DER PROZESS GEGEN DIE „JUSTIFICATIO DUCIS BURGUNDIAE AUF DER PARISER SYNODE"

1413—1414.

▽ ▽ ▽

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWUERDE

VORGELEGT

DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTAET

DER

ALBERT-LUDWIG-UNIVERSITAET ZU FREIBURG I. B.

VON

C. KAMM

AUS

DEVANT LES PONTS B. METZ (LOTHRINGEN).

ROM

TIPOGRAFIA «ROMA» ARMANI & STEIN - VIA DEL BABUINO 173

1911

REFERENT:

Geh. Hofrat Prof. Dr. H. Finke.

Tag der mündlichen Prüfung:

28. II. 1911.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545323_0103

DER PROZESS GEGEN DIE „JUSTIFICATIO DUCIS BURGUNDIAE AUF DER PARISER SYNODE"

1413—1414.

▽ ▽ ▽

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWUERDE

VORGELEGT

DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTAET

DER

ALBERT-LUDWIG-UNIVERSITAET ZU FREIBURG I. B.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VON

C. KAMM

AUS

DEVANT LES PONTS B.METZ (LOTHRINGEN).

ROM
TIPOGRAFIA «ROMA» ARMANI & STEIN - VIA DEL BABUINO 173
1911

Mit Genehmigung der Fakultät enthalten die Dissertationsexemplare nur einen Teil — die stark gekürzten Einleitungskapitel — der Promotionsschrift, welche den Titel führt:

Die Lehre von der Berechtigung des Tyrannenmordes im Kampfe der Armagnacs und Bourguignons (1407—1419).

I. Teil: Der Prozess des Jean Petit zu Paris und Konstanz bis zum Vertrage von Canterbury (15. Aug. 1416).

Da es sich im Vorliegenden um etwas Unfertiges und Unvollständiges handelt, so glaubte der Verfasser von Namen- und Sachregistern hier Abstand nehmen zu dürfen.

Separatabzug aus der
Röm. Quartalschr. 1912

Vorwort.

Staatsrechtslehrer wie Theologen hat von jeher die Frage nach der Berechtigung und Erlaubtheit des Tyrannenmordes stark beschäftigt. Zwei Richtungen sind es, die sich hier teils feindlich gegenüberstanden, teils gegenseitig sich beeinflussten, die antikheidnische und die jüdisch-christliche.

Die Antike mit ihrer Geringschätzung des Menschenlebens hat, ausgehend von dem Grundsatze: „Vim vi repellere licet", die Frage: „Ist es erlaubt einen Tyrannen zu ermorden"? unbedingt bejaht. Von Aristogeiton und Harmodios an, über die Staatsrechtslehren des Plato und Aristoteles hinweg, bis zum Lobe der Mörder Cäsars durch Tullius Cicero und bis zu dem berühmtem Ausspruche Senecas: „Es giebt den Göttern kein lieberes Opfer als Tyrannenblut!", kurz, durch das ganze antike Heidentum zieht sich die Ueberzeugung von der Berechtigung des Tyrannenmordes unerschütterlich hindurch.

Anders bei den Israeliten. Wohl scheint auch hier auf den ersten Blick jene Anschauung nicht ausgeschlossen zu sein; man kann da auf die Ermordung des tyrannischen Egypters durch Moses, die Tötung des Holofernes durch Judith, den Abfall der 10 Stämme von Jerobeam usw. hinweisen: Allein dies sind doch nur Ausnahmen von der Regel, und oft nur scheinbare. Hoch über der Praxis stand die Theorie, an deren Eingang das Wort leuchtete: „Du sollst nicht töten". Es war für den klassisch-antiken Menschen etwas ganz unbegreifliches, wenn David, der berühmteste aus den jüdischen Herrschern, in seiner Jugend hart verfolgt durch die tyrannische Laune Sauls, diesen nicht tötete, obwohl er es konnte, sondern sprach: Das sei ferne von mir, dass ich meine Hand legen sollte an meinen Herrn, den Gesalbten Gottes.

Auf dieser Grundlage baute das Christentum weiter [1]). Sein Stifter selbst liess sich unschuldig zum Tode führen. Ihrem Meister folgten die Jünger. In bedingungsloser Unterwerfung, soweit es Leib und Leben betraf, liessen die Blutzeugen das Gebot der tyrannischen Verfolger an sich vollziehen; wurden sie doch in den heiligen Schriften belehrt, dass man seinem Herren untertan sein müsse, nicht nur dem milden und gelinden, sondern auch dem strengen und grausamen. Zu der Vorschrift des Dekalogs kam noch das Wort des Herrn: „Jeder, der das Schwert ergreift, soll auch durch das Schwert umkommen". Und zahlreiche andere Stellen der hl. Schrift äussern sich in ähnlichem Sinne. So konnte Tertullian mit Recht sagen: „Nach unserer Lehre ist es eher gestattet sich töten zu lassen, als zu töten".

Etwas ganz Abweichendes war es demnach, als Bischof Lucifer von Calaris (356-61) dem Kaiser Konstantius mit den Beispielen von Jehu, Phinees usw. drohte und hinzu fügte: „Hättest du in jener Zeit gelebt, so hättest du mit dem Schwerte getötet werden können". Nur darum habe der Apostel Paulus den Christen befohlen, ihren Vorgesetzten unterwürfig zu sein, weil jene Heiden waren, und noch nichts von den Gesetzen Christi wussten. Jetzt also, — das folgt doch deutlich daraus, — da die christliche Religion die herrschende war, brauchte man dem Vorgesetzten nicht mehr zu gehorchen, wenn er von der Richtschnur des göttlichen Gebotes abwich. Doch dieser Vorstoss des Bischofs Lucifer hat nur indirekt etwas mit dem Tyrannenmord zu tun. Er baut sich wohl vielmehr auf dem Satze auf, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Dieser Gedanke, so viele Berührungspunkte er mit der Tyrannenmordlehre haben mag, ist dennoch

---

[1]) Zum Folgenden vergl. man vor allem Max Lossen, Die Lehre vom Tyrannenmord in der christl. Zeit. Festrede der kgl. bair. Akademie der Wissenschaften zu München. 1894. Ferner von älteren Werken Charles Jourdain, La philosophie de Saint Thomas d'Aquin. I. section 3. Kap. VI. Auf die durchaus schiefe Darstellung über „die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit im XVI. Jahrhundert", welche Dr. Walter Platzhoff in Heft 54 der Hist. Studien v. Ebering (Berlin 1906) veröffentlicht hat, werde ich in einem Erkurse in der weiter unten angekündigten grösseren Arbeit näher eingehen.

scharf von derselben zu trennen. Es handelt sich hier sehr oft nur um passiven Widerstand. Und selbst wenn man zu Gewaltmitteln griff, behielt man dabei doch immer im Auge, dass dies „propria autoritate“ nicht erlaubt sei. Man konstruierte sich deshalb mit mehr oder weniger innerer Ueberzeugung eine höhere Autorität. Ich brauche hier nur auf das von den Päpsten für sich beanspruchte Absetzungsrecht den weltlichen Fürsten gegenüber zu verweisen; dasselbe trat ja vor allem in Kraft, wenn der Fürst in Ketzerei verfiel, wurde aber auch sonst vielfach bei Ungehorsam gegen andere päpstliche Befehle in Anspruch genommen. Es kommt z. B. hier das Vorgehen Nikolaus I. und Hadrian VI. gegen die fränkischen Könige in Betracht, bei welchem sich ersterer ausdrücklich auf den Unterschied berief, der zwischen einem Tyrannen und einem Könige bestehe. Hierher gehört ferner die Frage nach dem Verhältnisse der beiden Gewalten zueinander, welche im Mittelalter der Gegenstand zahlreicher Erörterungen war.

Indessen auch diese Streitfrage hat nur indirekt etwas mit der uns vorliegenden zu tun. Wie wenig das Christentum in der ersten Zeit sich mit der Lehre vom Tyrannenmordrecht befreundet hatte, geht aus den Ausführungen Augustins deutlich hervor. Er streitet jedem das Recht ab, einen Menschen zu töten, wenn er nicht die nötige Kompetenz besitze. Nur zwei Fälle giebt es nach ihm, in welchen die Tötung erlaubt ist: wenn ein gerechtes, von kompetenter Seite gefälltes Urteil vorliegt und dazu ermächtigt, oder wenn ein spezieller Befehl Gottes dazu auffordert. Aber dieser zweite Fall ist nach ihm mit grösster Vorsicht zu behandeln; er tadelt zum Beispiel Moses wegen der Tötung des Aegypters. Gerade das scheinbare Schwanken, welches sich im Alten Testamente hier bemerkbar macht, veranlasst ihn, diesem gegenüber das Neue ausdrücklich als Richtschnur aufzustellen.

So kann bei Augustin von einer eigentlichen Tyrannenmordlehre durchaus nicht die Rede sein. Dieses änderte sich erst später und namentlich dann, als man sich nach langer Unterbrechung wieder eifriger mit der Lektüre der Klassiker beschäftigte. In heftiger Weise macht sich die neue Anschauung zuerst bei Johannes

v. Salisbury geltend, bei welchem allerdings dabei noch der Hass gegen Heinrich II, den Mörder des von ihm verehrten Thomas Becket, Erzb. v. Canterbury, dessen „Auge und Hand" er gewesen, deutlich bemerkbar machte. Diese spezielle königsfeindliche Tendenz hat ihn sicher zu der Ansicht geführt, dass es in den meisten Fällen erlaubt sei, den Tyrannen zu ermorden [1]).

Auch Thomas v. Aquin hat sich mit der Frage des Tyrannenmordrechtes beschäftigt. Bei ihm macht sich vor allem der Einfluss des Aristoteles geltend. Die Stellung, welche der grosse Kirchenlehrer in unserer Frage einnimmt, ist sehr schwankend. Es fehlen scharfe Umrisse. Auf der einen Seite finden sich Aussprüche, welche man zu Gunsten des Tyrannenmordrechtes deuten könnte [2]), auf der anderen wieder solche, die dagegen sprechen. Wir werden in der Schilderung des Petit-Prozesses sehen, wie jeder der beiden Parteien seine Autorität zu ihren Gunsten ins Feld zu führen bestrebt ist; und gerade die Angreifer der Tyrannenmordlehre können nur schwer gegen die ihnen entgegengehaltenen Aussprüche des Aquinaten aufkommen. Im grossen und ganzen aber darf man sagen: den Tyrannenmord hat Thomas nicht gepredigt; wenn hin und wieder zweideutige Stellen vorkommen, so hat er sie doch so verklausuliert, dass sie für die Praxis hinfällig werden.

Doch übt diese Unsicherheit des einflussreichen Theologen ihre Nachwirkung auch auf die kommenden Generationen aus. Man tappte hier vollständig im Dunkeln herum; war man doch gewohnt, sich auf Autoritäten zu stützen, hier aber wurde man von diesen im Stiche gelassen. Während so auf der einen Seite manche, namentlich diejenigen, welche sich mit dem Studium der Antike beschäftigten, die Menschen der Renaissance, an ihrer Spitze Boc-

---

[1]) J. v. S. Policraticus Lib. VIII cap. XVII. Imago quaedam divinitatis est princeps et tyrannus est adversariae fortitudinis et Luciferianae pravitatis imago — Imago Deitatis princeps amandus, venerandus est et colendus; tyrannus pravitatis imago plerumque etiam occidendus. Origo tyranni iniquitas est, et de radice toxicata mala et pestifera germinat et pullulat arbor, securi quaelibet succidenda.

[2]) Diese sind zusammengestellt bei J. Duhr, Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1893, pag. 107—109.

caccio [1]), die Erlaubtheit des Tyrannenmordes für unzweifelhaft hielten, bestritten andere auf dem göttlichen Gebote: Du sollst nicht töten, nämlich „propria autoritate!", fussend, dieselbe durchaus. So konnte es kommen, dass ein allgemeines Konzil, nach damaliger Ueberzeugung die höchste Instanz der Kirche, sich vier Jahre mit der Frage beschäftigte, ohne zu einem sicheren Resultat zu kommen, nachdem dieselbe schon vorher an der berühmtesten Lehranstalt der damaligen Christenheit, an der Pariser Universität, Gegenstand eifriger Erörterungen gewesen. Es spielten dabei allerdings noch andere Gründe mit, die auf politischem Gebiete liegen. Aber immerhin beweist diese Zurückhaltung deutlich, welche Unsicherheit auf diesem Gebiete herrschte.

Im Folgenden sollen nun vor allem jene Verhandlungen an der Pariser Universität und auf der Pariser Provinzialsynode (1413 14) eingehend geschildert werden. Nur flüchtig berührt werden kann bei dem vorgesteckten Umfange der vorliegenden Abhandlung die Entstehungsursache des ganzen Streitfalles, die Ermordung des Herzogs Ludwig v. Orleans durch seinen Vetter, den Herzog Johann von Burgund und ihre unmittelbaren Folgen [2]).

---

[1]) Vergl. z. B. in seinen: „De casibus virorum illustrium libri novem" den Artikel: „In superbos" des 3. Buches.

[2]) Eine ausführlichere Darstellung des Prozesses Jean Petit sowie des Prozesses Falkenberg auf dem Konstanzer Konzile liegt zum grösseren Teile bereits fertig vor und wird in den Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen von Heinrich Finke erscheinen. Die gegenwärtige Abhandlung ist als Einleitung zu derselben zu betrachten.

Der Prozess gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae“ auf der Pariser Synode 1413—1414

Einleitung.

Unter der Regierung des schwachen Königs Karl VI. (1380—1422), der noch dazu seit dem Jahr 1392 von periodischem Wahnsinn befallen war, herrschten in Frankreich beinahe anarchische Zustände. Nicht nur, dass die äusseren Feinde, die Engländer, das Reich bedrängten, dass im Innern die unruhige, von Steuerlasten schwer bedrängte Bevölkerung, namentlich der Städte, sich in unheildrohender Gährung befand, die sich in häufigen Aufständen bemerkbar machte, sondern auch diejenigen, welche an Stelle des regierungsunfähigen Herrschers auf die Wohlfahrt des Landes hätten bedacht sein müssen, die Grossen des Reiches, die Fürsten des kgl. Hauses trugen noch dazu bei, die Lage des Reiches zu verschlimmern. In steter und erbitterter Rivalität strebten sie danach, die Alleinherrschaft zu erlangen, meistens nur, um ihre eigensüchtigen Pläne mit den Mitteln des Reiches besser verwirklichen zu können. Unter ihnen waren es namentlich zwei, welche sich in diesem Bestreben als hartnäckige Nebenbuhler gegenüberstanden: Ludwig, Herzog von Orleans, der einzige Bruder des Königs, und sein Oheim Philipp der Kühne, Herzog von Burgund.

Diesem letztern gelang es zwar, zumal da sein Neffe anfangs seiner Vormundschaft unterstand, sein Uebergewicht zu behaupten. Als er aber am 27. April 1404 starb und sein Sohn Johann, später „ohne Furcht“ zubenannt, das Erbe seiner Ansprüche auf die Regierung des Reiches antrat, kam es zwischen den beiden jugendlichen Vettern zu mehreren heftigen Zusammenstössen, welche das Land mit dem Bürgerkriege bedrohten. Es gelang jedoch der Ver-

mittlung der übrigen Grossen, namentlich des alten Herzogs von Berry, jedesmal noch das Schlimmste zu verhüten und eine scheinbare Aussöhnung herbeizuführen. Eine solche fand am 20. Nov. 1407 statt. Beide Fürsten empfingen damals gemeinsam die hl. Kommunion, um die Aufrichtigkeit ihrer Versöhnung zu bezeugen. Allein drei Tage später wurde der Herzog von Orleans durch eine gedungene Schar grausam ermordet (23. Nov.). Als Urheber des Anschlages musste sich bald notgedrungen Johann von Burgund bekennen, welcher darauf, um der Rache der Orleans zu entgehen, fluchtartig die Hauptstadt verliess. Bald aber, nachdem er in öffentlichen Versammlungen zu Lille und Gent die Untertanen seiner Erbländer durch Rechtfertigungsschriften seiner Theologen [1]) von der Rechtmässigkeit seines Vorgehens zu überzeugen gesucht, und nachdem Verhandlungen zu Amiens an seinen unerhörten Forderungen gescheitert, zog er an der Spitze von 800 Reitern wieder in Paris ein.

Hier erzwang er sich eine Audienz beim König, um seine Tat zu rechtfertigen [2]). In seinem Auftrage verlas der Theologieprofessor Jean Petit eine „Justificatio", nach welcher der Herzog seinen Gegner mit Recht unschädlich gemacht habe, da jener dem Könige nach Krone und Leben gestrebt habe und deshalb ein Tyrann gewesen sei. Ein solcher aber dürfe nach göttlichem und menschlichem Rechte von jedermann getötet werden.

Diese Rechtfertigungsschrift, welche der Herzog von Burgund in zahlreichen Abschriften verbreiten liess, erregte von Anfang an in weiten Kreisen Aergernis. Allein niemand wagte es damals, gegen Johann ohne Furcht, welcher vollkommen Herr der Lage war, und seinen Schützling aufzutreten. Er sollte aber nicht lange ungestört die Frucht seiner Missetat geniessen. Die übrigen Grossen, eifersüchtig auf seine allmächtige Stellung, verbanden sich mit den Söhnen des Ermordeten, welche als Rächer ihres unglücklichen Vaters auftraten. Ganz Frankreich spaltete sich nun in zwei grosse Parteien, da Jedermann gezwungen war, sich entweder den

[1]) Vergl. dazu wie zum Folgenden: Le veritable texte de la Justification du duc de Bourgogne par Jean Petit von A. Coville, in der Bibliothèque de l'Ecole des Chartes LXXII pag. 57 ff.

[2]) Sie fand am 8. März 1408 statt. Das Nähere über diesen Akt vergl. bei A. Coville a. a. O. pag. 62.

Armagnacs [1]) oder den Bourguignons [2]) anzuschliessen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, zwischen Hammer und Amboss zu geraten.

Ein wechselvoller Bürgerkrieg brach aus; der König war ein willenloses Werkzeug in der Hand derjenigen Partei, die es verstand, sich seiner Person zu versichern. Schliesslich kam durch Vermittlung des jungen Dauphin und unter dem Drucke der Gefahr, welche von England drohte, eine Art Aussöhnung zu Stande. Der Herzog von Burgund kehrte nach Paris zurück, während die Orleans die Hauptstadt verliessen und auf ihren Besitzungen den weitern Verlauf der Dinge abwarteten. Johann sah bald ein, dass ihn seine Hoffnung, nunmehr allein und unumschränkt die Zügel der Regierung führen zu können, getäuscht hatte. Der Dauphin selbst war diesmal sein Rivale. Um ihn einzuschüchtern, liess Johann durch seine Agenten das ohnehin schon murrende Volk von Paris aufhetzen, was ihm nur zu wohl gelang. Es kam zu einer Revolte, dem sogenannten Aufstand des Caboche, in welcher der Pöbel wüste Ausschreitungen und grässliche Greueltaten verübte. Allein der ehrsüchtige Herzog hatte sich verrechnet. Nun gerade, da seine Intrigue offensichtlich war, und er sich auf ein Gesuch der einflussreichsten Bürger, er möchte seine Justifikation widerrufen, abschlägig äusserte, wandten sich die besser gesinnten Elemente unter der Bürgerschaft von ihm ab und forderten den Dauphin, der bisher wegen seiner ausschweifenden Lebensweise keine grosse Beliebtheit genossen hatte, dringend auf, ihre Führung zu übernehmen. Der Thronfolger ging darauf ein, stellte sich an ihre Spitze, und durch ihr blosses Erscheinen in Waffen sprengten die „Patrioten“, wie sich die neue Parteigruppe nannte, das Gesindel auseinander und schlugen so den Aufstand nieder (4. Aug. 1413).

Der Herzog von Burgund zog es nunmehr vor, nachdem ein Versuch, den König heimlich zu entführen, misslungen war, sich aus Paris zu entfernen, da er den Zorn des Dauphin zu fürchten hatte. An seiner Stelle zogen dort am 31. August die Orleans ein. Sie führten, trotzdem sie allen Grund zur Rache gehabt hätten,

[1]) So wurde die Partei der Orleans nach ihrem besten und tüchtigsten Feldherrn, dem Grafen Bernhard VII. von Armagnac, welcher ein Schwiegersohn des Herzogs von Orleans war, genannt.

[2]) D. h. die Partei des Herzogs von Burgund.

ein ziemlich massvolles Regiment, so dass der verständigere und bessere Teil der Bürgerschaft wieder aufzuatmen begann. Zur Feier des Friedens und des glücklich niedergeworfenen Aufstandes fanden verschiedene Veranstaltungen statt; u. a. wurde von der Universität und der Stadt am 4. September eine Versammlung abgehalten, um Gott zu danken für den glücklichen und unerwarteten Umschwung der Dinge. Dabei hielt der Mag. Johannes Gerson, Doktor der Theologie und Kanzler der Universität, eine Ansprache an den König, um für die Stadt Paris um Verzeihung zu bitten [1]). Bei dieser Gelegenheit war es nun, dass er offen und frei die Proposition des Jean Petit [2]) als Irrlehre und als Wurzeln all' des Unglückes bezeichnete, welches in letzter Zeit über Frankreich und Paris hereingebrochen war. Von dieser Rede an datiert der eigentliche Kampf gegen die „Justificatio" und ihre Anhänger und deswegen ist sie von grösster Wichtigkeit. Bevor wir aber auf den Inhalt derselben eingehen, müssen wir uns zunächst in aller Kürze über die nicht minder wichtige Person des Redners unterrichten, zumal sie im weiteren Teile unserer Ausführung immer im Vordergrund stehen wird.

§ 1.

Die Stellung Jean Gersons zur burgundischen Partei und sein Auftreten gegen die Lehre Jean Petits [3]).

Jean Charlier, geb. am 14. Dez. 1363 zu Gerson, einem kleinen Dörfchen der Reimser Diöcese, von dem er später den Namen Gersonius annahm, hatte mit 14 Jahren die Pariser Hochschule bezogen, wo er bald durch seine Talente eine einflussreiche Stellung sich erwarb.

Schon früh war er in Verbindung mit Herzog Philipp von Burgund getreten, dem er manche Unterstützung während seiner

[1]) Vergl. B. Bess, Frankreichs Kirchenpolitik und der Prozess des Jean Petit über die Lehre vom Tyrannenmorde, Marburg 1891, pag. 63. Ferner Schwab, Joh. Gerson, Würzburg 1858, pag. 449 und 609. Dass er von der Universität dazu „advocatus" war, geht aus vielen Stellen der Prozessakte hervor.

[2]) Dieser selbst war während des Bürgerkrieges gestorben (15. Juli 1411).

[3]) Als ausführliches Hauptwerk kommt hier noch immer in Betracht Schwab, Joh. Gerson, Würzburg 1858.

Studienjahre verdankte. Der Herzog hatte ihm das Amt eines Almoseniers übertragen und ihn auch sonst auf mancherlei Weise ausgezeichnet. Seinem Einfluss hatte es Gerson vor allem zu verdanken, dass er im Jahre 1395 zum Nachfolger seines hochverehrten Lehrers Peter von Ailli in der Würde des Kanzlers der Kirche Notre-Dame, und damit der Universität, erwählt wurde. Ja, der Herzog wollte ihm noch die Stelle des Beichtvaters und des Aumôniers beim Könige übertragen lassen, die vorher gleichfalls sein Freund und Lehrer innegehabt. Allein Gerson lehnte es ab. Fühlte er sich doch schon auf dem verantwortungsvollen und dem politischen Getriebe allzusehr ausgesetzten Posten des Universitätskanzlers nicht behaglich und legte deshalb nach $1^1/_2$ Jahren sein Amt nieder, um sich nach Brügge zurückzuziehen, wo er durch die Gunst Philipps das Dekanat der Kirche des hl. Donat inne hatte. Aber seine Freunde und vor allem der Herzog liessen ihn nicht lange in seiner Zurückgezogenheit. Sie sprachen ihm so lange zu, bis er notgedrungen abermals das Kanzleramt auf sich nahm.

Und damit begann für ihn, der sich lieber der kontemplativen Tätigkeit gewidmet hätte, die Zeit des Kampfes. Der erste Schauplatz allerdings, der ihn als Streiter sah, war ein rein religiöser, er bekämpfte nämlich mit allem Nachdruck den Aberglauben der Magie und der Astrologie, der damals eine unglaubliche Verbreitung gewonnen hatte, wie es ja aus der Justifikation deutlich zu ersehen ist. Dann aber betrat er den Boden der kirchenpolitischen Kämpfe jener Tage und damit wurde er auch in den Strudel der rein politischen Fragen hineingerissen.

Wie kommt es nun, dass der langjährige Günstling des burgundischen Hauses auf einmal Stellung gegen die burgundische Partei nimmt? Während Schwab ihm bei dieser Schwenkung rein ideale Gründe, das Gewissen, die Pflicht des christlichen Lehrers usw. zuschreibt, will Bess [1]) ihn nur von politischen und kirchenpolitischen Motiven geleitet wissen, so vor allem durch die zweideutige Rolle, welche der Herzog von Burgund beim Aufstande der Cabochiens gespielt hatte. Seine zeitgenössischen Gegner aber

[1]) Vgl. dazu: B. Bess, Frankreichs Kirchenpolitik und der Prozess des Jean Petit über die Lehre vom Tyrannenmorde, Marburg 1891.

werfen dem Kanzler vor, er habe sich hauptsächlich durch private Reibereien, die er einst mit Jean Petit gehabt, also aus Hass, zu seinem Schritte bewegen lassen. Beachtenswert ist wohl auch, dass sein Freund und Lehrer Peter von Ailli auf Seiten der Orleans stand und schon die Kirchenpolitik des ermordeten Herzogs mitgemacht hatte. Welche von diesen Gründen ihn auch immer bewogen haben, erklärlich ist bei genauer Betrachtung seine Handlungsweise.

Von vornherein war Gerson nicht ein unentwegter Parteigänger des Herzogs von Burgund gewesen, sondern er hatte es immer verstanden, sich seine eigene Ueberzeugung und seinen eigenen Standpunkt zu wahren [1]). So war er, wie eifrig er auch für die Kirchenunion bemüht war, dennoch von Anfang an ein Gegner der von der burgundischen Partei eifrig befürworteten Substraktion gewesen. Erst als ihm durch die unvermittelte Preisgabe der nun einmal durch Majoritätsbeschluss eingeführten Substraktion die Ehre des Königs und der Universität gefährdet schien, glaubte er für sie eintreten zu müssen, aber auch jetzt noch nicht unter allen Umständen [2]). Und als die Substraktionsfrage zum zweitenmale auftauchte, da verhielt er sich wieder ablehnend, ja, als im November des Jahres 1408 in einer Praelaten-Versammlung über die Substraktion verhandelt wurde, stand er auf Seiten seines Lehrers d'Ailli und der Orleans. Wenn er nun schon bei

[1]) Dazu Bess 33 ff.

[2]) Den Grund für sein späteres Eintreten zu Gunsten der Substraktion gibt er wohl deutlich in seinem Trialogus an (Gersonii opera omnia ed Dupin, Haag 1728, II. 93). — Dort wendet er sich gegen die Universität von Toulouse, welche stets gegen die Einführung derselben geeifert hatte, mit folgenden Worten: Itaque petimus rationem Fratres quo fructu quave utilitate complacuerit sejungi a communi regis et regni consilio: periret quippe omnis politicus ordo si ea quae comuni sunt assensu conclusa quilibet pro suo motu capitis vel inculpare vel ad novam censuram revocare contenderet. Ubi enim fuit unquam tam aperta tam concors sententia quae non adversis calumniantium linguis carpi posset? — Gemeingeist also ist es, der ihn bewogen, die durch Majoritätsbeschluss eingeführte Substractio anzuerkennen. Das zeigen auch die andern nun im Texte folgenden Stellen. Nachdem einmal die Mehrheit entschieden, ist es besser, ihren Beschluss zu unterstützen als durch Widerstand noch mehr Schwierigkeiten zu bereiten und neue Streitigkeiten und Spaltungen zu provozieren. Vgl. auch seine Rede vom zweiten Pfingsttage 1403 Gersonii opera, ed. cit., II. 35—43; Schwab 169.

der Lösung der kirchlichen Frage, welche ihm doch so sehr am Herzen lag, nicht blindlings der burgundischen Führung folgte, dann darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn er sich in einer Sache, die der christlichen Moral so schroff widersprach, wie die Ermordung des Herzogs von Orleans und die Verteidigung dieser Tat durch J. Petit, gänzlich von seinem bisherigen Gönner trennte, zumal er in der Folgezeit immer deutlicher erkannte und es dann auch offen aussprach, dass alles Unheil, welches seitdem über sein geliebtes Frankreich hereingebrochen, aus dieser Quelle stammte. Eine Reihe von anderen Momenten musste die Entfremdung zwischen ihm und der burgundischen Partei noch weiter befördern. Ihm konnte der wahre Charakter Johanns ohne Furcht doch auf die Dauer sicherlich nicht verborgen bleiben. Er musste bemerken, dass jener sich bei allen seinen Handlungen mehr von seinem Ehrgeize und seiner Herrschsucht als von vaterländischen und religiösen Gesinnungen — und wenn er sie auch hundertmal vorschützte, — leiten liess. Die fanatische Vertretung des Substraktionsweges, sein ganzes bisheriges für Frankreich so unheilvolles Intriguenspiel, sein stetes Streben nach dem Gouvernement und nicht zuletzt sein zweideutiges Benehmen im Aufstande des Caboche [1]), das alles musste die Person des jungen Burgunderherzogs in den Augen eines rechtlich denkenden, von Anhänglichkeit an Kirche und Vaterland durchdrungenen Mannes, wie Gerson unbestreitbar einer war, in recht ungünstigem Lichte erscheinen lassen. Und zudem banden ihn an Johann ohne Furcht nicht jene Verpflichtungen wie an Philipp den Kühnen, dem er so viele Wohltaten zu verdanken hatte, während jener, wie es scheint, seine Gunst mehr anderen Leuten zuwandte. Dazu kam noch, dass man ihn während des Caboche-Aufstandes gleichsam wie einen Armagnak behandelte, sodass er sich in den Gewölben von Notre-Dame verstecken musste [2]). Und darum ist es leicht begreiflich,

[1]) Dass Gerson schon während des Aufstandes sich losgesagt hatte, beweist das gleich folgende Zeugnis Juvenals des Ursins.

[2]) Juvenal des Ursins 1413. — Il y avoit un notable docteur en theologie et de grande reputation, nommé maistre Jean Jarson, lequel estoit chancelier de Nostre-Dame de Paris et curé de sainct Jean en Greve, qui avoit accostumé de s'acquitter loyaument. Et pource que en compagnée où il estoit, il deut dire, que les manieres, qu'on tenoit n'estoient pas bien honestes ne selon Dieu

dass Gerson, ohne sich gerade von grober Undankbarkeit gedrückt zu fühlen, nunmehr als Verteidiger des gekränkten Rechtes, als eifriger Patriot, der durch Verbreitung der Petit'schen Lehren den Bestand seines Vaterlandes, sowie jeder staatlichen Ordnung bedroht sah, entschieden Front machte gegen die vom Burgunder-Herzog unterstützte und verbreitete Lehre von der Berechtigung des Tyrannenmordes, zumal in der ihr von Jean Petit gegebenen Form.

Zwar soll Gerson, wie seine Gegner später behaupteten, früher selbst auf dem Standpunkte der Erlaubtheit des Tyrannenmordes gestanden haben. Allein das scheint trotz der Beistimmung, welche Schwab und Bess dieser Ansicht zollen, nicht richtig zu sein[1]).

Nicht erst die Ermordung des Herzogs von Orleans hat Gerson umgestimmt, sondern von vornherein war er, — so sehr er auch überzeugt davon war, dass ein gesamtes Gemeinwesen oder seine berechtigten Vertreter gegen den seine Gewalt missbrauchenden Vorgesetzten einschreiten dürfen, — doch niemals der Ansicht gewesen, dass ein Einzelner nach Willkür und auf die blosse private Meinung hin, dass der Fürst des Landes ein Tyrann sei, zu einer blutigen Gewalttat schreiten dürfe. Das wird uns klar werden, wenn wir daraufhin einige seiner Schriften untersuchen. Dabei müssen wir aber beachten, unter welchen Umständen er seine Deduktionen schrieb. Als es sich um die Frage handelte, ob es erlaubt sei, dem Papste die Obedienz zu entziehen, da veröffentlichte er im Jahre 1396 eine Abhandlung, in welcher er sich verneinend aussprach. Unter den Gründen, die er zu Gunsten seiner Ansicht angiebt, lautet einer : Der Papst sei ja noch gar nicht auf gesetzmässige Weise als Schismatiker erklärt worden. Es sei aber nicht

---

et les disoit d'un bon amour et affection on le voulait prendre, mais il se mit és hautes voûtes de notre Dame de Paris et fût son hostel tout pillé et desrobé. Vergl. auch Religieux L. 34. K. 18.

[1]) Schwab 227. Bess 42 und 58. Dass er von Anfang an von der Verwerflichkeit der Lehre Petits überzeugt war, geht doch klar aus seinen späteren an den Herzog von Burgund gerichteten Worten hervor (Gersonii opera omnia ed Dupin V. 100. [Im folgenden wird diese Ausgabe citiert als O. o.]), in welchen er offen erklärt, dass einige es bitter bereut haben, dass sie nicht gleich im Anfang gegen Petit aufgetreten seien, sondern aus Menschenfurcht geschwiegen hätten; aus dem ganzen Ton der betreffenden Stelle geht hervor, dass er sich mit einbegreift in diesen Tadel.

der Willkür jedes Beliebigen überlassen, dieses zu tun, sonst könnten sich die weltlichen Fürsten auf schöne Dinge gefasst machen, wenn man dieselbe Praxis auch auf sie anwenden und sie nach Belieben als Tyrannen erklären wollte [1]). In seinem 1402 oder 1403 [2]) verfassten „Trialogus in materia schismatis“, in welchem er sich zwischen den Parteien zu vermitteln bemüht, äusserte er folgende Anschauungen über das Verhältnis zwischen Volk und Fürst: Der Papst hat seine Gewalt nur zum Besten der Kirche. Missbraucht er sie in gröblicher Weise, so wird jedermann einsehen, dass man ihm den Gehorsam aufkündigen und ihm auch entgegentreten dürfe. Denn das Naturrecht erlaubt, dass man (unberechtigte) Gewalt durch Gewalt abwehre, und daher sei es auch einer Privatperson erlaubt, im Falle der Notwehr den Papst oder den König zu binden und einzusperren, wenn man sonst auf keine Weise sein Leben oder seine Keuschheit vor ihren Nachstellungen retten könne [3]).

Also nur im Falle ureigenster Notwehr — und nach kirchlicher Moral stehn Leben und Keuschheit sich gleich, ja, letztere wird noch weit höher bewertet, so dass man sein Leben opfern darf, um die Keuschheit zu retten, — gestattet Gerson Widersetzlichkeit, aber auch hier vermeidet er es, auch nur von körperlicher Verstümmelung und Unschädlichmachung, geschweige denn von Tötung zu sprechen. Ueberhaupt ist hier deutlich nur von defensiver, nicht von aggresiver Gegenwehr die Rede. Schärfer allerdings spricht er sich in seinem Traktate: „De auferibilitate Papae“ (während des Pisaner Konzils verfasst) aus [4]). Aber auch in diesem

[1]) O. o. II. 14—17. Tertio decimo — — Si dicatur quod Papa ostendit se schismaticum, hoc non est clarum per praecedentia. Item non est talis declaratus ab habentibus potestatem et non est in potestate libera cuiuslibet sic judicare de Papa et ab eius removere aut contemnere sententias suas vel iurisdictionem diminuere et videtur si tales sint suspecti de schismate contra Papam. Item notent principes quid tales facerent contra eos, si impune auderent et quam fidelitatem servarent, quia sic dicere possent, quod essent tyranni. — Mit den letzten Worten scheint er allerdings indirekt zuzugeben, dass man den Tyrannen den Gehorsam aufkündigen, aber noch lange nicht, dass man sie ermorden dürfe.

[2]) Nach Schwab 160, Anm. 2.

[3]) O. o. II 92. Jure naturali conceditur vim vi repellere; ideoquo conceditur personae singulari fas esse Papam aut Regem vel ligare vel carceri mancipari (eis injuste persequentibus hanc personam) si sibi aliunde pateret propriae mortis aut impudicae violationis effugium.

[4]) O. o. II 209—224. Die bezügliche Stelle 215.

Falle handelt es sich um reine Notwehr. Und wenn er in demselben Traktate auf eine wirklich politische, staatsrechtliche Handlung Bezug nimmt und sich dabei auf Aristoteles beruft, so spricht er nur von „correctio“ und „destitutio“ [1]). Freilich in seiner Abhandlung „De unitate ecclesiae“ gesteht er dem Konzil das Recht zu, den rechtmässigen Papst selbst zum Tode zu verurteilen. Aber das prozessmässige Vorgehen und die richterliche Entscheidung des die ganze Christenheit repräsentierenden Konzils unterscheidet sich doch wohl wesentlich von der eigentlichen Tyrannenmord-Theorie, wie sie Jean Petit aufgestellt hat [2]). Wie ängstlich er immer bemüht ist, durch Einschränkung jeder radikalen Ausdeutung nach Kräften zu begegnen, das geht aus einer anderen Stelle der vorhin erwähnten Abhandlung „De auferibilitate Papae“ hervor: Wenn der Papst seine Gewalt zur Schlechtigkeit missbraucht und es bleibt kein anderes Hilfsmittel mehr offen, als Aufkündigung des Gehorsams, so darf man zu dieser greifen; es muss aber in reiner Absicht geschehen und ganz dringende Gründe müssen dazu zwingen [3]). Freilich, wenn er gleich darauf sich direkt, klar und unzweideutig gegen die Lehre vom Tyrannenmord wendet, so dürfte

[1]) O. o. II., 216. Sicut enim tradidit Aristoteles V. Polit. quod: ad communitatem spectat principis vel correctio vel totalis destitutio si inemendabilis per severet.

[2]) Wie Bess dazukommt (pag. 55) die vorliegende Stelle auf Theologen und Kirchenrechtslehrer zu beziehen und im Zusammenhang damit von einer „nicht einmal verfassungsgemässen Institution“ zu sprechen, ist mir nicht klar. Meiner Meinung nach hat Gerson dabei nur an das Konzil gedacht, denn die Erwähnung der „theologi und sapientes“ bezieht sich doch nur auf das accusare doctrinaliter in locis puplicis, nicht um das ad cessionem compellere etc. O. o. II 117 c.

[3]) — nec pateat sufficiens remedium aliud nisi subducendo se ab obedientia talis potestatis saevientis et se ipsa abutentis et hoc ad tempus vel quousque ecclesia vel concilium providerit: hoc fas erit dumtamen illud agere pia quaedam impellat necessitas, non libido seu cupiditas assumendi improbe velamen malitiae libertatem. Fatemur enim duo illa nullo modo debere fieri nisi manifestis causis urgentibus ne in toto corpore ecclesiae deterior et generalior scissura fiat et inducatur, dum particularia membra consuescunt non obedire sicut notat Aristoteles in Politicis: Pessimum esse consuescere non obedire principi vel regi: Quanto magis erronea et damnanda est assertio, quodlicet unicuique subditorum mox ut aliquis est Tyrannus ipsum viis omnibus fraudulentis et dolosis sine quavis autoritate vel declaratione judiciaria morti tradere, praesertim si addat assertio illa, quod tyrannus ille omnis est, qui non praeest ad utilitatem subditorum; sed de hac re alibi de qua viderint assertores. O. o. II 218.

diese Stelle nachträglich interpoliert sein [1]). Damit erhebt sich ganz allgemein die Frage, ob Gerson nicht vielleicht nach dem blutigen Ende des als Tyrannen verschrieenen Herzogs von Orleans seine sämtlichen Schriften einer Revision unterzogen und alle anstössigen Stellen ausgemerzt hat. Das ist doch wohl nicht anzunehmen; seine Gegner hätten sich ja immer an den ursprünglichen Text halten können. Dass sich aber hier nichts Ernstliches für die Beschuldigung, er habe früher selbst diese Ansicht geäussert, finden liess, das geht aus den kläglichen Versuchen seiner Widersacher, diese Behauptung mit Beweisen zu belegen, mit Evidenz hervor. Denn aus seinen sämtlichen Abhandlungen konnte man ihm nur eine einzige und dazu wahrscheinlich noch mit Absicht falsch ausgelegte Stelle entgegenhalten. Diese befindet sich in seiner am 7. November 1405 vor dem kgl. Hofe, — bei welchem sich auch die beiden Herzöge von Burgund und Orleans befanden, — gehaltenen sogenannten Staatsrede. Da diese Rede einen tieferen Einblick in seine Anschauungen gewährt, mögen die markantesten Stellen hier folgen. Gerson bezweckte durch sie eine Besserung der traurigen Verhältnisse des Landes herbeizuführen. Im Eingang schildert er den Kampf, der sich in seinem Herzen erhoben hat zwischen der feigen Zurückhaltung, die ihn hindern möchte, vor dem König und den Grossen offen seine Ansichten über das Wohl des Staates auszusprechen, und dem Aufruhr, der ihn im Gegenteil zu Gewaltmittel verleiten will. Diesem legt er nun die Worte Senecas in den Mund: Es gibt kein angenehmeres Opfer für die Gottheit als den Tod eines Tyrannen; denn die Tyrannen sind allen jenen preisgegeben, welche das Vaterland befreien wollen. Aber er selbst weist diese Ansicht zurück und bezeichnet sowohl die feige Zurückhaltung als auch den Aufruhr als verabscheuungswürdige Laster. Er entwickelt dann im Folgenden allerdings scharf die Verpflichtungen, die der König als Haupt des Staatskörpers hat und tadelt in energischen Worten etwaige Grausamkeiten gegen die Untertanen. Gewalt dürfe man mit Gewalt abwehren, jede Rechtsverletzung ahnden. Es sei ein gewaltiger Irrtum, wenn man behaupte, dem Könige sei seinen Untertanen gegenüber alles erlaubt. Das sei brutale Vergewaltigung des Staatskörpers und be-

[1]) — wie Bess 58 auch annimmt.

wirke nur das eigene Verderben des Staatsoberhauptes. Man darf den Satz der hl. Schrift: Das ist das Recht des Königs etc. nicht falsch auslegen, denn dieselbe hl. Schrift weise umgekehrt viele Stellen auf, welche einen Tadel der Könige und den Bericht eines göttlichen Strafgerichtes über dieselben enthalte. Und indem er nun seine Auslegung jener Stellen erläutert, weist er einen Einwurf als irrig zurück, indem er sagt, mit dem gleichen Fehlschlusse könnte man auch folgern, die Verfolgungen gegen die persönlichen Feinde und die Tyrannen seien berechtigt [1]). Er hält also das Vorgehen gegen Tyrannen für unberechtigt.

Gleich darauf allerdings bezeichnet er die Tyrannis als ein Gift für den Staatskörper und beruft sich bei seinen weiteren Ausführungen ganz auf Aristoteles. Aber er empfiehlt als Gegenmittel gegen jenes Gift nur ein solches, das kein grösseres Uebel hervorruft. Es sei unsinnig, wegen Kopfschmerzen sich die Hand zu amputieren; man dürfe nicht gleich ein schmerzendes Glied vom Körper abtrennen, sondern müsse es zunächst mit gelinden Mitteln probieren [2]). Nichts sei unvernünftiger und grausamer als die Tyrannei durch Aufruhr beseitigen zu wollen. Als Aufruhr bezeichnet er jede Rebellion des Volkes, die meist selbst noch schlimmer sei als die Tyrannis. Sulla sei nach Rom berufen worden, um die Tyrannei des Marius zu stürzen, und habe dann ein noch schlimmeres Gewaltregiment geführt als Jener. Zur Beseitigung der Tyrannei müsse man vielmehr mit der höchsten Behutsamkeit, Klugheit uud Mässigung schreiten. Man müsse die gelehrten Männer, die Juristen, Legisten und Theologen und die älteren, erfahrenen Leute zu Rate ziehen, denn man könne nicht so ohne weiteres einen Herrscher als Tyrannen bezeichnen, wenn er sich in mehreren Fällen als Sünder erwiesen; dadurch hat er sich ja noch lange nicht zu dem Zwecke untauglich gemacht, zu welchem Gott ihn als Herrscher eingesetzt. Diejenigen allerdings, welche ihre Souveraine zur Tyrannei verleiten wollen, hegen keine

[1]) — Respondeo quod eodem modo probari posset persecutiones et afflictiones inimicorum et tyrannorum juste factas esse — — O. o. IV. 599b.

[2]) — —nec convenit ipsum statim abscindi aut a corpore separari, sed in omni dulcedine medicari tam per bona verba quam aliter ad bonorum medicorum exemplum. Nec quicquam esset irrationabilius et crudelius quam per seditionem tyrannidem impedire velle. — — O. o. IV. 600 b.

wahre Liebe zu ihnen, denn Tyrannei, als etwas Widernatürliches und Gewalttätiges gegen Gott und Vernunft, kann nicht lange bestehen. Selten einmal stirbt ein Tyrann natürlichen Todes, so verhasst sind sie bei Gott und der Welt. Denn auch der Geringste „k a n n“, wenn er sein Leben einzusetzen gewillt ist, Mittel und Wege finden, den Tyrannen aus dem Wege zu räumen [1]). — Diese letzte Stelle nun ist es, welche ihm seine Gegner besonders entgegenhielten mit der Behauptung, er sei früher selbst von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes überzeugt gewesen. Sie wollten nämlich das „k ö n n e n“ im obigen Satz als moralische Erlaubnis auffassen, aber Gerson hatte, wie er dem gegenüber auch versicherte, hier nur von physischer Möglichkeit gesprochen. Er schliesst dann seine Ausführung über diese Materie mit der Aufforderung an die Fürsten, eifrig die Ratschläge derjenigen Männer zu hören, welche sie vor dem Gifte der Tyrannei bewahren könnten.

Sehr scharf gegen diese gewiss mässigen Erörterungen sticht aber eine andere Stelle derselben Rede ab. Nachdem er nämlich die Fürsten gewarnt, sich durch irgendwelche Informationen verleiten zu lassen, etwas gegen den Glauben zu unternehmen und um geschehene Taten zu rechtfertigen, Irrtümer gegen die reine Lehre der Kirche aufzustellen, sagt er: kein Vergehen mache einen Herrscher so missfällig vor Gott und so infam vor der Welt, so dass er nach göttlichen und kirchlichen Gesetzen mit Feuer und Schwert verfolgt werden dürfe, als gerade dieses [2]). Mit diesen Worten deutet Gerson allerdings an, dass er unter gewissen Umständen ein bewaffnetes Vorgehen gegen einen Herrscher für gerecht halte, aber er bewegt sich hier auf einem ganz anderen Ge-

[1]) — O. o. IV 600. Raro tyrannus morte moritur naturali, odio habetur a deo et a mundo. Nec ferme adeo parvus est, quin si vitam suam periculo exponere vellet, ut tyranno adimat, inventia modum ipsum occidendi et pacem restituendi.

[2]) Et ante omnia unusquisque Rex aut Princeps Christianus cavere debet, ne per tales informationes in aliquos contra nostram fidem et sanam doctrinam incidat errores se in factis suis justificando aut alio quovis modo, qualiscunque fuerit per humanam fragilitatem peccator. Nullum enim est peccatum quod adeo Regem aut Principem Deo displicentem reddat et infamem mundo, usque ad persecutionem eius per ignem et gladium secundum leges divinas et ecclesiasticas. IV. 606. (Wird wiederholt in den X Considerationes Principibus et Dominis utilissimae, Ibidem 622. —).

biete. Hier handelt es sich nicht um einen Tyrannen, sondern um einen in Ketzerei verfallenen Fürsten, der eventuell von der höchsten irdischen Instanz, — nach damaliger Anschauung — vom Papste, für abgesetzt erklärt worden. Beide Fragen berühren sich ja allerdings, aber man muss zwischen ihnen wohl unterscheiden. Zu der rein staatsrechtlichen kommt hier noch die religiöse, zu der Lehre von der Souveränität des Volkes kommt noch die von der Suprematie des Papstes. Man kann also diese Stelle keineswegs als Beweis in Anspruch nehmen dafür, dass Gerson selbst den Anschauungen von der Berechtigung des Tyrannenmordes gehuldigt hat.

Aus dem bisher Gesagten geht vielmehr klar hervor, dass er sich in dieser Sache ganz auf demselben Standpunkte befindet, wie die besten Männer seiner Zeit, auf dem Standpunkte der thomistisch-aristotelischen Schule. Für ihn ist der Fürst wohl der von Gott gesetzte Herr seiner Untertanen, aber nur der zum Wohl derselben gesetzte. Missbraucht er seine Gewalt, so hat die Gesellschaft, die er tyrannisiert, das Recht, ihn in ihrer Gesamtheit oder durch ihre berechtigten Vertreter von seiner Herrschaft, die durch ihren Missbrauch gegen Gottes Willen eine angemasste geworden ist, zu entfernen, selbst mit Gewalt [1]). Man sieht daraus, auch zu jener Zeit war man bei allem Gefühle gottgewollter Abhängigkeit dennoch nichts weniger als Anhänger eines schrankenlosen Absolutismus!

So geläufig und populär auch diese Anschauungen damals ge-

[1]) Vergl. O. o. IV. 623. Consideratio VI. Error est Regem aut Principem informare ipsum justo suo iure subjectis suis, et eorum bonis ad suam voluntatem uti posse, absque alio titulo publicae utilitatis aut necessitatis imponendo quascumque exactiones ad libitum suum. Nam hoc pacto sine alia ratione agere tyrannizare esset, non regnare secundum veram et propriam inter Regem et tyrannum distinctionem quemadmodum ostendit Aristoteles V Politic. Rex est pro bono publico, Tyrannus autem omnia non nisi ad propriam suam vertit utilitatem et voluntatem. Quae res de jure naturali est contra Principem, et contra Christianam Caritatem, quod scilicet Pastor aut Gubernator sit dissipator et suos gravet subditos, veluti si essent bestiae non homines et aliter quam vellet Superiorem suum insimili sibi facere casu. Quaecunque vultis ut faciant vobis homines etc. Matth. VII 12. Et sic respondit Trajanus: Verum est quod pro defensione necessaria populi omnia sunt in Principis justa ordinatione per rationem et bonum consilium, quio ejus potestas ad aedificationem est, non ad destructionem, quemadmodum dicit Apostolus 2 Cor. XIII 10.

wesen sein mögen, besonders wegen ihrer Anwendbarkeit auf den praktischen Fall des Schismas, so ist doch wohl kaum anzunehmen, dass sie jemals irgend jemand zum Tyrannenmord angetrieben haben, — von der Ermordung des Herzogs von Orleans ganz abzusehen, denn da liegen die eigentlichen Triebfedern ganz klar am Tage [1]). Dazu waren sie doch zu verklausuliert und eingeschränkt. Erst im Zusammenhang mit einer anderen auch damals verbreiteten und von Gerson vertretenen Lehre [2]), welche gleichfalls im Kampfe um die kirchliche Einigung ihre Anwendung fand, konnte sie verhängnisvoll werden, im Zusammenhang nämlich mit der Epikie. Gerson selbst macht auch hier Einschränkungen [3]), aber manche seiner Aeusserungen sind doch so weitgehend, dass sie missdeutet werden konnten [4]). Diese Waffen im Kampfe gegen das Schisma,

---

[1]) Wenn die Rede, von welcher Schwab Seite 443 und Bess Seite 59 sprechen, auch wirklich von Gerson gehalten sein sollte, und seine eigene Meinung ausdrückt, so ist das immer noch kein Beweis, dass er für den Tyrannenmord eintritt, sondern nur wieder dieselbe staatsrechtliche Theorie, wonach die Gesamtheit ihr Haupt zur Rechenschaft ziehen und eventuell auch verurteilen kann.

[2]) — Z. B. O. o. II. 215. Der Papst ist absetzbar auch durch ein Konzil, das sich selbst berufen hat, wenn genügend Gründe dazu vorliegen. Zwar soll der Papst in der Regel die Konzilien berufen, allein keine Regel ohne Ausnahme — ad quas exceptiones ordinata est Lex Superior interpres aliarum, quam Aristoteles vocat „epykeiam“ V Ethicorum, et alia divinior quam „gnome“ appellat in VI Ethicorum. Haec autem Lex semper habet locum in interpretatione legum aliarum particularium, ubi deficere cernitur ratio et finis institutionis ipsarum.

[3]) — O. o. II. 121. Postremo tamen hoc summopere cavendum est judicibus, ne usus epikeyae passim et absque manifesta ratione fiat transmutando Legem scriptam; alioquin tolleretur protinus a Legibus sua stabilitas, quibus nutantibus totam Reipublicae disciplinam initentem eis collabi et ex consequenti Rempublicam corruere vel conturbari necesse est.

[4]) — O. o. II. 120. — Consideratio tertia. Unitas ecclesiae ad unum certum Christi Vicarium dum procuratur per epikeyam seu bonam aequitatem non exigit in sic epikeyentibus seu Legum positivarum interpretibus, quod habeant evidentiam mathematicam seu demonstrativam, sed satis est, si certitudinem moralem seu civilem et politicam attulerint. Considerat quippe bonus epikeyes circumstantias omnes particulares, quales non potuit legis lator praevidere nec exprimere; quibus attentis aspicit finem, qui sequeretur, si rigorem litteralis expressionis observaret. — — Constat autem quod de circumstantiis moralibus non potest haberi certitudo, nisi moralis, secundum Philosophi sententiam in Ethicis: Exempli gratia: Tyrannus persequetur Rempublicam cautelis dolosis sicut lupus rapax; nihilominus ipse teget se vestimentis ovium, quae sunt tam verba quam facta apparenter sanctissima, in quibus est frequenter equivocatio

wozu vielleicht noch die Lehre von Wycleff-Hus über die Absetzbarkeit der sündhaften Obern kommt [1]), lassen es erklärlich erscheinen, dass die Ansichten Jean Petits später so manche Anhänger gefunden haben. Gerson aber konnte, ohne einen Wechsel seiner Anschauungen durchmachen zu müssen, sich entschieden gegen dieselbe wenden, — er war nie von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes überzeugt gewesen.

Die erste Gelegenheit sich über diese Sache, in allerdings noch sehr vorsichtiger Form, aussprechen zu können, bot die Rede, welche er im Auftrage der Universität vor dem Könige um Gerechtigkeit hielt.

Es handelte sich um einen Prozess gegen den Prévôt von Paris, Herrn von Tignonville, der sich eines Eingriffes in die Gerichtsbarkeit der Universität schuldig gemacht hatte, indem er nämlich zwei Universitätsangehörige, die einen Mord begangen hatten, hinrichten liess, trotzdem sie nicht seiner Jurisdiktion unterstanden [2]). Bei dieser Gelegenheit nun kommt Gerson auch auf das Gebot: „Non occides" zu sprechen, das er als ganz unumstösslich bezeichnet. Die peinliche Gerichtsbarkeit dürfe nur mit guter Gesinnung und auf gesetzmässige Weise gehandhabt werden. Es ist sehr irrig, wenn man den Satz aufstellt: Jener Mensch hat den Tod verdient, also sündigt derjenige nicht, der ihn tötet. Nein, zur Tötung ist nur der kompetente Richter ermächtigt. Wenn man diese Grundregel der Gerechtigkeit nicht beachtet, so muss die

---

vel hypocrisis. Ago, inquit, ista pro Reipublica, pro salute populi, pro quibus paratus sum etiam mori; nec dicentibus oppositum quomodo libet fides detur". Ita mentietur Tyrannus et multos ex simplicibus seducet. Prudentes vero et judices, quorum est epikeya uti legent in operibus suis oppositum, secundum artem Christi: Ex operibus — Vult dicere consideratio quod prudentibus ipsis credendum est, etiam si nesciverint rationes evidentes et incalumniabiles adducere, alioquin periret confestim omnis politia.

[1]) — gegen welche Lehre Gerson übrigens ebenfalls Front machte: O. o. II. 220. Addamus rursus, quod sicut injustus homo sine charitate et in peccato mortali potest injuste dominari temporaliter et esse Rex vel Princeps justo titulo — contra immaginationem aliquorum nostris temporibus in Anglia et alibi, qui (etc.) — quod utique repugnat assertionibus sacrae scripturae in locis plurimis in, quibus idolatrae et pessimi homines et improbi appelantur Reges ut Saul, Cyrus, Achab.

[2]) Das Nähere bei Schwab 431—436. Dazu vergl. Bess 54 ff. Die Rede selbst O. o. IV. 642—654.

grösste Verwirrung im Staatsleben entstehen. Mit diesen Worten tadelt Gerson offensichtlich auch das Vorgehen des Herzogs von Burgund. Aber dieser Tadel ist sehr geschickt und unauffällig angebracht. Mochte sich der Herzog, welcher der Rede beiwohnte, auch in seinem Gewissen getroffen fühlen, man konnte doch nicht sagen, die Stelle sei speziell auf ihn gemünzt gewesen. Jedenfalls wusste der Redner nur zu gut, welche Vorsicht er unter den obwaltenden Umständen anwenden musste, um keinen Anstoss zu erregen.

Damals also hatte Gerson es noch nicht gewagt, offen den Kampf gegen die von dem Günstling Burgunds vorgetragene Lehre aufzunehmen. Aber nunmehr, nachdem ein fünfjähriger Bürgerkrieg ihm die Augen darüber geöffnet, aus welcher Quelle alles Unglück über Frankreich und das Könighaus entströmt, glaubt er freimütig dagegen auftreten zu müssen. Wir dürfen ruhig annehmen, dass auch die derzeitige politische Niederlage des Burgunders und die Entrüstung über die ihm während des Caboche-Aufstandes zuteil gewordene Behandlung, dem Kanzler seinen Schritt erleichtert haben. Der Hauptsache nach aber tat er ihn aus vaterländischem und religiösem Bewusstsein heraus.

„Es lebe der König auf ewig!“ so beginnt er seine Rede [1]). Aber wir müssen doch alle sterben? Das ist richtig; der König jedoch hat ein dreifaches Leben, sein natürliches-leibliches, sein geistiges in der heiligmachenden Gnade und sein staatliches-dynastiches Leben. Diesem dritten, das in der ununterbrochenen Aufeinanderfolge der Herrscher aus dem alten, geheiligten Geschlechte besteht, hat ja der heilige Remigius bei der Taufe Clodewigs für solange Dauer vorhergesagt, als Glaube und Gerechtigkeit im Reiche vorhanden seien. Diese beiden darum so wichtigen Tugenden waren aber leider in der letzten Zeit sehr gefährdet, denn Leute aus den untersten Schichten der Bevölkerung haben, um im Trüben fischen zu können, einen verabscheuungswürdigen Aufstand erregt.

Für alles was dabei gesündigt worden, sieht sich die Stadt genötigt, die kgl. Gnade und Milde anzurufen. Wie durch ein Wunder wurde der Aufstand mit seinen namenlosen Greueltaten niedergeworfen. Die Gründe, warum die göttliche Vorsehung ihn zuge-

[1]) O. o. IV. 657—680.

lassen, sind sehr manigfaltig. Einmal wollte der Herr seine Macht und Güte zeigen, dann aber durch dieses Mittel ganz klar die Guten und Bösen von einander scheiden, damit der König seine wahren und getreuen Untertanen kennen lernen könnte. Vielleicht auch wollte er der Menschheit den Unterschied zwischen den Segnungen des Königtums und dem Unheil der Volksherrschaft klar machen. Aus all dem Vergangenen resultiert aber für die Zukunft die Parole: Geht den geraden, königlichen Weg! Jeder der 4 Stände Frankreichs, welche ja durch die Bildsäule Nabuchodonosors vorbedeutet sind, hat seine ihm zukommenden Aemter, die er getreu erfüllen muss. Für das Haupt insbesondere, den König, gibt es ganz spezielle Pflichten. Die kgl. Autorität darf keine Parteiungen im Lande dulden, sonst wird nur die Empörung gross gezogen. Der König darf nicht stillschweigend die Untaten eines mächtigen Parteihauptes zulassen ohne sie zu bestrafen. Hätte der König dieses immer befolgt, so wäre der blutige Aufstand und alles, was damit zusammenhängt, wohl vermieden worden. Im Reiche darf er ferner nur einen einzigen höchsten Gerichtshof dulden und dieser ist naturgemäss das Parlament. Die kgl. Autorität muss sich in jeder Weise auch dem mächtigsten Vasallen gegenüber geltend machen. Ihre Hauptstütze in dieser Beziehung ist ein tüchtiges Beamtentum. Es darf keine Günstlingswirtschaft herrschen, sondern die Ernennung muss nach der Würdigkeit erfolgen. Die kgl. Autorität darf endlich nicht zugeben, dass die Untertanen die Waffen gegeneinander erheben. Der König allein trägt das Schwert, um jedem sein Recht zu weisen. Der König kann die Erlaubnis zur Fehde allerdings erteilen, aber er darf es nur aus berechtigten Gründen tun. Wer diese Erlaubnis durch falsche Informationen erschleicht, vergeht sich schwer, weil er die kgl. Autorität schwächt. Wer Veranlassung giebt, dass ein Mensch unschuldig getötet wird, kann keine Entschuldigung für sich geltend machen, denn Gottes Gebot verbietet den Mord, und nicht umsonst heisst es: wer das Schwert ergreift, der soll durch das Schwert umkommen.

Wie aber wurde in der letzten Zeit diese Wahrheit misshandelt! Man hat Grundsätze aufgestellt, die dem göttlichen Gesetze schnurstraks zuwiderlaufen, Grundsätze, welche jede kgl.

Autorität vernichten müssen. Diese sind auch die eigentliche Ursache der Verheerungen, welche das unglückliche Land in letzter Zeit hat erdulden müssen.

Und nun denunziert der Redner gemäss seiner Instruktion 7 solcher Sätze, bemerkt aber dabei, er dringe durchaus nicht darauf, dass wegen derselben jemand bestraft werde. Diese 7 Assertionen, welche der Rede J. Petits entnommen sind, was er aber nicht erwähnt, lauten:

1) Jeder Tyrann muss und kann löblicher und verdienstlicher Weise von jedem seiner Vasallen und Untergebenen auf jegliche Weise, selbst durch Hinterhalt und Schmeicheleien getötet werden, ohne dass ein ihm geleisteter Schwur oder ein Freundschaftsbündnis ein Hindernis ist, und ohne dass man zu dieser Tötung ein Urteil und einen richterlichen Vollstreckungsbefehl abzuwarten braucht [1]).

2) Michael hat, ohne irgend einen Befehl weder von Gott oder von sonst jemanden zu haben, rein nur angetrieben von seiner natürlichen Liebe zu Gott, Lucifer mit dem ewigen Tode bestraft, und wegen dieser Tat wurde er mit allen geistigen Gnaden, deren seine Natur nur fähig war, überhäuft [2]).

3) Phinees tötete den Zambri, ohne dass er von Gott dazu einen Auftrag hatte, und Zambri war doch kein Götzendiener.

4) Moses hat den Aegypter getötet, ohne dass er irgend einen Auftrag oder Autorität dazu gehabt hätte [3]).

5) Judith sündigte nicht, als sie dem Holofernes schmeichelte und auch Jehu nicht, indem er vorgab, er wolle den Baal ehren.

6) Joab tötete den Abner n a c h dem Tode Absaloms.

7) Jedes Mal, wenn jemand eine bessere Tat vollzieht, (als er zu tun gelobt) und er hat geschworen, sie nicht zu tun, so begeht

---

[1]) Chascun Tiran doit et peut estre loyablement et par merite occis de quelconque son vassal ou subjet et par quelconque maniere, mesmement par aguettes et par flatteries ou adulations, nonobstant quelconque jurement ou confederations faites envers lui, sans attendre la Sentence ou Mandement de Juge quelconque. O. o. IV, 669.

[2]) Die Anhänger Petits schoben später dieser Assertion den „richtigen“ Sinn unter, indem sie dieselbe so verstanden wissen wollten: Michael hat kein expressum wohl aber ein tacitum mandatum gehabt.

[3]) — Petit sagt aber: Sans mandement ou authorité d'h o m m e quelconque.

er keinen Meineid, sondern wenn er sie unterlassen würde, dann wäre vielmehr dies ein solcher.

Er könnte, so fährt der Redner fort, noch mehr Propositionen dieser Art anführen, wolle es aber für jetzt unterlassen.

Der König möge doch dafür sorgen, dass diese heillose Lehre aus Frankreich vertilgt werde, denn sie sei schlimmer als die Pest. Nachdem Gerson sich noch über die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit des Meineides verbreitet hat, geht er dann zum dritten Teil seiner Instruktionen über, welcher die Ordnung der Finanz-Verhältnisse betrifft und für uns nicht weiter in Betracht kommt.

„Le droit chemin!“ Dieses Wort Gersons sollte für ihn und seine Anhänger das Losungswort für die Zukunft werden. Sie wollten nicht Anhänger irgend einer Partei sein. Auf die Frage: „Zu wem steht ihr?“, sollte die Antwort nicht lauten: „Ich bin Armagnak“ oder: „Ich bin Bourguignon“! — Nein, sondern: „Ich stehe zum König!“. Der gute Wille der Unparteilichkeit war da, aber nicht bei allen, und er konnte auch von denen, die ihn hatten, nicht lange bewahrt werden. Man war in jenen Tagen geradezu gezwungen, Partei zu ergreifen. Wie sehr das Faktionenwesen alles durchdrang, beweist der Umstand, dass selbst in dem Parteiabzeichen, welches sich die Patrioten, die den droit chemin einhalten wollten, zur Kenntlichmachung zulegten, und welches ein Gegenstück zur weissen Mütze der Cabochiens sein sollte, dass selbst darin das Feldzeichen des Grafen von Armagnac Aufnahme fand. Es war schon jetzt leicht vorauszusehen, dass die Schwierigkeit der Lage auch die ernstgesinnten Patrioten über kurz oder lang nötigen werde, mit Sack und Pack ins Lager der Armagnaks überzutreten.

§ 2.

Aeusserer Verlauf des Prozesses bis zur Einsetzung der Kommission.

Gerson war sich wohl bewusst, welches Wagnis er unternommen, als er mit seiner Staatsrede in einer so heiklen Sache als Kläger aufgetreten. Daher suchte er sich als kluger Mann bei Zeiten den Rücken zu decken. Das wollte er durch die offene Zustimmung der gesamten Universität erreichen. Man konnte dabei zugleich einen Druck auf die öffentliche Meinung ausüben.

Zu diesem doppelten Zwecke wurde am 6. Sept. eine öffentliche Sitzung sämtlicher Fakultäten und Nationen abgehalten. Allein der Kanzler und seine Anhänger erreichten ihre Absichten nur unvollkommen. Wohl trat die deutsche und französische Nation auf seine Seite, wohl erklärte die theologische Fakultät auf Ersuchen der beiden Nationen und der medizinischen Fakultät, dass sie alles, was Gerson in seiner Rede vor dem König gesagt hatte, für sancta et catholica halte, dass sie bereit sei, für ihn einzutreten und diese Angelegenheit als die ihrige zu verteidigen, falls man ihm deswegen Unannehmlichkeiten bereiten sollte. Aber das war nur ein Scheinerfolg. Denn einmal beteiligte sich, wie später ein Theologieprofessor behauptete [1]), nur ungefähr ein Drittel der Fakultät an diesem Beschlusse, dann aber konnte ein allgemeines Billigungsdekret der gesamten Universität wegen der durchaus ablehnenden Haltung der übrigen Fakultäten und Nationen nicht zu Stande kommen, und der Rektor Joh. Löwenberg (Monteleonis), der übrigens Almosenier des Herzogs von Burgund war und sich im Verlaufe des Prozesses ganz entschieden auf die Seite der Verteidiger Petits stellte, begnügte sich damit, dem Kanzler seinen Dank für die gehabte Mühe auszusprechen [2]). Vor allem waren es die Dekre-

[1]) O. o. V, 140 b.

[2]) Wie Bess richtig bemerkt (pag. 67 Anm. 2), ist das dritte der auf diese Vorgänge bezüglichen und am 30. Nov. verlesenen Instrumente (V 58 f.) das Ergebnis einer Sitzung der französischen Nation. Dagegen dürfte seine Meinung bezüglich des 1. und 2. (a. a. O. 54 und 55) irrig sein. Das erste hat mit einer Billigung der gesamten Universität nichts zu tun, sondern es wird darin vermerkt, dass in der propter hoc specialiter versammelten Kongregation der französischen und deutschen Nation wegen der von Gerson vor dem König gehaltenen Rede, für welche die Universität ihm ihre Billigung aussprechen d ü r f t e — quo ipsa Universitas habet ipsum gratum ratum recommendatum advocatum, p r o u t e t c o n c l u d i d e b e a t — beide Nationen, wie auch die medizinische Fakultät den Rektor ersucht haben, er möge die theol. Fakultät auffordern, (es muss wahrscheinlich quod für quae super etc. stehen, was ja bei der an Fehlern so reichen Ausgabe nicht verwunderlich ist) ihren Einfluss für die Ausrottung der Irrtümer, namentlich der vom Kanzler bezeichneten, geltend zu machen. Zu allem Ueberfluss aber — und nun verwirrt sich der Text bei den Worten: et redigendis etc., aber der Sinn wird sein — wurde der Rektor von den Theologen selbst aufgefordert, ihren Beschluss in dieser Angelegenheit bekannt zu geben, welcher nun im Wortlaut folgt. Das Dokument hat nichts mit einer Erklärung des gesamten Universitätskörpers zu tun, denn in der 2. Urkunde heisst es, dass die Versammlung solemniter abgehalten worden sei, und dass drei Punkte auf der Tagesordnung gestanden hätten, was doch nicht zu dem

tisten-Fakultät, sowie die picardische und normannische Nation, welche sich Gerson in seinem Vorhaben missbilligend entgegenstellten. Aus späteren Briefen dieser Körperschaften geht deutlich hervor, wie sehr sie mit der Partei des Herzogs von Burgund verbunden und deshalb über die Angriffe gegen die Justifikation unwillig waren. Alle drei hatten sich von jeher eifrig an der burgundischen Substraktionspolitik beteiligt, und auf sie hauptsächlich hatte sich

---

ob hoc specialiter congregata der 1. Urkunde passt. Aber aus der 2. können wir doch die Erklärung der 1. schöpfen. Denn nachdem der Rektor den 2. Punkt der Tagesordnung, nämlich den Fall Gerson auseinandergesetzt, heisst es weiter, es habe sich quaelibet Facultas ad loca ubi de arduissimis causis et negotiis deliberandis hactenus congregari consuevit zurückgezogen. Es ist nun nichts einfacher als anzunehmen, dass die specialiter congregata Versammlung der 1. Urkunde eben diese Spezialberatung ist. Die Urkunde 1. enthält also nichts weiter als das Ergebnis der Fakultäten- und Nationenversammlungen. Damit stimmt auch der in beiden Urkunden inhaltsgleiche Beschluss der theologischen Fakultät.

Dass wir es bei dem 1. Instrument, wie Bess annimmt, bloss mit einem Konzepte zu tun haben, halte ich nicht für wahrscheinlich. Einmal, sollte ein Konzept wirklich in der Versammlung vom 30. November offiziell verlesen und dann noch in die ebenfalls offiziellen Prozessakten aufgenommen worden sein? Das ist doch nicht anzunehmen. Und darf man den Notar, — obgleich er sich recenter presbyter nennt — für so ungeübt halten, dass er sogar zu seiner Subscriptionsformel ein Konzept entwerfen muss? Eher dürfte man dieser seiner Ungeübtheit den verworrenen Stil auf das Konto schreiben. Meiner Ansicht nach enthält also Urkunde 2 den Verlauf und das Ergebnis der allgemeinen Universitätsversammlung, Urkunde 1 aber die Beschlüsse der Separatberatungen. Warum wird aber das Widerstreben der Dekretistenfakultät, sowie der pikardischen und normannischen Nation nicht erwähnt? Das weist auf die Bestimmung der beiden Urkunden hin. Dieselben sind nämlich nicht offiziell in dem Sinne, dass sie etwa auf Ersuchen einer offiziellen Körperschaft, etwa einer Nation oder einer Fakultät, verfasst worden sind, sondern Gerson hat sie für sich persönlich, um Zeugnisse zu seiner Deckung in der Hand zu haben, vom Notar ausstellen lassen. Das geht aus der Urkunde 2 hervor, wo es heist (V, 58): De et super quibus praemissis omnibus et singulis saepe praefatus Dominus Cancellarius petit sibi fieri per me . . . unum vel plura acta. Urkunden aber, die Gerson zu seinen Zwecken gebrauchen will, dürfen natürlich nichts enthalten, was ihm nachteilig ist. So bleibt der ungünstige Beschluss der widerspenstigen Körperschaften weg. Welchen Wert Gerson auf diese Urkunden legte, geht daraus hervor, dass er (V, 64.) ihre Uebergabe an das Gericht besonders dokumentieren lässt.

Als Endresultat steht also fest: Urkunde 1 und 2 sind an den Kanzler ausgestellt und enthalten die Beschlüsse der einzelnen Separatversammlungen (1) und der allgemeinen Versammlung der gesamten Universität (2); Urkunde 3 aber ist das offiziell auf Veranlassung des Prokurators der französischen Nation für diese ausgestellte Instrument.

der burgundische Einfluss in der Universität gestützt. Jean Petit gehörte selbst der normannischen Nation an, und aus ihr stammen auch alle seine späteren Verteidiger. Wie sehr sich Johann ohne Furcht auf die Dekretisten-Fakultät verlassen konnte, das geht aus dem steten Bestreben seiner Anhänger, dieselbe in die Beratungen des Glaubensprozesses hineinzuziehen, mit Deutlichkeit hervor. Gelang es, die Angelegenheit vor ein juristisches Forum zu bringen, so war für die Bourguignons alle Aussicht auf einen günstigen Erfolg gegeben. Noch ein zweites Mittel versuchten die Verteidiger Petits zu ihren Gunsten. Gerson hatte es vermieden, bei der Denunziation offiziell Jean Petit als Assertor und die Justifikation als Quelle der Assertionen anzugeben, wahrscheinlich um den stolzen Herzog von Burgund nicht unnötig zu erzürnen und um ihm das Einlenken zu erleichtern. Das war aber nicht nach dem Sinne der Bourguignons. Sie wollten eben mit dem Gewichte des gefürchteten Namens ihres Parteihauptes die Wagschale der Entscheidung zu ihren Gunsten beeinflussen, und deswegen suchten sie Gerson und die Leitung des Prozesses zu zwingen, offen zu erklären, dass es auf J. Petit und die Justifikation abgesehen sei. Sie sagten sich, wahrscheinlich nicht mit Unrecht, dass, wenn auch im Verlaufe des Prozesses die Personalfrage ausgeschieden bliebe dennoch nach einer Verurteilung der Sätze von der Gegenpartei triumphierend behauptet werden würde, Jean Petit, sein Werk, die Justificatio und sein Gönner und Beschützer, der Herzog von Burgund seien verurteilt worden. Wir werden auf diese treibende Motive im Laufe des Prozesses noch zurückkommen. Das Fehlen eines Assertors nutzten die Bouguignons ferner in der Weise aus, dass sie es für einen Defekt des Prozesses erklärten und so denselben zu hintertreiben oder zu verzögern hofften.

Die Lage Gersons also war im ganzen keine allzu günstige. Nicht nur dass er den erstrebten Schutz der Universität nicht in gewünschtem Masse erlangt hatte, durfte er noch dazu versichert sein, dass er vom Burgunderherzoge und seinen Anhängern nunmehr auf das grimmigste gehasst wurde und umsomehr, als er in den Augen dieser Leute mit mehr oder weniger Berechtigung als ein Undankbarer erscheinen musste nach den vielen Wohltaten, die er vom Hause Burgund empfangen hatte. Er scheint auch

selbst gefühlt zu haben, dass er sich auf irgend eine Weise rechtfertigen müsse. Er war ja in der Tat noch kein Gegner des Herzogs aus Prinzip und gehörte noch keineswegs zur Partei der Armagnaks. Im Grunde strebte er und seine engsten Freunde, die Patriotenpartei, immer noch nach Vermittlung und Aussöhnung. Aber diese konnte doch nur erfolgen, wenigstens nach seiner Ansicht, wenn der Herzog sein Unrecht offen eingestand. Das konnte er aber nur tun, wenn er es zuerst erkannte und zu dieser Erkenntnis sollte ihm gerade die Verurteilung der Justifikation verhelfen. In diesem Sinne ist die Abhandlung zu verstehen, welche Gerson dem Herzog am 4. Oktober übersandte [1]), und welche er am 19. Dezember auch dem Glaubensgerichte vorlegte.

Weil dieselbe viele für ihn und seine Freunde charakteristische Ansichten enthält, sei es gestattet, ihren Inhalt anzuführen. Die Wahrheit, so führt er aus, ist die Schwester des Friedens, und dieser kann niemals dauerhaft sein, wenn jene durch ihn geschädigt würde. Gemäss dem Worte Christi „Ich bin nicht gekommen den Frieden zu bringen, sondern das Schwert", muss man den Kampf jedem Frieden vorziehen, welcher die Wahrheit und Reinheit der Glaubenslehre bedroht. Denn ohne die Wahrheit der Glaubenslehre und der Gebote kann niemand, also auch die Fürsten nicht, sein Heil wirken. Darum muss jeder, der die Fürsten aufrichtig liebt, für die Reinheit des Glaubens Sorge tragen, und deswegen ist es heilige Pflicht eines jeden Priesters und Prälaten, die Wahrheit zu verkünden. Denn es genügt nicht, dieselbe in seinem Herzen zu glauben, sondern man muss sie auch mit dem Munde bekennen, namentlich wenn man sieht, dass die Mitmenschen infolge falscher Lehren in Gefahr für ihr Seelenheil geraten. Und weil es deswegen Pflicht ist, bei passender Gelegenheit die Wahrheit vor den Fürsten mit Freimut zu verteidigen, deswegen hat die Universität dieselbe am 4. September predigen lassen.

Zwar hätte man sich schon früher auf diese Pflicht besinnen müssen. Gar manches Unglück, das Frankreich heimgesucht, wäre dadurch vermieden worden. Hätten nur einige den Mut besessen, auch mit Gefahr ihres Lebens für die Wahrheit zu

[1]) O. o. IV, 677—80 und V, 100 ff.

kämpfen[1])! Allein auch jetzt noch ist es Zeit, denn besser spät als gar nicht. Diejenigen allerdings, welche auch jetzt noch, nachdem es doch deutlich offenbar geworden ist, welches Unheil jene Lehren in ihrem Gefolge gehabt haben, hartnäckig und verstockt ihnen beipflichten, sind von nun an noch mehr zu tadeln, und man hätte allen Grund, strafrechtlich gegen sie vorzugehen, und zwar umsomehr, je mächtiger und daher auch schädlicher sie sind. Wenn man sich nunmehr auf seine Pflicht besonnen, so habe man es dabei auf gar niemanden persönlich abgesehen, dessen Bestrafung man etwa herbeiführen wolle, sondern die einzig massgebende Absicht bei dem neuerlichen Vorgehen sei die, jedem Unheil für die Zukunft vorzubeugen. Zugleich wolle man diejenigen, die bisher von der Irrlehre verführt worden, zur Einsicht und Reue bringen, ohne dass man, nochmals sei es gesagt, an Rache und Strafe denke, wenn jene nicht hartnäckig verstockt bleiben. Man muss dabei öffentlich vorgehen, damit jedermann auch einsehen könne, wie sehr die Aufsteller der falschen Lehre zu tadeln sind, und wie sehr vor allem die Fürsten darüber unwillig sein müssten, dass man sie in solche Irrtümer und Gefahr ihres Seelenheils gebracht hat. Diejenigen aber, welche nunmehr sich ein Herz gefasst haben mit offenem Visier zu kämpfen, dürfen von den Beteiligten nur Dank erwarten.

Ueber das Vorgehen kann niemand sich irgendwie beklagen, denn die Verhandlung geschieht ja niemanden zu leide, weder einem Lebenden, noch einem Verstorbenen. Wenn einer oder der andere sich auch etwas getroffen fühlen mag, so ist das nur eine Veranlassung mehr für ihn, in sich zu gehen und dafür dankbar zu sein, dass man so auf sein Seelenheil bedacht ist. Wenn jemand es wagen würde, der reumütigen Gesinnung dieser Leute entgegen zu arbeiten, so missbraucht er schändlich ihr Vertrauen und zieht sie mit sich ins ewige Verderben. Sollten aber diejenigen, welche als Verteidiger der Wahrheit aufgetreten sind, deswegen Verfolgungen zu erdulden haben, dann sind sie in Wahrheit Märtyrer

[1]) Dieselbe Ansicht äusserten seine Anhänger im Laufe des Prozesses immer wieder. So Joh. Dachery V, 64, und Radulphus de Porta sagt (V, 67): Et si omnes fuissemus judices constantes ab initio, mala quae processerunt, non evenissent; nec cessabunt evenire, donec fiat reparatio.

der guten Sache [1]), ihre Feinde aber Tyrannen vor Gott und den Menschen, denen man mit Fug und Recht den Prozess machen sollte [2]).

Wer gar von Amtswegen die Pflicht hat, solchen Irrlehren entgegenzutreten und unterlässt es, oder begünstigt sie vielleicht noch, verfällt der Strafe der Exkommunikation und dem gerechten Zorn Gottes. Man darf sich nicht damit entschuldigen, man wolle öffentliches Aergernis verhüten und die Sache geheim abmachen. Nein, öffentlich ist das Uebel, öffentlich muss man auch gegen dasselbe auftreten.

Und nun stellt Gerson seinerseits 7 Wahrheiten auf, die darauf berechnet sind, seine Handlungsweise zu rechtfertigen, die Einwände seiner Widersacher zu entkräften und den Burgunder von Gewaltmassregeln abzuhalten. Diese Sätze lauten: Wer die Wahrheit weiss und sagt sie nicht usw., gefährdet sein Seelenheil gemäss Ezechiel XXXIV. Ebenso derjenige, der den Irrlehren nicht mit entsprechendem Eifer entgegentritt. Noch schwerer versündigt sich aber, wer die Verkündigung der Wahrheit zu hintertreiben sucht, sei es durch Gewaltmittel, durch Drohungen oder durch Bestechungen [3]). Auch derjenige, der seinen guten Ruf, welcher durch Verläumdungen gelitten hat, nicht wieder herzustellen sich bemüht, verfehlt sich schwer. Wenn jemand unter dem Vorwand, für die Erhaltung des Friedens besorgt zu sein, den König hindern will, die Irrenden zur Wahrheit zurückzuführen, vergeht sich gegen die kgl. Majestät. Wer hartnäckig behauptet, die im Auftrage der Universität unternommenen Schritte zur Zurückführung der Irrenden auf den Weg der Wahrheit, seien gegen den Frieden und die geschlossenen Verträge, vergeht sich gegen den König, das Volk, die Universität und die Geistlichkeit,

[1]) Wahrscheinlich Anspielung auf den ähnlichen Ausspruch J. Petits im Anfange seiner Justifikation.

[2]) — ils seroient tyrans, desloyaux envers Dieu et le monde et a persecuter per feu et espée et par tout, perdre corps et biens et Seigneurie et Benefice par la justice, tant spirituelle comme corporelle, s'ils n'en vouloient prendre commandement. Ein Beweis dafür, dass Gerson selbst davon überzeugt ist, man dürfe gerichtlich mit Fug und Recht gegen Tyrannen einschreiten.

[3]) Also scheinen schon damals burgundische Geldmittel im Prozesse eine grosse Rolle gespielt zu haben, ähnlich wie später auf dem Konstanzer Konzil.

denn ein solcher tötet unter dem Scheine der Pietät mit grausamer Torheit die Seelen und überliefert zugleich viele Menschenleben dem Tode und e r h ä l t nicht, sondern zerstört den Frieden. Darum sehe ein jeder, er sei von hohem oder niedrigem Stand, in gegenwärtiger Zeit wohl zu, wie er sich zu stellen habe in Betreff der Dinge, die sich bis jetzt ereigneten. Der Verfasser dieses Artikels wenigstens, — so schliesst Gerson, — glaubt auf diese Weise, sein Gewissen vor Gott und den Menschen entlastet zu haben.

Wir sehen, Gerson sucht nach Kräften der Beschuldigung, als habe er sich durch politische Motive leiten lassen, entgegenzutreten. Trotzdem spielt das Unglück seines Vaterlandes auch hier keine kleine Rolle. Es war gewiss ehrliche Entrüstung und feste Ueberzeugung, was ihn sogar zu Drohungen gegen den mächtigen Burgunderherzog hinriss. Sagt er doch selbst in seinem weitläufigen Gutachten vom 19. Dez. [1]), er habe nur in der lautersten Absicht gegen die Justifikation Stellung genommen. Wie wäre es denn auch denkbar, dass er, der schon so nahe an seinem Lebensende sei, (er war ca. 50 Jahre alt), sich bei der Behandlung einer so schwierigen Aufgabe von einer unlauteren, eigennützigen Gesinnung beherrschen liesse. Er wäre ja der Elendeste unter allen Menschen, wenn er sich so tollkühn und in verwerflicher Absicht der Lebensgefahr preisgeben würde. Diese letzten Worte beweisen auch deutlich, dass er dem Hasse Johanns alles zutraute.

Hatte Gerson mit seinem Vorgehen bei der Universität wenig Erfolg gehabt, so zeitigte seine Rede um so grösseren bei Hofe. Es ist leicht erklärlich, dass die dort herrschende Partei der Orleans den Angriff gegen die Sätze Petits in vollem Umfange billigte und bereit war, denselben nach Kräften zu unterstützen. Der Dauphin zwar scheint anfangs nicht sehr gewillt gewesen zu sein, auf ihre Wünsche einzugehen. Gerade damals waren Verhandlungen mit dem Herzog von Burgund angeknüpft, welcher am 25. September eine Gesandtschaft an den König schickte. An ihrer Spitze stand Martin Porrée, Bischof von Arras, ein Mann, den wir auf dem Konstanzer Konzil als den eifrigsten und gewandtesten

[1]) O. o. V, 97 ff.

Verfechter der burgundischen Sache kennen lernen werden [1]). Aber seine Versuche, die Königin und den Dauphin für das Interesse seines Herrn zu gewinnen, schlugen diesmal fehl. Während er unverrichteter Dinge abreisen musste, gelang es nunmehr den Armagnaks, den Dauphin zum Vorgehen gegen jene von Gerson denunzierten Irrlehren zu bewegen. So erschien unter ihrem Einfluss am 7. Oktober ein kgl. Erlass [2]), welcher an den Bischof von Paris gerichtet war. In demselben hiess es, der König sei gleich seinen Vorfahren — qui entre tous les autres princes Chrétiens ont toujours esté les principaux Defenseurs et Champions de la Foy Catholique — bemüht, seinem Lande die Reinheit des Glaubens zu bewahren, die es bisher immer besessen. Da er nun vernommen, dass seit einiger Zeit sich Häresien einzuschleichen drohten, was er nicht dulden könne, so fordere er den Bischof auf, im Verein mit dem Inquisitor, und beraten von der Universität, über diese Ketzereien eine eingehende Untersuchung zu veranstalten und dann, gegebenen Falles mit Unterstützung der weltlichen Macht, gegen dieselbe einzuschreiten.

Damit war der orleanistischen Partei die begründete Aussicht gegeben, ihren Gegner durch einen kirchlichen Prozess bei dem gläubigen Volke in Misskredit zu bringen. Denn wenn auch die Irrlehren nicht näher bezeichnet waren und mit Absicht jede Namensnennung unterdrückt wurde, so war es doch ein offenes Geheimnis, um was es sich eigentlich handelte. Wurden die Sätze, welche Gerson zur Untersuchung vorlegte, verurteilt, so war damit auch ihre Quelle, die Justifikation, verurteilt; mit ihr aber auch die durch sie gerechtfertigte Tat, und damit natürlich auch der Urheber beider und Beschützer des Proponenten als Mörder und Ketzer erklärt, und folglich ein unwürdiges Glied des allerchristlichsten Königshauses, untauglich zur Teilnahme an den Regierungsgeschäften, vielmehr als Feind des christlichen Glaubens mit aller Macht zu bekämpfen. Und ein ganz besonderes Interesse, ein Art von Revanchegelüste, musste die Armagnacs dazu antreiben, diese religiöse Aechtung durchzusetzen. Sie waren während der Herrschaft

[1]) Der Mönch von St. Denis nennt ihn bei Erwähnung dieser Gesandtschaft (L 34 Kap. 37.): vir tulliana pollens facundia.

[2]) — O. o. V, 52.

der Bourguignons so oft und zwar offiziell von der Kanzel herunter während des Gottesdienstes auf Grund einer Bulle Urbans V. als Exkommunizierte erklärt und mit den ärgsten kirchlichen Strafen überhäuft worden [1]). Welchen Gegenschlag konnte man führen, wenn nun die Bourguignons als Ketzer erklärt wurden, die eo ipso exkommuniziert sind. Man sieht, welches Interesse die Orleans daran haben mussten, dass dieser Prozess zu ihren Gunsten würde entschieden werden. Sie haben denn auch in der Tat alles daran gesetzt, um den Gang der Verhandlung im gewünschten Sinne zu beeinflussen.

An sie schlossen sich, wenn auch aus andern Beweggründen, die schon vorhin erwähnten Patrioten an, als deren Haupt wir füglich Gerson betrachten dürfen. Sie sahen vor allem in der Lehre des Jean Petit eine Quelle von staatlichen Umwälzungen und politischen Meuchelmorden. Immer und immer wieder wiesen sie mit Nachdruck darauf hin, welche Folgen es haben würde, wenn jeder beliebige Untertan den anderen oder gar seinen Vorgesetzten ermorden dürfe unter der Rechtfertigung, er sei ein Verräter an seinem Oberherrn gewesen. Sie waren vor allem wegen der Scheusslichkeiten, die man während des Aufstandes der Cabochiens gegen die Nicht-Bourguignons verübt hatte, vom H. v. B. abgerückt. Aber jene Greueltaten liessen sich ebensogut wie der Meuchelmord an dem

[1]) — Juv. des Ursins z. J. 1411 — Et trouverent une bulle du pape Urbain en vertu du laquelle ils faisoient excommunier ceux, qu' ils appelloient Armagnacs tous les dimanches aux prosnes et disoient ainsi: on vous denonce de l'autorité apostolique excommuniez Jean de Berry, Charles d'Orleans, Charles de Bourbon (etc.) — avec leur alliez et complices, aidans et favorisans. Ferner heisst es: der König (d. h. der Herzog von Burgund) wandte sich an die Universität: et en outre leur fit monstrer certaines bulles du bon pape Urbain par lesquelles il excommunioit tous ceux qui faisoient telles assemblées et leur adherens et complices et qu'on ne les peust absoudre, si non en l'article de la morte etc.

Journal d'un Bourgeois de Paris z. J. 1411: et ce jour que nos gens furent à St. Denys estoit la vigille St. Martin — et fut ce jour fait procession generale à Notre-Dame de Paris et là, devant tout le peuple fut maudite et excommuniée toute la compagnie des Armignacs et tous leurs aidans et confortans et furent nommez par nom tous les grans seigneurs de la maldite bande, c'est assavoir le duc de Berry — et furent excommeniez de la bouche du Saint-Père tellement qu'ils ne pouvaient être absouls par prestre nul ne prelat que du Saint-Père en article de mort. Et deux ou trois fois devant avoit este faite à Paris telle procession et tel excommuniement sur la faulce bande.

Herzog von Orleans aus der Justifikation rechtfertigen und man hat es jedenfalls auch getan, denn alle Armagnacs waren ja in den Augen ihrer Gegner gerade solche « illoyaux traistres et tyrans » wie ihr ehemaliger unglücklicher Parteiführer. Und man musste auch gewärtig sein, dass in Zukunft alle Schandtaten mit den Sätzen Petits entschuldigt werden würden. Dem musste man durch die kirchliche Verurteilung jener Sätze steuern. Man setzte sich allerdings dabei der Gefahr aus, dass man aus der unparteischen Mittelstellung, welche man einzunehmen bemüht war, vom droit chemin verdrängt und in die Reihen der Armagnacs geschoben wurde. Es half da wenig, dass man dem Burgunder vorhielt, die Verurteilung jener Sätze sei auch zu seinem eigenen Nutzen, da ja jeder Armagnak schliesslich unter Berufung auf sie einen Mordanfall auf ihn unternehmen könnte [1]). Man erbitterte ihn höchstens dadurch, dass man annahm, es könnte jemand ihn als Tyrannen und Hochverräter betrachten und zwar umsomehr, als er sich seiner eigensüchtigen Pläne gar wohl bewusst war. Mit der Bemäntelung der Personenfrage, d. h. des Urhebers der Assertionen und der Quelle, aus welcher sie entnommen, kam man auch nicht weit. Sowohl Armagnacs wie Bourguignons hatten Interesse daran, die Namen an die Oeffentlichkeit zu zerren, und auch die Patrioten selbst verfuhren mit dem Incognito so nachlässig, dass man mit Fug und Recht daran zweifeln kann, ob es ihnen überhaupt ernst damit war [2]). Und wenn Gerson auch anfangs bemüht war, der Sache den religiösen Schleier umzuhängen, derselbe war zu durchsichtig, als dass man nicht den wahren politischen Grund, — der freilich keiner Verschleierung bedurfte, — hätte durchschimmern sehen.

So waren bei allen drei Parteien, die in Betracht kamen, politische Gründe die ausschlaggebenden, zumal bei den religiösen und dogmatischen Fragen sich hüben wie drüben dieselbe Unsicherheit bemerkbar machte. Einerseits war ein grosser Teil der Gersonianer, wie wir die aus Armagnacs und Patrioten zusammengesetzten

---

[1]) — Z. B. O. o. V, 196: Aliquis potest dicere quod ex ratione alicuius Ducis materia ista tractaretur: sed vult (nämlich der Redner Mag. Jak. Magnus) probare, quod ex amore tractatur. Nam ille dux debet amare vitam suam: et ex istis Assertionibus aperitur via ad occisionem Principum, qui ut praedictum est de facili aliquando vertuntur in tyrranidem.

[2]) Dieser Punkt wird weiter unten ausführlicher besprochen werden.

Angreifer Petits nach ihrem Hauptführer nennen wollen, im Innern durchaus überzeugt von der Berechtigung des Tyrannenmordes, namentlich unter gewissen Voraussetzungen, und nur die weitgehende und frivole Art, wie dieses Recht in der Justifikation ausgebeutet wurde, hatte ihre Empörung wachgerufen; andererseits sahen die Verteidiger Petits auch gar wohl ein, dass jener zu weit gegangen und klammerten sich deshalb an Aeusserlichkeiten und den nicht glattweg bestrittenen Satz, dass ein Tyrann unter gewissen Umständen getötet werden dürfte, mit Hartnäckigkeit fest. So hing in der Tat bei diesem Aufeinanderstossen politischer Interessen und bei der Verschwommenheit der theoretischen Stellung die Entscheidung des Prozesses lediglich davon ab, wer von beiden Parteien politisch die Oberhand bekommen würde.

Der Herzog von Burgund seinerseits war nach seinem unfreiwilligen Abzuge aus Paris nicht müssig geblieben, sondern rüstete aus allen Kräften, um die verlorene Machtstellung wieder zu erringen. In Paris ahnte man wohl die Gefahr, welche von seiner Seite drohte, zumal wenn er sich mit den sowieso sich recht lästig fühlbar machenden Engländern verband, was doch in seiner Lage und bei seinem Charakter das Nächstliegende war. Man suchte mit papierenen Mitteln dieser Gefahr zuvorzukommen und verbot ihm durch ein kgl. Edikt, ein solches Bündnis einzugehen. Das war natürlich höchst unklug und bewirkte nur das Gegenteil. Den einmal machte man den Herzog gerade darauf aufmerksam, welche Furcht man vor dieser Eventualität hatte, und zweitens war doch vorauszusehen, dass der eigenwillige Fürst jetzt erst recht tat, was ihm gut schien. Und zudem war der kgl. Name, in welchem das Verbot ergangen war, nur ein Popanz, denn der Herzog wusste aus eigener Erfahrung, wer hinter ihm zu stecken pflegte. Er würdigte denn auch die kgl. Gesandtschaft nicht einmal einer Antwort.

Die Gefahr einer englisch-burgundischen Annäherung musste um so drohender erscheinen, als man in Paris davon unterrichtet wurde, dass der Burgunder damit umging, den englischen König zu seinem Schwiegersohne zu machen. Man hatte auch versucht, dem durch ein Heiratsprojekt zwischen Heinrich V. und Katharina, einer Tochter des Königs, entgegen zu arbeiten, allein der Plan war gescheitert. Man hätte also allen Grund gehabt, Johann ohne Furcht

nicht weiter zu reizen. Aber selbst diese Unklugheit wagte man. Der König Ludwig von Anjou, welcher geplant hatte, seinen ältesten Sohn mit einer Tochter des Burgunders zu vermählen, sandte die Prinzessin samt ihrer Mitgift in schimpflicher Weise wieder zu ihrem Vater zurück. Natürlich stieg der Zorn des so arg beleidigten Fürsten aufs Höchste und er verzieh auch in Zukunft dem Anjou diese Demütigung niemals.

Zu all dem kam jetzt noch die Kunde über das geplante Vorgehen gegen Jean Petit und die Justifikation. Bitter beklagte er sich darüber in einem Schreiben an den König [1]), in welchem er alle seine Beschwerden und seinen Entschluss, sich mit Waffengewalt sein Recht zu verschaffen, unumwunden zum Ausdruck brachte.

So stand der Burgunder wie eine gefahrdrohende Wetterwolke am Horizont. Man wird es daher begreifen, wenn sehr viele ängstliche Gemüter in Paris und namentlich unter den Professoren an der Universität, welche nun als Berater im beginnenden Prozesse ihre Meinung abgeben sollten, ständig unter dem Drucke der Furcht sich befanden, es möchte sich eines Tages dieses Gewitter über ihre Köpfe entladen [2]). Diejenigen, welche es auch mit der gerade in der Stadt herrschenden Partei nicht verderben wollten, verstanden es denn auch meisterlich, mit jeder deutlichen Aussprache hinter dem Berge zu halten und begnügten sich mit unbestimmten Ausflüchten und aufschuberstrebenden Antworten. Die Bourguignons unter den Magistern dagegen wurden durch die Erwartung, der Herzog möchte über Nacht wieder Herr der Lage werden, in ihrem hartnäckigen Widerstand gegen die Verurteilung bestärkt. Diese beiden Faktoren hatten ein Interesse daran, die Entscheidung der Streitfrage möglichst hinauszuzögern, und sie tragen die Hauptschuld an dem anfänglich so schleppenden Gang der Prozessführung. Die Orleans dagegen entfalteten einen um so rührigeren Eifer. Gerade jetzt in

---

[1]) 16. Nov. 13. Monstrelet I, 113. Item qu'en plusieurs sermens, propositions ou assemblées ont esté dictes parolles contre mon honneur et estat contre verité en disant des parolles non pas si estranges qu'on ne entendit bien notoirement, qu'on les disoit pour moy.

[2]) Monstrelet sagt, als er erwähnt, dass der Prozess seinen Anfang genommen: Pour laquelle assemblée furent aucuns moult troublez, doubtans que ledit Duc de B. pour ceste cause ne les eut en son indignation et qu'en temps advenir autre chouse n'en veinst (A. a. O.).

der gefährlichen Lage, musste die Verurteilung der Petit'schen Lehre als Ketzerei eine gewichtige Waffe gegen den Herzog abgeben. Darum blieb von ihrer Seite kein Mittel unversucht, um zu einem raschen Ende zu gelangen.

Zu ihnen gehörte vor allem der Präsident der einzuberufenden Synode, der Bischof Gerard von Paris. Er war ein Bruder des kgl. Haushofmeisters Jean de Montaigu, welcher auf Betreiben des Herzogs von Burgund während einer gewaltsamen Finanzreform hingerichtet worden war. Sein zweiter Bruder aber, der Erzbischof von Sens, welcher auch an dem Prozess sich beteiligte, hatte nur mit Mühe der Verfolgung der Bourguignons sich entziehen können und in die Verbannung gehen müssen. Auch der Bischof selbst war geächtet worden und es ist begreiflich, dass er nun mit Freuden die Gelegenheit ergriff, sich an seinen Verfolgern zu rächen, wenngleich es auch vorher eine Zeitlang geschienen hatte, als ob er sich mit denselben ausgesöhnt hätte [1]). Er entsprach bereitwillig dem an ihn ergangenen Befehl und liess die nötigen Vorbereitungen treffen. Es ging allerdings darüber der ganze Monat November hin. Vielleicht hatte die äussere politische Lage doch soviel bewirkt, dass man es für rätlicher hielt, bis zu ihrer Klärung von der Sache abzusehen. Erst als der zu Pontoise mit dem Burgunder geschlossene Friede nicht aufrecht erhalten werden konnte, liess man alle Rücksichten fallen. Am 30. Nov. 1413 versammelten sich in der Camera officialatus in der Pariser Kurie unter dem Vorsitze des bischöfl. Officials, welches Amt Mag. Joh. Cuderti bekleidete, und des vom Inquisitor Jean Polet als Vertreter entsandten Dominikanerprovinzials Petrus Florentinus, eine Anzahl von Professoren und Baccalaureen zur Voruntersuchung. Man hatte dabei — jedenfalls mit Absicht — alle als eifrige Bourguignons bekannten Professoren übergangen. Nachdem der Vorsitzende die nötigen Erklärungen gegeben und die einschlägigen Urkunden hatte verlesen lassen, gaben 30 von den anwesenden Graduierten, darunter 18 Theologieprofessoren, ihre Meinung darüber ab, ob die VII Assertionen einer Inquisition zu unterwerfen seien.

Ausser den Assertionen waren noch 57 andere Sätze, welche

---

[1]) Vergl. Bess pag. 73.

Irrtümer der burgundischen Partei enthielten[1]) — man nannte zwar den Namen nicht, aber durch den namentlichen Hinweis auf die Ermordung des Herzogs von Orleans war es jedem klar, wer gemeint war — zur Beratung gestellt worden. An der Spitze dieser Thesen, welche ein grelles Streiflicht werfen auf die damalige Verquickung von Politik und Religion und auf die fanatische Wut, mit welcher die Faktionen sich bekämpften, steht der Satz: Die Prälaten und Doktoren müssen von der Verurteilung irriger Lehren, welche publice et scandalose verbreitet wurden, ganz absehen, damit der Friede nicht gestört wird. Dieser Satz entsprach natürlich dem Bedürfnis der Bourguignons. Auch die nächsten 2 Sätze drehen sich um das Vorgehen gegen Irrtümer. Dann aber kommen eine Reihe von Aussprüchen über die obenerwähnte Exkommunikation der Armagnacs auf Grund der Bulle Urbans V. contra compagnias. Es heisst da: Man darf für solche Exkommunizierte nicht beten, sondern man muss sie verfluchen; kein Priester darf ihnen auf dem Sterbebett die Tröstungen der Religion spenden; man darf sie nicht beerdigen, sondern muss die Leichen den Hunden und Vögeln hinwerfen; ihren Kindern muss die Taufe versagt werden; kein Arzt darf ihnen seinen Beistand angedeihen lassen; Eide, die man ihnen geleistet hat, sind nicht verbindlich, und noch eine Reihe ähnlicher Sätze.

Nun kommen Assertionen, die mit den VII zur Beratung stehenden Aehnlichkeit haben: man darf die Tyrannen aus eigener Autorität töten, auch juris ordine non servato; die Tyrannen müssen plötzlich und unversehens ermordet werden. Ferner einige Sätze über die Beichte, die damals auch zu Parteizwecken missbraucht wurde. So z. B. dürfe man sich als Priester verkleiden, um durch die Beichte Geständnisse zu entlocken und ähnliches mehr. Endlich folgen noch eine Reihe von Sätzen, welche Regierungsmassregeln der Bourguignonherrschaft zu rechtfertigen suchen, u. a. der, dass der Herzog von Orleans mit Recht zum Wohle Frankreichs ermordet worden sei. Den Beschluss machen Sätze wie folgt: Aristoteles, Thomas, Alexander von Hales und andere haben entschieden, dass ein Tyrann propria autoritate getötet werden dürfte. In keinem Falle ist es erlaubt, dem Tyrannen die Treue zu wahren. Es war erlaubt, den

[1]) O. o. V, 59—64.

Herzog von Orleans durch Meuchelmörder töten zu lassen, weil es durch den kompetenten Richter nicht gut möglich war. Jeder darf auf eigene Faust die erlittenen Unbilden rächen.

Bei der Abgabe der Gutachten sprach als erster Gerson [1]). Er verwahrte sich nochmals gegen den Vorwurf, als ob er sich durch persönliche Motive leiten lasse. Er berief sich auf die Beratungen der Universität und forderte auf, man möchte doch alle vorhandenen Exemplare der Proposition des Mag. J. Petit abliefern[2]). Zuletzt äusserte er sich, man müsse dem Könige dankbar sein, der so auf die Reinerhaltung des Glaubens bedacht sei und dabei doch jedem Gelegenheit zur freien Meinungsäusserung biete.

Dann geben die anderen Graduierten ihre Gutachten ab. An der Anstössigkeit der vorgelegten Sätze äusserte niemand einen Zweifel. Aber während die einen — nämlich die Parteigenossen Gersons, welche immer wieder versicherten, man wolle niemanden zu nahe treten, — der Ansicht waren, dass der Friede durch die Untersuchung nur gefördert werde, zumal Johann von Burgund, wie der Dominikaner Johann Graverant glaubte, sicher diese Irrtümer verabscheuen würde, falls man sie ihm vorlegte [3]), befürchteten andere gerade das Gegenteil. Viele verlangten — was sehr schlecht zu der Unpersönlichkeit, die man doch wahren wollte, zu passen scheint [4]) — vor allem eine Vergleichung der noch existierenden Manuscripte der Petit'schen Proposition, um die Identität der aufgestellten Sätze mit den Behauptungen des verstorbenen Magisters feststellen zu können.

---

[1]) O. o. V, 64.

[2]) Wozu das nötig war, wenn er doch nicht gegen die Justificatio vorgehen und jede Namensnennung unterdrücken wollte, ist nicht leicht erklärlich.

[3]) — V, 67 d.

[4]) Von den 30 Professoren sprechen nur etwa 15 von der Proposition J. Petits! Rechnet man noch die zwei dazu, welche den Herzog von Burgund im Zusammenhang mit den zur Beratung gestellten Sätzen erwähnen, so ist mindestens die Hälfte — man könnte aber ruhig mehr rechnen — schon jetzt der Ueberzeugung, dass es sich um einen Prozess gegen J. Petit handle. Nimmt man noch dazu, dass gleich bei Beginn den Richtern ein caternus mit der Justificatio übergeben worden, so darf man füglich der Ansicht sein, dass schon jetzt, also von vornherein, die Absicht Gersons gescheitert war, zumal er sich selbst unter denjenigen befindet, welche J. Petit erwähnen. Zudem gehörte die Mehrzahl der in der 1. Sessio anwesenden Professoren zu seiner Partei.

Ueberhaupt war der Wunsch nach einer genauen, eingehenden Untersuchung fast allgemein, weil dies der Verzögerungs-Politik der meisten entsprach. Ueber die Art und Weise, wie diese Untersuchung vor sich gehen sollte, äusserte man sich allerdings nicht. Das Resummé, welches der bisch. Official zum Schlusse gab, fasste die Ansichten dahin zusammen, dass die Reprobation der VII Assertionen durch Gerson zu Recht erfolgt sei, dass man aber nicht nur doctrinaliter, sondern auch judicialiter gegen dieselben einschreiten müsse. Diese Auffassung des Officials von der in der Versammlung herrschenden Stimmung war insofern nicht ganz genau, als er über eine ganze Reihe von geäusserten Bedenken hinwegsah. Es erfolgte demgemäss die Ueberweisung an den Bischof und Inquisitor, welche am 4. Dez. nach erfolgter Relation das Verfahren aufnahmen. Es wurden noch einmal die Meinungen der nun zahlreicher anwesenden Professoren über die Notwendigkeit des gerichtlichen Einschreitens abgefordert. Dem entsprachen 64 derselben. Gerson, der an zweiter Stelle nach dem Erzbischof von Sens auftrat, suchte auf diejenigen, welche jetzt zum ersten Male erschienen waren, dadurch einen Druck auszuüben, dass er das Notariats-Instrument der vorigen Sitzung verlas, in welcher, wie er sagte, nemine reclamante beschlossen worden war, dass die Reprobation zu Recht erfolgt sei. Dennoch erhoben sich dieses Mal noch mehr Einwände; vor allem die Befürchtungen, der Friede möchte gestört werden, tauchten zahlreich auf [1]). So sagte der Magister Petrus de Diarcio, er zweifele, ob man unter den gegenwärtigen Umständen gegen die Irrtümer vorgehen dürfe gemäss dem Worte Christi bei Mathäus XIII und der Glosse de Lyras zu derselben [2]). Und diese Anführung der Parabel vom Unkraut unter dem Weizen machte Schule, denn noch eine ganze Anzahl der Begutachtenden glaubten darauf hinweisen zu müssen. Man konnte auf diese Weise zu bequem das Unbehagen an der Sache durch Bibelsprüche beschönigen. Wie sehr man bemüht war, sich die ganze so heikle Sache vom Leibe zu halten, geht daraus hervor, dass man

[1]) Vergl. Mag. Petrus de Cancella (V. 74.): non videtur sibi quod propter honorem fidei et conservationem pacis istae assertiones sunt condemnandae.

[2]) — V, 72 nämlich: Haeretici sunt alii tolerandi ubi non possint seperari a Catholicis et ubi esset periculum schismatis vel propter damnum divisionis Reipublicae.

sich mehrfach für die Ueberweisung an die Kurie aussprach. Wenn man bedenkt, wie stolz, ja beinahe eifersüchtig auf die Kurie diese Graduierten der Universität sonst waren, wie sie in anderen Fällen ganz ohne Rücksicht auf jene vorgegangen sind, so kann man erkennen, wie misslich ihnen dieser ganze Handel war.

Ferner bezweifelte man immer von neuem die Identität der vorgelegten Sätze mit der Proposition des J. Petit, obwohl Mag. Mathäus Roder hervorhob, dass es sich doch nur um die VII Assertionen und nicht um jene handelte [1]). Man bat endlich um Abschriften der VII Ass., damit man sich eingehender informieren könne, zumal da viele der diesmal Anwesenden an der ersten Beratung nicht teilgenommen.

Die schärfste Opposition geht von dem Normanen Ursinus Taillenande aus, der einwendet, er sei doch Ohrenzeuge der Justifikation gewesen; damals aber sei es keinem Menschen eingefallen, gegen dieselbe einschreiten zu wollen, obgleich sie ihm selbst anstössig vorgekommen sei [2]); und auch später nicht, obwohl die Sache mehrmals zur Sprache gekommen. Er sei auch jetzt ganz entschieden gegen einen Prozess und bezweifle stark, dass die vorgelegten VII Sätze auch wirklich der Form nach von J. Petit behauptet worden seien.

Während wiederum manche unverzügliches Vorgehen „absque mora et sine remissione ad Curiam Romanam attenta copia magistrorum Parisiis existentium“ verlangt, zumal da doch schon verschiedene Sachen zu Paris verurteilt worden seien, ohne dass man sich viel um die Kurie bekümmert habe [3]), wünschten andere, — natürlich wegen der Schwierigkeit der vorliegenden Materie, — einen

---

[1]) — V, 74: quod hic solum quaeritur de istis Propositionibus et non de persona.

[2]) Doch geht aus den Aussprüchen anderer Professoren mit Deutlichkeit hervor, dass man schon damals an Schritte gegen J. Petit gedacht hatte und nur aus Furcht vor seinem Beschützer davon abgesehen. Der Bischof von Nantes sagt z. B. gleich darauf, auch er sei Ohrenzeuge der Justificatio gewesen und schon damals habe er einem Prälaten gesagt, quod illas propositiones semel proponens revocaret, si viveret. Darin liegt doch deutlich ausgedrückt, dass man schon damals daran dachte, einzuschreiten, falls die Zeitumstände es gestatten würden. Damit stimmen auch die Aeusserungen der Quellen überein.

[3]) O. o. V, 74.

längeren Termin. Zuletzt gehen die Gutachten in den fast allgemeinen Wunsch über, man möge doch cedulae mit den Assertionen verteilen und demgemäss wurde auch der Beschluss gefasst.

Bis jetzt hatten sich die Beratungen meist nur um Aeusserlichkeiten gedreht. Aber von der nächsten Versammlung an, welche am 19. Dez. stattfand, ging man endlich auf die dogmatischen und theoretischen Fragen etwas näher ein. Man hatte den Professoren zwei Fragen zur Beantwortung vorgelegt: nämlich einmal, ob die Assertionen falsch und irrig seien, und bei der Beantwortung dieser Frage musste man sich mit dem Kern der Sache eingehender befassen. Wir sehen hier von diesen theoretischen Erörterungen ab, welche wir einem der folgenden Paragraphen zuweisen. Die zweite Frage lautete: ob man sie verurteilen müsse. Das gab wieder Anlass zur Aeusserung vieler juridischer und formeller Bedenken. Gleich bei Beginn der Verhandlungen ergab sich eine kleine Störung für die schnelle Abwicklung der Beratungen, indem verschiedene der Professoren sich darüber beschwerten, dass sie keinen Zettel erhalten hätten und demgemäss sich auch nicht hätten informieren können. Vielleicht hängt dieses mit einer Intrigue von irgend einer Seite zusammen. Andere jedoch äusserten ihre Ansicht teils mündlich teils schriftlich. Für die Irrigkeit der Sätze suchte vor allem der B. v. Nantes, der Abt von St. Denis, der Mag. Gerardus Machetti die Beweise zu erbringen. Auch Gerson erörterte noch einmal die ganze Frage [1]). Er übergab dabei den schon erwähnten Traktat, welchen er an den Herzog von Burgund übersandt hatte, um zu beweisen, dass das Vorgehen der Universität und der Pariser Synode weder dem Frieden noch der Ehre eines Fürsten nachteilig sei. Dann liess er weitere, diesmal wörtliche Zitate aus der Justificatio folgen, welche dartun sollten, dass Petit tatsächlich die in den denunzierten Sätzen enthaltene Lehre aufgestellt habe. Zum Schluss führt er dann seine Gegengründe an. Wenn er sich, — wahrscheinlich um seine Friedensliebe zu dokumentieren, — der Angriffe gegen die Justifikation enthält und nur theologische Irrtümer angreift, so wenden sich dagegen andere, so Mag. Joh. Dacheri [2]) und noch

[1]) O. o. V, 97—122.

[2]) O. o. V, 130. Er sagt, die Assertionen seien zu verurteilen, ob sie nun von J. Petit herrühren oder nicht. Als Gründe gibt er an: 1. quia notorium

mehr der Mag. Gerardus Macheti direkt gegen jene frivole Verteidigung eines schnöden Meuchelmordes. Gerade der letztere mag den Gersonianern so recht aus dem Herzen gesprochen haben. Obwohl die Versammlung nicht einberufen ist, so führt er aus [1]), um über die Proposition des J. Petit zu diskutieren oder darüber, ob die Assertionen formaliter oder sententialiter in derselben enthalten sind, so haben doch einige die Frage der Justifikation angeschnitten. Das giebt Anlass, auf dieses Thema einmal einzugehen.

Der Tod ist gewiss die schwerste Strafe und das höchste Uebel, das man einem Menschen in diesem Leben zufügen kann. Wenn man also zu diesem Mittel greift, muss man auch ganz sichere, bestimmte Beweise für die Schuld des Betreffenden, den man so bestrafen, und unzweideutige, unwiderlegliche Belege für die Gültigkeit der Rechtsätze haben, auf Grund derer man vorgehen will. Man darf in einer so schwerwiegenden Sache nicht mit Verdächtigungen, Mutmassungen, probabeln Meinungen u. dergl. operieren. Wäre ein Richter so leichtsinnig und wollte das tun, so würde er sich selbst eines todeswürdigen Verbrechens schuldig machen. Dieselben Gründe, die man aber zur Rechtfertigung einer noch zu vollziehenden Tötung braucht, müssen auch vorhanden sein, wenn man eine schon vollzogene nachträglich rechtfertigen will. Wenn man also in einer solchen Rechtfertigung mit probabeln Meinungen und Ansichten kommen will, so ist das absurd und fahrlässig im höchsten Grade. In einer so wichtigen Frage darf man nicht mit dialektischen Kunststücken und sophistischen Sätzen spielen, die man wohl innerhalb der Universitätsräume vor einem gelehrten Auditorium bei einer theologischen Disputation anwenden kann. Das grosse Laienpublikum aber weiss mit solchen Dingen nichts anzufangen und nimmt jede probable Meinung für bare Münze. Wenn man nun nachträglich erklären will, Mag. J. Petit habe ja

est in ista villa et in multis locis, quod istae Propositiones fuerunt practicatae occidendo homines antequam Lex permisisset. Secunda ratio, quia omnia mala quae venerunt in isto Regno a sex annis citra, propter huiusmodi Assertiones venerunt in isto Regno et mala fuerunt continuata ob defectum condemnationis ipsarum. Tertio, quia quamdiu istae Propositiones et Assertiones stabunt in vigore, nunquam habebimus pacem in hoc Regno, imo de facili homines insurgent contra Dominos suos imo aperietur via ad omnia facinora perpetranda etc.

[1]) O. o. V, 154—162.

nur probabiliter gesprochen, so entbehrt das jeder Berechtigung. Der Proponent hat damals nirgends erklärt, er spreche nur probabiliter. Er wusste ja ganz wohl, dass er ausgelacht worden wäre, wenn er behauptet hätte, der Herzog Ludwig von Orleans sei probabiliter zu Recht ermordet worden. Er musste zudem wissen, dass damals weder die Zeit noch die passende Gelegenheit war, um dergleichen Hilfsmittel der scholastischen Disputierkunst in Anwendung zu bringen.

Nicht viele von den Professoren, die ihr Gutachten abgaben, wagten so offen zu sprechen. Die Gegner hoben immer wieder hervor, die Neubelebung des alten Haders müssten für Frieden und Reich gefährlich werden. Man möge Vergangenes doch endlich ruhen lassen [1]). Besonders wegen der hohen Persönlichkeiten, die darin verwickelt seien. Man habe ja keine sicheren Beweise, dass die Sätze von Mag. Petit stammten, und so leichtsinnig dürfe man doch nicht mit dem Namen des Verstorbenen verfahren und den guten Ruf des Herzogs von Burgund und mit ihm die Ehre des Königshauses gefährden. Ausserdem habe man sich Formfehler zu Schulden kommen lassen, indem man Petit oder seine Erben nicht vor Gericht zitierte. Magister Wilhelm Ninguisanis verlangte sogar [2]), man müsse den Herzog von Burgund vorladen und ihn auffordern, alles diese Sache betreffende Material der Synode mitzuteilen, was er sicher ja auch gern tun würde. Andernfalls könnte der Prozess gefährlich werden. Diese Befürchtung war bei einzelnen Professoren um so grösser, als einer derselben bekannt gab [3]), Petit habe ihm selbst mitgeteilt, Johann habe, als er ihn zur Anfertigung der Justifikation aufforderte, ihm seinen kräftigen Schutz gegen die Anfeindungen, die er deswegen erdulden müsse, versprochen. Zwar suchte der Almosenier des Herzogs, der Rektor Joh. Löwenberg diese, auf seinen Herrn ein schlechtes Licht werfende Erklärung abzuschwächen, indem er versicherte, unter dem versprochenen Schutze seien natürlich Ketzereien nicht einbegriffen, sondern Petit habe nur wegen seiner Anhänglichkeit an den Herzog Schutz versprochen bekommen [4]), aber viele aus der Versammlung mögen

[1]) So Mag. Petrus ad Boves V, 166 c.
[2]) O. o. V, 176 d.
[3]) Mag. Fistaner V, 139 d.
[4]) V, 140 a. und V, 208 d. f. schliesst sich ihm Mag. Petrus Flore mit warmen Worten über die gute Gesinnung des Herzogs an.

trotzdem ihre eigene Ansicht über Johann ohne Furcht beibehalten haben. Fast allseitig wurde anerkannt, dass die Sätze in der vorliegenden Form ärgerniserregend seien. Man sah auch auf der Seite der Bourguignons wohl ein, dass die Sache bei einer genauen Untersuchung virtualiter wohl an Petit hängen bleiben würde. Deswegen suchte man auf andere Weise den Prozess hinzuhalten und zu verzögern. So verlangte man, die Richter sollten feststellen, ob jemand als Kläger und Partei aufzutreten und sich zur Poena talionis zu erbieten bereit sei [1]). Man könne doch nicht glauben, dass ein Mann von so gutem Namen, solchem Ansehen und Wissen wie Jean Petit, derartige Sätze habe aufstellen können. Jedenfalls — das war die allgemeine Ansicht — bedarf der Fall noch eingehender Untersuchung, für jetzt aber müsse man von einem richterlichen Verfahren Abstand nehmen, denn nach kanonischem Rechte (in rescriptis Apostolicis) muss eine Sache erst genügend klar gelegt sein, ehe man zu einer Sentenz schreiten könne. Zu diesem Zwecke müsste auch die Dekretisten-Fakultät zu den Beratungen beigezogen werden, denn manche Fragen spielen ja auf ihr Gebiet hinüber. (Den eigentlichen Grund dieses Verlangens haben wir schon früher dargelegt). Am besten sei es aber, die Sache an die Kurie oder an das Generalkonzil [2]) zu verweisen.

Von den 79 anwesenden Professoren drücken sich sehr viele unklar und unbestimmt aus; gegen den Prozess sind mehr oder minder 38, davon machen 19 nicht den geringsten Hehl aus ihrer Abneigung gegen ein weiteres Verfahren. Die Abgabe der Gutachten hatte sich über mehrere Tage erstreckt [3]). Gleich am Ende der ersten Sitzung war die Inquisitio per testes angeordnet worden, d. h. die genaue Nachforschung, ob das dem Konzile vorliegende Manuscript der Justifikation auf J. Petit zurückgehe, und ob sich noch andere Originalhandschriften auftreiben liessen. Dieses geschah, um, wie der allseitige Wunsch war, die Identität der vorgelegten Sätze mit den Behauptungen J. Petits feststellen zu können. Die

[1]) Mag. Joh. Graverant V, 177 ff.

[2]) Dasselbe warf bereits seine Schatten voraus. Anfangs November kam die Gesandtschaft, welche Sigismunds Einladung zu demselben überbrachte, in Paris an. Keiner von den Anwesenden ahnte wohl, welche Rolle der Prozess auf demselben spielen sollte.

[3]) 19. 20. 21. 22. 28. 29. Dezember. 2. 4. 5. Januar.

Untersuchung erfolgte durch den bischöflichen Offizial, den Mag. Nic. de Villanova als dem einen der Promotoren, und einem Notar. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass Magister Petit seine Proposition mehreren seiner Schüler zur Abschrift übergeben und diese Kopien durchaus gebilligt und anerkannt habe [1]). Eine dieser Schülerabschriften, so wurde eidlich festgestellt, war gerade die der Synode vorliegende Handschrift. Auch andere Original-Manuscripte waren noch vorhanden und ihre Einlieferungen wurde in Aussicht gestellt.

Hier ist Gelegenheit geboten auf die Frage einzugehen, wie so man von den VII Assertionen, die Gerson ohne Assertor denunziert hatte, auf die Justifikation überging. Wir haben sie schon vorher gestreift. Bess führt im IV. Kapitel seiner Untersuchung aus, Gerson und seine nächsten Gesinnungsgenossen hätten von Anfang an die Tendenz gehabt, die Personenfrage auszuschalten und seien derselben auch bis zum Schlusse treugeblieben. Wir haben schon oben Gelegenheit genommen, zu bemerken, wie inkonsequent Gerson und seine Freunde gewesen, wenn sie wirklich aufrichtig diese Absicht gehabt haben. — Wenn sie dieselbe gehabt haben, — denn ich möchte aus verschiedenen Anzeichen entnehmen, dass ihre Absicht eine andere gewesen, dass es sich hier um ein Scheinmanöver handelte.

Wohl hat Gerson bei der Denunciation keinen Assertor aufgestellt, aber weder er noch seine engsten Freunde liessen sich in der Folge irgendeine Gelegenheit entschlüpfen, wo sie mit vollster Deutlichkeit auf J. Petit als Assertor hinweisen konnten [2]). So war es in der ersten Actio, wo Gerson ohne allen Grund mahnte, die Exemplare der Justifikation abzuliefern und selbst gleich zu Beginn der

[1]) — et eandem pronuntiationem ratam et gratam habebat, ut prima facie apparebat V, 214. Ueber diese inquisitio per testes, vergl. A. Coville, Bibliotheque de l'Ecole des Chartes LXXII pag. 64 ff.

[2]) Mag. Joh. Graverant hält ihnen dieses vor mit den Worten: forsan dicet aliquis, quod non nisi contra assertiones agere volo, non enim vellem laedere aliquam personam: stare non potest quia sicut omnes sciunt illae Assertiones Magistro Jo. Parvi imponuntur. Quo ad hoc autem de Assertionibus non est sermo nisi de illo, imo istius coetus unus de Majoribus dixit audientibus multis (nämlich Mag. Joh. Dachery V, 129) quod Mag. J. Parvi pejora dixit quam in istis assertionibus contineantur. Et idem. Plango inquit, tanti Principis salutem, videlicet Domini Ducis Burgundiae; ita quod ex verbis suis apparebat, quod tantus Princeps in via salutis non erat etc. — V, 178 c.

Sitzung ein solches an den Vorsitzenden übergeben wurde; so war es in der zweiten Actio, wo alle Augenblicke offen von dem Negotium Joannis Parvi gesprochen wurde, und in der dritten Actio, an deren Anfang Gerson wieder eine Reihe von Sätzen übergiebt, die ausdrücklich als „de verbo ad verbum Propositionis Parvi extractae“ bezeichnet werden, sprach die ganze Welt nur von der Urheberschaft Petits [1]). Und sollte Gerson bis zum 19. Sept. immer noch die Absicht gehabt haben, die Frage der Person auszuschalten und erst im Verlaufe der Actio anderer Ansicht geworden sein, wenn wir sehen, dass schon an diesem Tage die Inquisitio per testes angeordnet, also die Justifikation in den Mittelpunkt der Verhandlung gerückt wurde? Und wie unklug müsste Gerson gewesen sein, wenn er wirklich diese Idee gehabt. Gesetzt, man hätte die Personalfrage ausgeschaltet, was hätte man dann vom Standpunkte der Patrioten aus erreicht gehabt? Es wäre nur Stückwerk gewesen — man hätte die ganze Sache nur verschlimmert, dann hätten die Bourguignons triumphierend gesagt: „Seht, die in der Justifikation enthaltenen Sätze hat man nicht anzugreifen gewagt, also sind sie richtig!“ Das konnte man um so leichter tun, weil Gerson anfänglich seine Sätze nicht wörtlich ausgezogen hatte, und die Gegner deswegen auch immer ihre Identität wegleugneten.

Warum aber griff er dann nicht offen J. Petit und sein Werk an? Er sah nur zu gut voraus, welchen Widerstand er dabei finden würde, und da war es doch zu gefährlich, einen Assertor namhaft zu machen, weil er sich dann zur Partei aufwerfen, als Kläger auftreten, und sich zur poena talionis — wie es ja in der dritten Actio auch gefordert wurde — bereit erklären musste. Das war aber, zumal er bei den Verhandlungen in der Universität gesehen hatte, welche starke Gegnerschaft ihm gegenüber stand, doch zu riskant. Unterlag er, dann war nicht nur das Uebel grösser,

[1]) Vergl. Mag. Joh. Broust V, 181 d — quia prima Propositio est publica tamquam asserta vel elicita ex dictis Magistri Joh. Parvi: et licet non est hoc expresse dictum; tamen quia aequaliter ibidem ponit, tum satis assertum est ipsam elicitam ex dictis Mag. J. Parvi. Scandalum passivum quia communis fama est. Secundo, quia omnis populus credit quod illa fuit Propositio Mag. J. Parvi.

Und Mag. Jak. Joyanne V, 187 a.... quod non est dubium, quod ex earum condemnatione fama communis vulgarium tenet et reputat propositionem Mag. J. P. esset damnatam.

sondern er auch unmöglich gemacht. Nannte er aber keinen Assertor, sondern liess nur die VII Ass. verurteilen, die vielleicht auch darum absichtlich nicht wörtlich ausgezogen worden [1]), dann konnte er nach verkündeter Sentenz auftreten und sagen: „Diese VII Sätze sind aus der Justifikation entnommen, sie sind als Ketzereien verurteilt, also ist die Quelle ebenfalls der Ketzerei verdächtig". Dann erst konnte er mit Sicherheit gegen das Machwerk Petits vorgehen, zumal unter den VII von ihm denunzierten Sätze einer die Hauptproposition, die andern aber die Beweise enthielten, auf welche jene aufgebaut wurde. Waren die VII urheberlosen Sätze verurteilt, dann blieb der Synode nichts anderes übrig, als auch ihre Quelle zu verurteilen.

Aber Gerson hatte es gar nicht notwendig, wegen derselben einen neuen Prozess anzustrengen. Er konnte ganz ruhig sagen, mit den VII Ass. ist eo ipso die Justifikation verurteilt. Zwar ist sie und ihr Verfasser nicht namentlich genannt, aber während des Prozesses wurden beide immer erwähnt, und in den Prozessakten aufgezeichnet, woher die verurteilten Propositionen stammten. Damit wäre es auch zu erklären, warum gerade Gerson und seine intimsten Freunde es nicht vermieden haben, immer wieder auf die Justifikation hinzuweisen; offiziell in der Anklage und dem Urteil sollten Namen vermieden werden, aber trotzdem sollte jeder deutlich und klar wissen, um was es sich eigentlich handelte. Dabei hatte man noch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass man den Herzog von Burgund nicht so schwer beleidigte, wie es durch Namensnennung geschehen wäre, und das konnte für den Fall, dass jener die politische Oberhand gewann, nur vor Vorteil sein. Zugleich gab man ihm Gelegenheit, sich auf gute Art von der Lehre des J. Petit loszusagen.

Dass dieses wirklich die Absicht Gersons sein konnte, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, dass man ihm zu jener Zeit diese Pläne auch wirklich auf den Kopf zusagte. Mag. Joh. Löwenberg führte nämlich aus [2]): Ihm scheine es, man wolle hier sehr so-

[1]) Diese Nichtwörtlichkeit erklärt sich aber vielleicht auch daraus, dass es mehrere Fassungen der Justificatio gab, was ich schon vorher vermutete, bevor A. Coville in der zitierten Abhandlung mir die Gewissheit brachte.

[2]) — V, 200 a. Item etc. — et videtur sibi cum correctione omni quod hic proceditur sophistice, nec proponitur totus syllogismus; statim quis perciperet

phistisch verfahren, indem man nicht mit dem ganzen Syllogismus herausrücke, den man zu bilden vorhabe. Den Obersatz habe man jetzt zwar vorgebracht, aber damit ist noch nicht alles fertig. Den Untersatz sage man deshalb jetzt noch nicht, damit nicht manche Leute kopfscheu gemacht würden. Er wolle zwar annehmen, der Kanzler habe es wirklich ehrlich gemeint, wenn er sagte, er wolle nicht weiter gehen, aber viele sind anderer Meinung und behaupten, wenn man den trügerischen Obersatz durchgesetzt, dann kommt das dicke Ende im Untersatz nach und dann ist das Unheil fertig. Damit will er sagen, man beabsichtige folgenden Syllogismus zu bilden: Obersatz: die VII Ass. sind als Ketzerei verurteilt; Untersatz: sie stammen aber aus der Justifikation, also Schluss: Die Justifikation ist als Ketzerei zu verurteilen. Und zugleich hebt der burgundische Almosenier noch einen anderen Vorteil hervor, welche die Gersonianer durch die vorläufige Unpersönlichkeit des Prozesses hatten. Der H. v. B. konnte sich nicht einmischen und brauchte auch nicht zitiert zu werden. Man wird einwenden, die Art des Vorgehens passe aber gar nicht zu dem Charakter Gersons. Ich glaube, Gerson war es ernst mit der Versicherung, der Prozess geschehe niemanden zu leide und er dringe nicht auf Bestrafung. Rache oder Strafe, persönliche Demütigung eines Gegners lag ihm wirklich fern; nur insoweit, als die Personen mit dem in Konflikt kamen, was er für das Beste Frankreichs erkannt, mussten sie sich seinen operativen Eingriff gefallen lassen. Ein wenig huldigte auch er sicher dem Grundsatz:

---

falsitatem considerationis (?); sed hic, ut videtur, servatur una cautela et ex hoc aliqui possent arguere Concilium: nam proposita est illa major, nec est finis; nam si totus syllogismus fuisset propositus tamen aliter deliberaret.

Et credit quod Dominus Cancellarius habuit justum propositum, eo quod non intendebat ulterius procedere: sed quia multi dicunt quod hoc habito, procedatur ad Minorem et inferre considerationem ex quibus multa mala possunt evenire. Nam aliqui quorum honor tangitur in ista materia, nunquam habuerunt opportunitatem loquendi et servandi honorem suum; puta Dominus Burgundiae etc.

Damit stimmt überein, was 378 steht, wo Gerson auch beschuldigt wird, er habe nur immer zum Schein behauptet, er wolle niemand angreifen, aber vulpinose occulos eo clarius videntium excoecare sicut experentia, quae rerum magister exstitit, longe magis edocuit. Denn nachdem das Urteil gefällt, habe er dafür gesorgt, dass der Name des Herzogs von Burgund damit in Zusammenhang gebracht werde. — Das ist nun sicher übertrieben, aber ein Körnchen Wahrheit wird schon dabei sein.

„Der Zweck heiligt die Mittel", wenn auch vielleicht unbewusst. Bess selbst hat ja ein Wort Karl Müllers hervorgehoben[1]), das da lautet: „Niemals hat die Theorie das Handeln weniger beeinflusst als damals" und weiter sagt er „es sei für die Forschung auf diesem Gebiete eine der ersten Forderungen, die wirklich treibenden praktischen Motive aufzudecken". Nun, diese Motive liegen doch hier auf der Hand. Gerson musste, um seinen praktischen Zweck zu erreichen, eben eine Zeit lang mit verdeckten Karten spielen, bis der Zeitpunkt günstig war, sie aufzudecken. Allein sein Plan scheiterte. Die Schuld daran trugen alle drei beteiligten Faktoren, die Patrioten durch ihre Unvorsichtigkeit, die Bourguignons durch ihr Interesse, den Einfluss des H. v. B. geltend zu machen, und die Armagnacs durch ihren Eifer, ihre Gegner zu verketzern.

Dazu kamen noch andere Gründe. Während der bisherigen Verhandlungen wurde einmal die Kompetenz des Pariser Bischofs zur Verurteilung der Ass. davon abhängig gemacht, dass dieselben von jemand in seiner Diözose formaliter oder virtualiter aufgestellt worden seien. Also musste der Assertor genannt werden, zumal da man wieder von anderer Seite das Verfahren von seiner Notorietät abhängig machte, da man doch nicht immer alle Irrtümer verurteilen könne, die irgend einmal in der Welt aufgestellt worden[2]).

Weniger der Umstand, dass man die Identität der VII Sätze anzweifelte — das hätte ja den Gersonianern nur recht sein müssen, wenn sie wirklich die Personenfragen ausschalten wollten, — bewog die Gerichtsleitung und die Anhänger Gersons die Angriffsfront zu wechseln, sondern nachdem sie bemerkten, dass ihr Spiel durchschaut war, und die Gegner nun doch einmal den Kampf als gegen die Justifikation gerichtet erkannt hatten, hatten sie allen Anlass, auch ihrerseits die Waffen zu wechseln. Jetzt brauchte man nicht mehr die scheinbar harmlosen Sätze ins Feld zu führen, sondern man konnte offen all die Ungeheuerlichkeiten an den Pranger stellen, welche Petit behauptet hatte; nicht mehr gegen Nebensächlichkeiten richtete sich der Angriff, sondern man ging auf den Kern der Sache ein. Dass aber Gerson über diese Notwendigkeit schon am 19. Dez. unterrichtet war, das geht neben der Untersuchung über

[1]) A. a. O. pag. 19.

[2]) Wir werden ähnliches auf dem Konstanzer Konzile bemerken.

das Originalmanuscript auch daraus hervor, dass er in dem schon erwähnten Zettel mit den wortgetreuen Zitaten selbst den ersten offenen Ansturm gegen die Justifikation unternimmt.

§ 3.
Der Kampf um die Justifikation.

Bevor wir auf die weitere innere Entwicklung des Prozesses eingehen, müssen wir uns zuerst etwas mit der äusseren politischen Lage beschäftigen. Diese hatte seit den Tagen, da der Dauphin auf Drängen seiner neuen Freunde, der Armagnacs, jene kgl. „litterae patentes“ erlassen, durch welche die Synode angeordnet wurde, einen neuen Umschwung erfahren. Wie zuerst der Herrschaft des Burgunders war der Dauphin bereits der Bevormundung durch die sich immer übermütiger geberdenden Orleans überdrüssig geworden. Es kam zum offenen Zwiste, als man auf Anraten der den Orleans ergebenen Königin vier seiner Edelleute als verkappte Bourguignons wider seinen Willen verhaftete. Im ersten Zorne wollte der Thronfolger das Volk von Paris, das er doch selbst zu entwaffnen geholfen hatte, zu seiner Verteidigung aufrufen. Schliesslich liess er sich aber durch Zureden seiner Mutter wieder beruhigen, jedoch nur scheinbar. Denn anstatt an die waffenlose, ohnmächtige Pariser Bevölkerung wandte er sich heimlich an seinen Schwiegervater und Gegner, den Herzog von Burgund, dem er am 4., 13. und 23. Dezember die Aufforderung zukommen liess, eiligst zu seiner Befreiung vom Joche der Armagnacs auf die Hauptstadt loszurücken. Johann ohne Furcht ergriff mit beiden Händen die Gelegenheit, unter dem Scheine legitimen Vorgehens gegen seine Feinde loszuschlagen und sich die alte Machtstellung wieder zu erringen.

So zog er in Eilmärschen heran[1]), aber unterwegs trafen ihn kgl. Briefe, welche alle seine militärischen Operationen verboten und in welchen der Dauphin ihn, — ob aus freien Stücken oder unter dem Drucke der herrschenden Partei, sei dahingestellt, —

[1]) Unterwegs erliess er überall Proklamationen, in welchen es unter anderm heisst: le duc d'Aquitainne nous a fait sçavoir que après plusieurs excez et despits à luy fait à son desplaisir, il estoit tenu au Louvre comme prisonier à Pont levé audit chastel du Louvre. Monstrelet I 114.

vollständig desavouierte[1]). Das konnte allerdings den Herzog nicht aufhalten noch auch beirren, es lag doch zu nahe, dass er sich die plötzliche Gesinnesänderung für erzwungen erklären musste. Das künftige Benehmen des Dauphin zeigte allerdings wenig Einverständnis mit den Plänen seines Schwiegervaters, sei es nun, dass ihm bei ruhiger Ueberlegung die Herrschaft der Armagnacs, die zudem seinen eigenen Leidenschaften fröhnten, doch noch erträglicher schien, als das Joch des übermächtigen und ehrgeizigen Herzogs, oder sei es, dass sein Hilfegesuch von vornherein nur als Schreckmittel für seine übermütige Umgebung dienen sollte und nun nach Erreichung dieses Zweckes von ihm verleugnet wurde. Jedenfalls zeigte die Sprache seiner späteren Erlasse nicht das geringste Entgegenkommen für den Mann, der doch angeblich zu seiner Befreiung heranzog[2]). Der kümmerte sich allerdings auch nicht viel darum. Es war ihm genug, dass er einen Grund zum Losschlagen hatte und die Bevölkerung des Landes durch die Briefe des Dauphin von seinem Rechte überzeugen und so auf seine Seite ziehen konnte.

Am 7. Februar langte er vor der Hauptstadt an und schlug sein Hauptquartier in St. Denis auf. Von dort aus suchte er mehrmals mit dem König, dem Dauphin, den Machthabern und dem Volke von Paris in Verbindung zu treten. Aber seine Herolde mussten immer, ohne dass man ihnen nur Gehör schenkte, unverrichteter Sache wieder abziehen. Seine hauptsächlichste Hoffnung war auf eine plötzliche Erhebung des Parises Volkes gerichtet. In dieser Intention erliess er am 11. Februar eine Proklamation an die Bevölkerung. Aber seine Erwartungen wurden getäuscht. Die Armagnacs waren zu wachsam, und der König, der am 13. Februar wieder periodisch gesund geworden, trat vollständig auf ihre Seite. Nachdem der Herzog vergebens fast den ganzen Februar

[1]) Monstrelet ibidem — et que pour avoir couleur de faire le dict mandement vous feistes et faictes publier de par nous par vos lettres que nous vous avons mandé de venir à nous à tout grand puissance: laquelle chose nous n'avons pas fait ne pensé.

[2]) Vergl. den Kgl. Erlass vom 17. Febr. 14. (Monstrelet I, 117) — comment ledict D. de B. avoit et vouloit seduire le peuple contre le Roy — nous — avons gouverné et gouvernons paisiblement et franchement sans contradiction et sans empechement, ce que faire n'avons peu depuis l'horrible et detestable homicide perpetré et commis per ledit D. de B.

vor den Toren von Paris gelagert, zog er am Ende des Monates in seine Erblande zurück und liess seine Wut über das missglückte Unternehmen in zahlreichen Raubzügen an den kgl. Grenzgebieten aus.

Dieses sind die äusseren, politischen Ereignisse während des zweiten Teiles der Pariser Synode. Man kann ihren Einfluss deutlich an dem Gange des Prozesses beobachten. Solange der Burgunder heranrückte und drohend vor den Toren der Stadt stand, hatten die Bedenklichen und Unentschlossenen im Verein mit den Bourguignons die Oberhand. Die Leitung des Prozesses wagte keinen kühnen und raschen Abschluss zu machen. Ja, man trat sogar am 8. Januar durch eine Gesandtschaft mit dem Burgunder in Beziehung und suchte ihn davon zu überzeugen, dass das Vorgehen der Synode nicht gegen ihn gerichtet sei. Das schien um so notwendiger, als sich der Herzog brieflich mit seinen Beschwerden an die Universität gewandt hatte. Dieser Schritt war ganz dazu angetan, Uneinigkeiten in der Universität selbst zu säen. Als nämlich der Brief des H. in der allgemeinen Versammlung verlesen worden, und die einzelnen Korporationen sich zur gesonderten Beratung zurückgezogen hatten, ergab sich, dass die Dekretisten-Fakultät und die pikardische (jedenfalls auch die normannische) Nation vollständig auf Seiten des Burgunders stand. Die dekretistische Fakultät erklärte in ihrem Antwortschreiben[1]) an den Herzog sich bereit, vor dem Könige und dem Dauphin die Sache desselben energisch vertreten zu wollen. Sie will veranlassen, dass künftig keine Reden mehr gehalten werden, welche dem Volke Aergernis geben und den Frieden stören könnten, d. h. über die Justifikation. Sie erklärte ferner, sie habe das Vorgehen Gersons niemals gebilligt; dem Glaubensprozesse an und für sich wolle man nichts in den Weg legen, aber mit der Art und Weise der Verhandlung sei man nicht einverstanden, weil diese nur zu Hader und Streit führen müsse. Daher lege sie, so weit sie es vermöge, dem Kanzler und seinen Anhängern unter der Strafe der Privation Schweigen auf und verbiete denselben weiter in der Prozessache vorzugehen. Wenn ihr Siegel unter das neulich von der Universität an die Städte erlassene Schreiben gekommen sei, so sei das

[1]) O. o. V, 372.

ohne Ermächtigung der Fakultät geschehen. In ähnlichem Sinne äusserte sich die pikardische Nation in einem an die Vorsitzenden der Synode gerichteten Schreiben [1]) vom 5. Januar. Vor allem wundert sie sich darüber, dass Gerson zugleich Ankläger, Zeuge und in gewissem Sinne durch sein Stimmrecht auch Richter sei. Das scheint ihr jeder Rechtsordnung zuwider, und man müsse das für die Zukunft verbieten.

So waren 2 Körperschaften der Universität feindlich gegen Gerson aufgetreten. Aber trotz allen ihrer Bemühungen konnten sie zu ihrem grossen Verdrusse doch keinen entscheidenden Einfluss auf den Prozessgang erlangen [2]).

Solange also der Herzog vor den Toren von Paris stand, wollte der Prozess keinen Fortschritt machen. Kaum aber hatte er der Hauptstadt den Rücken gewandt, so eilte das Verfahren in raschen Schritten seinem Ende zu. Verfolgen wir es jetzt vom Abschlusse der dritten Actio an weiter.

Am 5. Januar 1414 hatte die letzte Sitzung derselben stattgefunden. An ihrem Schlusse war vom bischöfl. Offizial der Versammlung mitgeteilt worden, die Richter, d. h. der Bischof und der Inquisitor, seien nicht gewillt über die Angelegenheit weiter in öffentlichen Plenarsitzungen zu tagen, bis ihnen durch die Professoren über die weitere Verhandlungsweise ein Vorschlag unterbreitet würde. Jedoch seien auch fernerhin die Meinungsäusserungen eines jeden willkommen. Es stünde ferner jedem noch frei, an seinem bereits gegebenen Gutachten Aenderungen vorzunehmen. Aus dem, was bis jetzt vorgebracht worden, müsste man entnehmen, dass die Mehrzahl die VII Ass. für irrig und zu verurteilen erachte. Da es aber den Richtern auch zu Ohren gekommen sei, dass man die Identität der denunzierten Sätze mit den Aussprüchen J. Petits in Zweifel ziehe, so wolle man eine Kommission einsetzen zur Prüfung der Authentizität der dem Konzile vorliegenden Sätze. Zu diesem Zwecke schlug der Offizial 16 der anwesenden Professoren vor. Unter diesen befanden sich zwar die entschiedensten

[1]) O. o. V, 377.

[2]) Doch scheinen, wie aus V, 405 hervorgeht, die Dekretisten allerdings einen Tag zur Gutachtenäusserung bekommen zu haben. Indessen deutet die Stelle auch daraufhin, dass ihnen nicht genügend Zeit zur Vorbereitung gewährt wurde.

Verfechter der burgundischen Partei, aber sie standen einer Mehrheit von 10 Gegnern gegenüber. Gerson befand sich nicht unter den letzteren, wahrscheinlich hatte hier das obenerwähnte Schreiben der pikardischen Nation, welches deren Prokurator verlesen liess, doch etwas gewirkt; dagegen gehörte sein intimster Freund Bénoît Gentien zu den 16 Auserwählten. Ferner hatten die Richter beschlossen, — bei dem bedrohlichen Zug des Burgunders gegen Paris und seinem Schreiben an die Dekretisten-Fakultät begreift man sehr wohl warum, — den Herzog Johann ohne Furcht durch einen Gesandten, der von der Kommission zu ernennen war, von den Absichten der Synode zu unterrichten, wie wir schon erwähnt haben [1]). In der im Anschluss an diese Vorschläge sich entspinnenden Diskussion verlangten einige der Professoren, man möge doch auch den Dauphin informieren, da man behaupte, er sei über die Sache falsch berichtet. An diese Aufforderung knüpfte sich eine kleine Controverse. Der Vorsteher von St. Germain warnte, man möchte sich in Acht nehmen; allzuvieles Veröffentlichen könne nur schädlich sein. Mag. Joh. de Dulcimenillo hingegen meinte, der Dauphin sei zuerst vertraulich und später dann offiziell zu unterrichten. Obwohl auf die Frage der Deputiertenwahl wenig eingegangen worden war, beschlossen die Richter doch die Vorschlagsliste für genehmigt zu erklären. Damit schloss die Actio III, und es begann die Tätigkeit der Kommission, welche in der vierten Aktion zusammengefasst wird. Zu den Aufgaben der Deputierten gehörte vor allem die Feststellung der Identität der VII Assertionen. Das war gar nicht so einfach, da Gerson dieselben nicht immer wörtlich, — warum haben wir schon erwähnt, — sondern manchmal nur virtualiter d. h. dem Sinne nach aus der Justifikation ausgezogen hatte. Vor allem die erste Ass. machte viele Schwierigkeiten, weil sie aus der 1. 3. 5. u. 7. Veritas kombiniert war. Ferner hat er dadurch, dass er die Sätze aus dem Zusammenhang herausgerissen, manchen derselbe eine Schärfe gegeben, die im Zusammenhang nicht so hervortrat. Darum ist es begreiflich, dass seine Gegner immer wieder, und später noch auf dem Konstanzer Konzil, betonten, die VII Ass. seien gar nicht von J. Petit behauptet worden, sondern Gerson

[1]) — V, 218. — ad obstruendum ora sinistre loquentium de Dominis Judicibus et de illis de Concilio.

habe sie selbst erfunden, um jenem etwas anhängen zu können. Eine sehr grosse Schwierigkeit bestand auch darin, dass man über den authentischen Text der Proposition des Burgundischen Advokaten nicht sicher war [1]). Schon bei der Uebertragung vom franz. Urtext in die lateinische Gelehrtensprache mögen kleine Abweichungen vorgekommen, und im Laufe der Zeit und der Ueberlieferung mag auch sonst noch manche Veränderung vorgenommen worden sein. Darum war die zweite Aufgabe der Deputation die, an der Hand der vorliegenden Exemplare und vor allem der durch die inquisitio per testes bestätigten, die Authentizität festzustellen. Es geschah dies durch Vergleichung der Quaterni, welche die Proposition enthielten. So konnte man etwaige Abweichungen feststellen und nach der besser belegten Lesart ändern.

Als dritte Aufgabe endlich war der Kommission die Untersuchung der Justifikation auf etwaige andere Irrtümer gestellt worden. Damit war die Impersonalität des Verfahrens vollständig aufgegeben worden, denn nun handelte es sich in Zukunft auch offiziell nicht mehr um Sätze, die ohne Angabe des Urhebers und der Quelle denunziert worden, sondern die aus der Rechtfertigung des Herzogs von Burgund durch J. Petit von den Deputierten in offiziellem Auftrage zur Verhandlung gestellten Sätze wurden verurteilt oder gebilligt.

Die Kommission versammelte sich zum ersten Mal, wenn auch nicht vollzählig, am 8. Januar. Man einigte sich zunächst über die Person und die Instruktion des Gesandten, welcher an den Burgunder abgehen sollte. Die Wahl fiel auf den Dominikaner Petrus Flore, welcher schon in der dritten Session für eine Verständigung mit dem Burgunder gesprochen hatte [2]). Seiner Instruktion zufolge sollte er dem Herzoge die Versicherung ihrer Ergebenheit von seiten seiner Auftraggeber überbringen und ihm die näheren

[1]) Ganz sicher stand das auch später nicht fest, und so kommt es vor, dass von beiden Seiten Sätze zitiert werden, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in der Justificatio enthalten sind. Vergl. auch II, 323 b. Quis praeterea nescit potuisse propositiones plures et varias scriptas fuisse pro eadem conclusione justificanda, immo et sic actum esse bis aut ter forsitan inveniretur testimonio fide digno etc. Auf die Ausführungen A. Covilles wurde schon hingewiesen.

[2]) — V, 208.

Umstände der Veranlassung usw. der Pariser Synode auseinandersetzen. Vor allem sollte er ihn überzeugen, dass man von den lautersten Absichten dabei geleitet werde, und dass die Versammlung sich auf das würdigste benehme. Alles werde allein zur Ehre des Glaubens unternommen, mit der peinlichsten Genauigkeit und ohne die Absicht, irgend jemanden dadurch zu nahe treten zu wollen. Endlich sollte er ihm beteuern, man habe den Prozess überhaupt nur der Gewissensruhe des Königs und des Friedens wegen aufgenommen. Wenn er das nicht glauben wolle, so möge er sich selbst davon überzeugen.

Nachdem dieser Punkt erledigt, wurden den Deputierten 11 Exemplare der Justifikation übergeben, damit sie die Untersuchung der Authentizität aufnehmen könnten, welche sich über mehrere Tage erstreckte. Am 12. Januar, dem nächsten festgesetzten Termine, entschuldigten sie sich allerdings, sie hätten nicht genügend Zeit zur Vorbereitung gehabt, und am 15. des Monates liessen sie die Richter überhaupt vergebens auf ihr Erscheinen warten.

Endlich fand am Freitag, dem 19. d. M., auf welchen sie schriftlich geladen worden, die erste Tagung statt. Man brauchte auch diesmal wieder mehrere Tage, bis alle Deputierten sich zur Sache geäussert hatten. Am 22. und 23. fand die Vergleichung der Quaterni statt, wobei der Bischof von Paris persönlich eines der Exemplare prüfte. Nach allgemeiner Ansicht fand man, dass zwischen den einzelnen Manuskripten, abgesehen von unwesentlichen Abweichungen, Uebereinstimmung herrsche. Vom 24.—27. wurden täglich Gutachten abgegeben, ebenso am 29. Besonders eingehend äusserten sich Mag. Joh. de Dulcimenillo [1]) und Mag. Gerardus Macheti [2]). Ersterer sagte: Petit müsse seine Sätze so allgemein verstanden haben, wie Gerson sie aufgestellt, sonst entbehre seine Rechtfertigung jeglicher Grundlage [3]). Ursinus Taillenande, der diesmal sichtlich verstimmt und zurückhaltend ist, möchte sich über die Sache lieber gar nicht äussern, da er doch nur wieder gewärtig sein müsste, dass seine Ausführungen dem Herzog Karl von Orleans

---

[1]) — V, 222 - 231.

[2]) — V. 249—56.

[3]) — aliter enim aut probationes suae nullae essent aut peterent principium.

hinterbracht würden. (Er scheint also von dieser Seite einen nachdrücklichen Wink erhalten zu haben). Der Minor der Justifikation, das heisst die Anwendung der Sätze auf den Herzog Ludwig von Orleans sei nicht zu billigen, doch dürfe man seiner Ansicht nach in der Sentenz nicht erwähnen, dass die Assertionen von Petit herstammen [1]). Er hält die Justifikation für zu verurteilen im Hinblick auf ihre Tendenz. Mag. Bénoît Gentien [2]) meint, dadurch dass der H. v. B. zugegeben habe, der Mordgedanke rühre vom bösen Feinde her, habe er gezeigt, dass er schon auf dem Wege der Reue sei. Eine ganz unerhörte Schändlichkeit sei es aber dann von einem Theologen, ihn durch die Aufstellung einer Rechtfertigung vom Wege der Bussfertigkeit abzubringen. Courte-Cuisse, wie Ursinus Taillenande ein Hauptkämpe der Bourguignons, giebt zu, dass viel Irriges und Verwerfliches durch Petit aufgestellt worden und dass die Zahl der anstössigen Sätze sich noch leicht vermehren lasse. Dennoch ist er dagegen, dass die Proposition an sich auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Im Allgemeinen geben die meisten der Professoren zu, dass die Assertionen identisch sind; nur bezüglich der ersten ist man zweifelhaft; doch neigte die Mehrzahl dahin, sie seien virtualiter im Vortrage J. Petits enthalten. Ganz der gegenteiligen Meinung ist der Normanne Joh. Broust, der sich überhaupt als ein starrer Anhänger der burgundischen Partei zeigt.

Man entnahm dann nach Abschluss der Gutachten, welcher am 31. Januar erfolgte, in der folgenden Sitzung am 1. Februar der Justificatio eine Reihe (37) von Sätzen, welche man näherer Untersuchung für wert erachtete. Zugleich hatte man auf diese Weise Stichproben, um die Uebereinstimmung der Codices noch einmal feststellen zu können. Aus diesen 37 Stellen sollten nur weiter diejenigen ausgehoben werden, welche man der Plenarversammlung zur Begutachtung unterbreiten wollte. Unter andern befanden sich darunter auch der Satz vom „sensus litteralis“ und die Conclusio der Justifikation d. h. die Folgerung, welche Jean Petit aus seinem Major und Minor gezogen, dass nämlich der H. v. O. zu Recht er-

[1]) — quia videtur sibi, si quis probat aliquas conclusiones per aliquas propositiones arguendo, quod non debet dici quod illas propositiones asserat V, 244.

[2]) — V, 246—47.

mordet worden und sein Mörder Belohnung vom Könige verdiene. Der erste dieser beiden Sätze wurde gegen 4 Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt; um den letzten entspann sich eine heftige Debatte. Die Bourguignons wehrten sich natürlich dagegen, dass man diesen Satz der Plenarversammlung vorlege, denn wenn er verurteilt wurde, fiel auch seine Begründung, also die ganze Justifikation. Da man nicht vorwärts kam, ordnete der Bischof an, jeder einzelne der 37 Sätze sollte verlesen und dann unmittelbar über ihn entschieden werden. Als man auf diesem Wege wieder zur Conclusio kam, ging der Streit von neuem los. Während zum Beispiel Taillenande dafür stimmte, sie zuletzt und ganz unabhängig von den andern Sätzen am Schlusse des Konzils zur Verhandlung zu bringen — bis dorthin konnte Johann ohne Furcht längst wieder Herr von Paris sein — will sie Jourdan Morini gerade am Anfang vor allen andern besprochen wissen. Dem trat Mag. Gentien bei mit dem Hinweis, man solle vor dem Herzog von Burgund nicht mehr Furcht haben, als vor Gott. Mag. Joh. Mathaei hatte gleich bei Beginn den geeigneten Vorschlag gemacht, um der Sache einen grossen Teil ihrer Schwierigkeit zu nehmen. Dadurch nämlich, dass die Namen der beiden Herzöge und die Tatsachen der Ermordung in der Conclusio vorkamen, hätte man durch ein Urteil über dieselbe geradezu eine Billigung oder Missbilligung des Mordes ausgesprochen und so auf jeden Fall eine der beiden politischen Faktionen auf das Aergste gereizt. Der erwähnte Magister schlug nun vor, die wirklichen Namen durch fingierte zu ersetzen. Demgemäss entschied dann auch der Bischof, nachdem vorher Magister Broust den von seinem Standpunkt aus klugen Rat gegeben, man möge die ganze Angelegenheit bis nach dem Friedensschlusse verschieben. Wie notwendig die Annahme der Conclusio vom Standpunkte der Gersonianer war, führte Radulphus de Porta aus, indem er sagte, falls man sie nicht verurteile, würden später die Gegner behaupten, sie sei unwiderleglich gewesen. Um nun die ausgewählten Sätze — es waren neun — in eine passende Form zu bringen, vor allem um die termini singulares der Conclusio in communes umzuwandeln und zugleich um den Entwurf einer Relation abzufassen, ernannte der Bischof eine Unterkommission von 4 Professoren [1]).

[1]) Jordan Morini, Joh. de Dulcimenillo, Joh. Dacheri u. Petrus de Nogento. V. 580.

Am 3. Februar waren dieselben mit ihrer Arbeit fertig und legten sie ihrem Auftraggeber vor, welcher darauf die Gesamtkommission auf den 6. Februar einberief, um über die Annahme der Relation abzustimmen. Sie wurde, wie es scheint, anstandslos angenommen. Die erste der vorgelegten Fragen war dahin beantwortet, dass die der Synode übergebenen Manuskripte nicht in sinnstörender Weise von einander abwichen. Im bezug auf die zweite geht die Ansicht der Mehrzahl dahin, dass die VII Assertionen teils formaliter, teils auch nur dem Sinne nach in der Justifikation enthalten seien. Endlich war man auch darüber einig, dass in der Propositio des J. Petit noch mehr Irrtümer enthalten seien, von welchen besonders 9 zur weiteren Beratung vorgelegt wurden. Sie lauteten [1]):

1) Es ist jedem Untertan, ohne jeglichen speziellen Befehl nach den Gesetzen Gottes, der Moral und der Natur erlaubt, jeden Tyrannen, welcher durch ehrgeizige Umtriebe, Hinterlist, Zauberei und verbrecherische Anschläge gegen das leibliche Wohl seines Königs und höchsten Herrn sich vergeht, um ihm seine Herrschaft zu entreissen, entweder selbst zu töten oder töten zu lassen. Ja, das ist nicht nur erlaubt, sondern sogar ehrenvoll und verdienstlich, namentlich dann, wenn jener so mächtig ist, dass ihn der Souverain nicht gut zur Rechenschaft ziehen kann [2]).

2) Die Gesetze Gottes, der Natur und der Moral ermächtigen jeden Untertanen, besagten Tyrannen zu töten oder töten zu lassen.

3) Es ist für jeden Untertan erlaubt, ehrenvoll und verdienstlich, den genannten, gegen seinen Souverain auf Verrat sinnenden Tyrannen zu töten oder töten zu lassen und zwar aus dem Hinterhalt und durch Ränke; es ist sogar erlaubt, ihm gegenüber zu heucheln und sich zu verstellen.

4) Es ist recht, billig und vernünftig, dass jeder Tyrann auf schimpfliche Weise getötet werde durch Ränke und Verrat, denn das ist der den verräterischen Tyrannen gebührende Tod.

5) Jeder, der einen solchen Tyrann auf die erwähnte Art tötet oder töten lässt, darf deswegen keineswegs getadelt werden;

[1]) — V, 274 f.

[2]) Entstanden durch Zusammenziehung der 1. und 3. Veritas, indem in letztere der entsprechende Begriff für Tyrann aus der ersten eingesetzt ist.

sondern der König muss nicht allein mit der Tat zufrieden sein, nein, er muss sogar den Täter nach Kräften mit seiner Autorität decken.

6) Der König muss den Mörder eines solchen Tyrannen auf dreierlei Weise belohnen, durch Liebe, Ehre und Reichtum, nach dem Beispiel der Belohnungen, welche dem Erzengel Michael für die Vertreibung des Lucifer zu Teil geworden und dem Phinees für die Ermordung des Zambri.

7) Der König muss den Mörder des Tyrannen mehr lieben als vorher, und er muss den Ruhm seiner Treue und seines unbefleckten Namens durch das ganze Reich verkünden lassen [1]).

8) Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig d. h., wer sich nur immer genau an den Buchstaben der heiligen Schrift hält, tötet seine Seele.

9) Falls ein Bündnis, Schwur oder Versprechen, zwischen zwei Vasallen vorliegt, mag es sich damit verhalten, wie es will, und die Sache läuft auf den Schaden des einen der beiden Vertragsteile hinaus, oder auf den seiner Angehörigen, so ist er nicht an denselben gebunden, denn jeder ist in der Ordnung der Liebe gehalten, sich und seine Angehörigen mehr zu lieben als einen anderen.

Diese 9 Ass. bilden von jetzt an die Grundlage der Verhandlungen. Von den VII von Gerson zuerst aufgestellten ist weiter keine Rede mehr, die 9 aber wurden zunächst den einzelnen Graduierten zugesandt, damit sie sich für die Plenarsitzung orientieren könnten [2]). Wie aus einem späteren Dokumente, das auf dem Konstanzer Konzile vorgebracht wurde [3]), hervorgeht, muss man dabei einige Theologen — das betreffende, im burgundischen Sinne gehaltene Schriftstück nennt sie Famosiores — übersehen haben. Auch die Dekretistenfakultät und die pikardische Nation vermerkten

[1]) 5, 6 und 7 sind Teile der Conclusio in verallgemeinerter Fassung. Den Streit um Vor- oder Nachstellung derselben scheint man durch Zergliederung und Mittelstellung ausgeglichen zu haben.

[2]) — am 7. Febr. Bemerkenswert ist, dass nunmehr in der Aufforderung zum Gutachten offiziell bemerkt wird, dass die Sätze aus der Justificatio Ducis Burg. des Mag. J. Petit entnommen sei. Als Definition des Tyrannen wird vorausgeschickt diejenige, welche P. in seinem Beweise der 1. Wahrheit von Gregor entlehnt: tyrannus propria dicitur, qui in republica non jure principatur, aut principari conatur. (Moralium XII. cap. 15).

[3]) — V, 580.

es sehr übel, dass man sie bei Verteilung dieser cedulae nicht berücksichtigt hatte [1]). So waren die Grundlagen für die weiteren Beratungen geschaffen, welche in der V. Aktion enthalten sind und sich vom 12—19. Februar erstreckten. Schon am 4. Februar war ein kgl. Erlass unterzeichnet worden, in welchem der Verwunderung darüber Ausdruck verliehen wird, dass der Prozess noch nicht weitergediehen ist [2]). Man könne sich die Gründe dafür nicht erklären, zumal doch auf den Herzog Johann [3]) fürder keine Rücksicht mehr zu nehmen sei, da er sich erkühnte, seinem Herrn und König mit den Waffen gegenüber zu treten. Mit allem Nachdruck wird darauf gedrungen, dass man endlich den Prozess zu Ende führen möge.

Durch diesen energischen Brief von Seiten der Hofpartei, welcher am 12. des Monats zur Verlesung kam, gerieten manche Professoren, sowohl diejenigen, welche auf Seiten des Burgunders standen, als noch mehr die Unentschlossenen in nicht geringe Verlegenheit. War doch der Herzog an demselben Tage, an welchem die Zettel verteilt worden, vor der Stadt angelangt und hatte die Belagerung begonnen. Weil zu erwarten war, dass die Bourguignons, durch die Nähe ihres Parteihauptes ermutigt, sich noch hartnäckiger zeigen würden, wurde von seiten der Armagnacs — die mit eiserner Strenge die Ordnung in Paris aufrecht erhielten und jeden Versuch einer Erhebung zu Gunsten der Gegner im Keime erstickten — ein ziemlicher Druck auf die hervorragendsten Führer der Gegenpartei ausgeübt. So wenigstens ist es zu erklären, dass gerade sie sich ziemlich gemässigt und ausweichend äusserten, während andere, jüngere Graduierten, die noch nicht wie Mag. Ursinus Taillenande böse Erfahrungen gemacht hatten, etwas heissblütig in ihrem Gutachten waren. Von den Gersonianer und der Prozessleitung andererseits wurde alles aufgeboten, um das gewünschte Endresultat herbeizuführen. Als einer der Magister, Dominikus Parvi,

[1]) Wie man überhaupt in den Kreisen der Bourguignons über all diese Vorgänge dachte, und wie man sie verdrehte, beweist ein anderes Dokument vom Konstanzer Konzil (V, 394—405 besonders 400). Darin wird alles Gerson aufgebürdet, auch die Urheberschaft der 9 von der Kommission ausgehobenen Sätze.

[2]) — V, 278—80.

[3]) — nostre cousin le D. de B. et ses complices — wie es einfach heisst.

ein Anhänger Burgunds, der es aber mit niemand verderben wollte, einen Besuch beim Herzog von Bar vorschützte, um des Gutachtens überhoben zu sein, zitierte ihn der Bischof mit allem Nachdruck.

In diese Zeit fällt auch ein neuer kgl. Erlass (10. Februar)[1]), der sich in scharfen Wendungen gegen den Herzog von Burgund ergeht. Auch darin kam die vermehrte Energie, welche man auf dieser Seite entwickelte, zum Ausdruck, dass der Bischof bei Beginn der ersten Sitzung erklären liess, er wünsche, dass diejenigen der Anwesenden, welche die Justifikation eingesehen, auch über sie ihr Gutachten erstrecken sollten. Damit war die Justifikation ein Gegenstand der Beratung geworden, was dem Beschlusse der Kommission und dem Wunsche der Bourguignons widersprach. Die Partei Gersons scheint ferner dadurch eine Einwirkung auf die Abstimmung beabsichtigt zu haben, dass sie ihre Anhänger gleich anfangs fast geschlossen ihr Votum abgeben liess. So sind die ersten Stimmen durchweg unbedingt für die Verurteilung, und auch am zweiten und dritten Verhandlungstage wagen nur einige Befürwortung eines Aufschubes. Erst der, wie es scheint, junge und heissblütige Lizentiat der Theologie, Petrus Migitii erkühnt sich zu sagen, er halte die ersten zwei inkriminierten Sätze für richtig. Da springt aber Gerson, welcher an den Plenarsitzungen wieder teilnimmt, entrüstet auf und ruft ihm zu, er möge auf seine Worte schauen, dass ihm nicht irgend eine Ketzerei unterlaufe[2]). Der Lizentiat brach daraufhin mitten in seinem Gutachten ab, sei es, dass er eingeschüchtert, sei es, dass er über diesen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäusserung entrüstet war. Aber auch Gerson hielt es für besser, sich aus der Versammlung zu entfernen, weil ihm die Vorsitzenden seine Aeusserung ernstlich verwiesen[3]).

In der Folge bricht dann Mag. Mathäus Mercerii eine Lanze für die Erlaubtheit des Tyrannenmordes. Dominicus Parvi, der schon obenerwähnte Magister, hatte inzwischen einen anderen Weg gefunden, um sich an der Sache vorbeizudrücken. Er verlangt 3-4 Monate Frist, damit er reiflich überlegen könne. Courte-Cuisse, der sonst so eifrige Vorkämpfer Burgunds, verhält sich sehr reser-

[1]) Religieux V, 248.

[2]) — et Dominus Cancellarius notificavit sibi quod caveret ne deliberando dicat aliquas Haereses. V, 298.

[3]) — V, 337.

viert; er glaubt zwar, dass die Assertionen namentlich in Zusammenhang auch einen richtigen Sinn haben könnten, ist aber schliesslich auch der Ansicht, die ganze Justifikation sei an sich verwerflich.

Für die ängstlichen Seelen brachte endlich der 25. der Redner, Ursinus Taillenande, Erleichterung, indem er für Ueberweisung an die Kurie stimmte. Anderere fanden dann noch einen besseren Ausweg und erklärten, der saniori et sapientiori parti beitreten oder die Entscheidung ad discretionem judicum stellen zu wollen.

Von den 54 abgegebenen Gutachten stimmten 24 für Verurteilung, 6 überlassen die Entscheidung der Diskretion der Richter, 6 halten ein Urteil für gegenwärtig nicht opportun, eines hält nur die Verurteilung einiger Sätze für recht, 11 wollen die Sache an die Kurie oder ein Generalkonzil überwiesen haben, und nur 6 wagten direkt gegen eine Verurteilung zu sprechen. Man sieht aus allem ganz deutlich, einer wie grossen und vielfachen Beeinflussung die Professoren ausgesetzt waren. Trotzdem hat Gerson im Grunde genommen im Verhältnis zur aufgewandten grossen Mühe nicht sehr gut abgeschnitten.

Man zögerte aber dennoch nicht, das Endurteil zu fällen, zumal der gefürchtete Gegner mittlerweile in schmählicher Weise die Belagerung aufheben und den Zurückzug antreten musste. Am 23. Februar versammelte man sich feierlich zur Schlussitzung. Nach einer Predigt über den Text: „Clama ne cesses, sicut tuba exalta vocem tuam", in welcher der Bischof zur Urteilverkündung aufgefordert wurde [1]), erhob sich der Offizial und gab ein Resummé über den Prozess, wobei er die Hauptaktenstücke noch einmal vorlesen liess.

Dann wurde die Sentenz verkündet. Die Propositio Magistri Joannis Parvi in se et suis assertionibus principaliter intentis et in ea contentis wird verworfen, „tamquam erronea in Fide et bonis moribus ac multipliciter scandalosa" [2]) und soll den Flammen überwiesen werden. Die Quaterni, welche dieselben enthalten, müssen unter Strafe der Exkommunikation eingeliefert werden. Derselben Strafe verfällt, wer es in Zukunft wagen sollte, dieselbe zu vertei-

[1]) — V, 320.
[2]) — V, 322 ff.

digen. Die 9 Hauptassertionen wurden namentlich angeführt und verworfen.

Damit war man weit über den ursprünglichen Rahmen hinausgekommen. Gerson hatte zwar sein Ziel erreicht, aber auf ganz anderem Wege, als er wollte. Jetzt war nicht mehr gut auf eine Verständigung mit dem Herzog von Burgund zu hoffen, wie er es im Anfang im Sinne hatte. Jetzt waren die Würfel gefallen, er musste sich zum Kampfe um Sein oder Nichtsein rüsten. Den konnte er aber nicht allein als Privatperson oder nur auf seine Patrioten gestützt durchkämpfen, er war endgültig in das Gefolge der Orleans gedrängt worden. Das macht sich deutlich bemerkbar in der scharfen Sprache, die er und seine engeren Freunde in Zukunft gegen Johann ohne Furcht führen, wenn auch immerhin die übliche Versicherung, niemand verletzen zu wollen, beibehalten wird, aber nunmehr nur als Phrase [1]).

Die Verdammungssentenz wurde den übrigen Prälaten des Reiches zur Kenntnisnahme übersandt [2]). Am 25. erfolgte dann die feierliche Verbrennung der codices in der Vorhalle von Notre-Dame in Gegenwart vieler Prälaten und Professoren und des Hofes. An demselben Orte also, wo einst die Exkommunikation gegen sie verkündigt worden, hörten nunmehr die Armagnacs das Verwerfungsurteil über die Rechtfertigung des Herzogs von Burgund an. Nachdem die Kirche ihr Urteil ausgesprochen, zögerte die weltliche Macht nicht, auch ihrerseits einzugreifen. Am 16. März erschien ein kgl. Dekret, welches die Prälaten des Reiches anwies, sich nach dem Pariser Urteil zu richten und dasselbe in den ihrer Jurisdiction unterworfenen Sprengeln zu verkünden [3]). Unter demselbem Datum wurde auch die weltliche Gerichtsbarkeit zur Unterstützung der getroffenen Massnahmen aufgefordert [4]).

So war die Sache des stolzen Burgunderherzogs und seines Advokaten scheinbar gänzlich unterlegen. Aber es war vorauszusehen, dass Johann ohne Furcht nicht ohne weiteres das Feld räumen werde. Am gleichen Tage, an welchem die kgl. Erlasse erschienen, appellierte er vom Bischof von Paris an den Papst;

[1]) Vergl. zu dem Gesagten Bess 87 ff.
[2]) — V, 323 d ff.
[3]) — V, 325.
[4]) — V, 332.

dieser verwies die Angelegenheit an eine Kommission von drei Kardinälen (Orsini, Florenz, Aquileia). Damit tritt der Prozess in eine neue Phase ein. Von seinem engeren Heimatboden wird er hinausgetragen und hineingestellt in das Getriebe des Völkermarktes, der sich zu Konstanz versammelte.

§ 4.

Die Kontroverse für und wider die Lehre Petits von der Berechtigung des Tyrannenmordes.

Der Ausgangspunkt der Erörterungen auf der Pariser Synode war, wie wir aus dem Vorstehenden ersehen haben, eigentlich ein wechselnder. Anfangs waren es die VII Assertionen, die Gerson ausgezogen hatte, später, vom 6. Februar an, die 9 von der Kommission ausgehobenen Sätze; das eigentliche Hauptthema war aber doch das, was den Kern der ganzen Justifikation ausmachte und in beiden erwähnten Gruppen von Sätzen an der Spitze stand: die Lehre von der Berechtigung des Tyrannenmordes. Sie allein interessiert uns hier, und wir können daher füglich im folgenden von allem Nebensächlichen absehen, wie es die anderen Assertionen enthalten, und uns allein mit dem beschäftigen, was für und wider die erste der 9 Assertionen — denn sie enthält die Quintessenz der Lehre Jean Petits — von seiten der Theologen damals geltend gemacht wurde.

Bevor wir uns aber mit ihren Gutachten beschäftigen, wird es zweckdienlich sein, zunächst noch einmal dem Verursacher der ganzen Controverse, Magister Jean Petit, selbst das Wort zu geben, indem wir den Inhalt seiner 8 Wahrheiten genauer ausführen, um so die Grundlage für das Folgende zu schaffen. Wir müssen dabei stets im Auge behalten, dass seine Beweise für die Erlaubtheit des Tyrannenmordes sehr oft seinem Spezialbegriff des Tyrannen angepasst sind, um gegen den Herzog von Orleans Verwertung finden zu können.

Die erste seiner Thesen [1]) lautet: Jeder Untertan und Vasall, der auf irgend eine Weise seinem Souverain nach Leben und Krone strebt, begeht eine schwere Sünde und ist des leiblichen und geistigen Todes schuldig, denn jeder, der das tut, ist nach der Definition Gregors ein Tyrann [2]).

---

[1]) — V, 9 f, 25 ff.

[2]) Vergl. § 3, Seite 67, Anm. 2.

Zweite These: Je höher und je näher ein solcher Tyrann dem Könige steht, desto schwerer ist auch sein Vergehen[1]).

Dritte These: In dem erwähnten Falle ist es jedem beliebigen Untertan, ohne dass er irgend einen speziellen Befehl oder Auftrag dazu zu haben braucht, nach den Gesetzen Gottes, der Moral und der Natur erlaubt, einen solchen Verräter und treulosen Tyrannen zu töten oder töten zu lassen, ja, nicht allein erlaubt, sondern es ist sogar verdienstlich und ehrenhaft, besonders wenn jener so mächtig ist, dass der gewöhnliche Lauf der Gerechtigkeit ihn nicht erreichen kann[1]). Die Wahrheit dieses Satzes geht aus folgenden 12 Beweisstellen[2]) hervor:

Der heilige Thomas sagt in der letzten Distinctio des zweiten Buches der Sentenzen: Wenn jemand irgend eine Herrschaft an sich reisst, ohne dass die Untertanen es wollen oder nur mit Gewalt zur Beistimmung gezwungen sind, und es keine höhere Instanz giebt, an welche man sich um Abhilfe wenden kann, dann wird derjenige, welcher zur Befreiung seines Vaterlandes den Tyrannen tötet, sich grosses Lob verdienen[3]).

Aber man könnte sagen: Der Herzog von Burgund hat doch kurz vorher mit seinem Opfer, — denn dieses wird ja als ein solcher Tyrann bezeichnet, — Friede und Freundschaft geschlossen, also ist die Ermordung doch eine Missetat. Keineswegs! denn Johannes von Salisbury sagt ausdrücklich: Einem Freunde gegenüber darf man zwar keine Schmeicheleien gebrauchen, wohl aber dem Tyrannen; denn den Tyrannen, den man töten darf, ist es auch erlaubt anzulügen[4]).

Ferner kann man sich auf die Autoritäten von Richard von Middletown (de Mediavilla), Alexander von Halis und Heinrich von Segusio (Ostiensis) berufen. Zur Bekräftigung dient ferner das Wort Petri[5]): Seid untertan eurem König, als dem ersten, sowie den Fürsten als seinen Gesandten zur Bestrafung der Uebeltäter und zur Belohnung der Guten. Also sind die Fürsten berufen, die dem König angetane Beleidigung zu rächen, und dem zufolge hatte der Herzog von Burgund das Recht, den Herzog von Orleans zu töten.

Von den Philosophen kommt vor allem Aristoteles in Betracht, der in seiner Politik sagt: „Jedem Untertanen ist es erlaubt den Tyrannen straflos zu töten, ja es ist sogar lobenswert, wenn er es tut. Und Cicero lobt in seinem Buche de officiis die Mörder Cäsars, obwohl er ein Freund desselben gewesen. Auch Boccaccio spricht sich in seinem Werke: De casibus virorum illustrium für die Zulässigkeit des Tyrannenmordes aus und gebraucht dabei sogar das Wort Senecas: Es giebt für die Gottheit kein angenehmeres Opfer als das Blut der Tyrannen.

Aber auch aus dem bürgerlichen wie aus dem kanonischen Rechte folgt

---

[1]) Der H. v. O. war der leibliche Bruder des Königs, also . . .

[2]) Zu Ehren der 12 Apostel wie P. sagt; je 3 sind den Vätern, Philosophen, Rechtsbüchern und der hl. Schrift entnommen.

[3]) Quando aliquis aliquod dominium sibi per violentiam subripit, nolentibus subditis vel etiam ad consensum coactis et non est recursus ad Superiorem, per quem de tali invasore judicium possit fieri, tunc enim qui ad liberationem patriae talem tyrannum occidit, laudatur et praemium accipit. V, 27 b.

[4]) Policraticus III 15. Amico adulari non licet, sed aures tyranni mulcere licitum est, ei namque licet tyranno adulari, quem licet occidere.

[5]) Petr. I 2, 13.

mit Evidenz die Erlaubtheit des Tyrannenmordes, denn wenn die Deserteure, die ihre Fahne verlassen, getötet werden dürfen, so gilt das in noch höherem Masse von einem solchen Tyrannen, der seinen obersten Kriegsherrn schnöde verlässt. Oder ist derjenige, der auf heimtückische Weise dem Könige nach Krone und Leben trachtet, besser als ein Wegelagerer, der vom Reisenden getötet werden darf? Und wenn man den nächtlichen Dieb ohne weiteres töten kann, dann ist es auch demjenigen gegenüber erlaubt, der Tag und Nacht auf das Verderben seines Herrn sinnt.

Zwar heisst es in der heiligen Schrift: Du sollst nicht töten! Das ist ganz richtig: das göttliche, moralische, das bürgerliche und das Gesetz der Natur verbieten den Mord, und nur dem Könige steht es zu, Todestrafen zu verhängen. Aber man muss wohl bemerken, dass Theologen und Juristen in ganz verschiedenem Sinne von Mord (homicidium) sprechen. Die Theologen sagen, wenn man einen Menschen licite tötet, dann ist das kein Mord, denn dieser schliesst in sich etwas Ungerechtes ein. So haben Moses und Matthatias keinen Mord begangen. Die Juristen aber gebrauchen den Ausdruck für jede Tötung eines Menschen, sei sie gerechtfertigt oder nicht. Jedoch machen sie die weitere Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem homicidium. In theologischem Sinne ist also die Tötung eines Tyrannen kein Mord und verdient deshalb keine Bestrafung, sondern vielmehr Belohnung.

Wenn man weiter sagt, es sei ein Unrecht, seinem Mitmenschen Fallstricke zu legen, so trifft das in erster Linie den Tyrannen selbst: dagegen wer den König vor einem solchen Nachsteller befreit, begeht kein Unrecht, sondern erfüllt nur seine Pflicht. Das Sprichwort: Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem Andern zu! findet ja am besten seine Anwendung auf den Tyrannen selbst, der dem Könige zufügen will, was ihm selbst höchst unangenehm ist, was man ihm aber mit vollem Recht antun darf.

Ganz im Allgemeinen muss man auch bedenken, dass es kein noch so allgemein verbindliches Gesetz giebt, dass nicht seine Ausnahmen findet. Die Ermordung des Tyrannen bildet dem Gebote: Du sollst nicht töten! gegenüber einen solchen Ausnahmefall, wenn die oben geschilderten Umstände zutreffen. Schon Aristoteles sagt: Es giebt kein Gesetz, bei dem es nicht einen Fall der Epikie gäbe. Diese Epikie ist dann anzuwenden, wenn die wörtliche Auslegung des Gesetzes seinem Sinne und seinem Zwecke wiederprechen würde. So sind die obenerwähnten Gesetze zum Wohle des Königs und Staates gegeben. Es würde aber ihrem Zwecke zuwiderlaufen, wenn man mit Rücksicht auf sie den Tyrannen ungestört schalten und walten liesse. Also darf man in diesem Falle Epikie anwenden, denn der heilige Paulus sagt: Der Buchstaben tötet, der Geist aber macht lebendig (Satz vom Sensus litteralis!).

Was die 3 Belegstellen aus der hl. Schrift anbelangt, so stützt sich die erste auf das Beispiel, welches Moses gegeben, indem er ohne Befehl oder Ermächtigung irgend eines Menschen den Egypter, welcher sein Volk tyrannisierte, tötete. Und damals besass er noch nicht das Richteramt über das israelitische Volk, welches ihm erst später übertragen wurde. Dennoch wird er wegen seiner Tat in der Apostelgeschichte sehr gelobt, weil er als Diener Gottes es getan. Phinees, von dem schon früher berichtet, giebt uns das zweite Beispiel. Auch er wurde nicht bestraft, sondern vielmehr reichlich durch Gottes Gnade belohnt. Dasselbe gilt auch von Michael, wie gleichfalls schon erwähnt

wurde. Auch er hat ohne von irgend einer Seite einen Befehl dazu zu haben, rein angetrieben von seiner natürlichen Liebe zu Gott, den Tyrannen Lucifer getötet, und der Herr lohnte es ihm durch den Ueberfluss geistiger Gnaden.

Aber — um eine vierte Wahrheit aufzustellen — in dem obenerwähnten Falle ist es sogar noch besser und löblicher, wenn der verräterische Tyrann durch einen Verwandten als durch einen Fremden getötet wird, und je höher sein Mörder im Range steht, desto besser ist es. Denn je höher der Rang und je näher die Verwandtschaft zum Könige, desto grösser die Verpflichtung, die kgl. Majestät zu verteidigen.

Wenn man aber mit jemand durch ein Bündnis, einen Schwur oder ein Versprechen verbunden ist, und diese Verbindlichkeit würde zum Nachteile des Fürsten, seiner Familie oder des Staates ausgebeutet werden, so braucht man sich an dieselben nicht zu halten: im Gegenteil, wenn man es tun wollte, so würde man sich gegen die Gesetze Gottes, der Natur und der Moral vergehen. (Fünfte Wahrheit). Denn die Person des Fürsten und das Wohl der Staates gehen allen anderen Dingen voraus, und wenn man zwei Verpflichtungen gleichzeitig hat, so muss man sich an die grössere halten. Jedesmal, wenn man etwas Verdienstlicheres tut, als man zu tun versprochen, obwohl man jenes zu unterlassen geschworen hat, so begeht man keinen Meineid [1]), sondern man würde einen solchen begehen, wenn man es unterlassen würde.[2]) In unserm Falle ist es aber besser den Tyrannen zu töten, obwohl man geschworen hat, ihn zu verteidigen. Also begeht man mit Tötung, die den Vertrag bricht, keine Meintat. Isidor in seinem Buche über das höchste Gut sagt ja: Kein Eid ist zu halten, durch welchen man aus Unvorsichtigkeit ein Uebel zugelassen hat.

Auch wenn der Eid sich zum Nachteile des eines Vertragsteiles oder seiner Angehörigen wenden würde, ist man nicht verpflichtet ihn zu halten. (Sechste Wahrheit). Denn nach der Ordnung der Liebe ist sich jeder selbst der Nächste.

Sollte man aber in dem obenerwähnten Falle den Tyrannen durch Ränke, Vertrauensbrüche usw. in den Tod locken, so ist das billig, ehrenvoll und verdienstlich; man darf sich dabei auf jede Weise verstellen und seine Absicht verheimlichen. (Siebte Wahrheit). Das kann aus der heiligen Schrift bewiesen werden, denn Jehu hat die Baalspriester auch durch Verstellung sicher gemacht, um sie desto gewisser töten zu können. Ein gleiches tat auch Judith dem Holofernes gegenüber, und sie wird deswegen sogar sehr gelobt. Und wenn der Familienvater im neuen Testament den Knechten verbietet, das Unkraut auszureissen, damit nicht zugleich auch der Weizen geschädigt werde, sondern ihnen befiehlt, die Ernte abzuwarten, so ist dies dahin auszulegen, dass man zur Tötung eines Tyrannen die günstigste Gelegenheit abpassen muss.

Jegliche Zauberei zum Zwecke der Beseitigung des rechtmässigen Herrschers ist ein todeswürdiges Verbrechen (Achte Wahrheit [3]).

[1]) — V, 31. — Quandocumque facit aliquis quod melius est, quamvis juraverit se non facturum, non perjurium est.

[2]) Petrus Lombardus Magister Sententiarum) ultima distinctio 3.

[3]) Wie oben erwähnt, stand der ermordete Herzog wegen seines ausgedehnten Wissens im Verdachte, sich mit geheimen Künsten abzugeben, was Petit im Minor der Justificatio in der unglaublichsten Weise ausgebeutet hat, so dass der Abt von St. Fiacre mit Recht in seiner Rede sagte, solche Anschauungen von einem Theologen zu hören, sei höchst befremdlich.

Das wären die 8 Hauptsätze, welche Jean Petit aufgestellt hat. Sie haben ja an manchen Stellen etwas sehr Verlockendes. Man könnte in der Tat beim ersten Blick behaupten, sie seien im höchsten Grade staatserhaltend. Allein wenn man bedenkt, aus welchem Anlasse sie vorgebracht wurden und zu welchen Konsequenzen sie führen mussten, kann man es verstehen, wenn Gerson und die Seinigen so entschieden gegen sie auftraten. Sie merkten allerdings bald, dass der dogmatische Nachweis der Unrichtigkeit dieser Lehre gar nicht so leicht sei, denn in der Tat sind manche Väterstellen, auf welche sich die Anhänger Petits auch beriefen, sehr zweifelhaft abgefasst. Vielleicht wandte man sich daher auch nicht so sehr direkt gegen die Erlaubtheit des Tyrannenmordes überhaupt, sondern nur gegen die Rechtfertigung jener Ermordung, und verdeckte so seine Unsicherheit hinsichtlich der prinzipiellen Frage. In der Hauptsache natürlich stand das Recht auf der Seite der Gersonianer. Die eingehendsten Erwiderungen fand die Lehre Petits während der Pariser Synode in den Gutachten des Bischofs von Nantes [1]), des Abtes von St. Denis [2]), des Mag. Gerardus Macheti [3]) und natürlich in den Entgegnungen Gersons [4]). An diese Gutachten müssen wir hauptsächlich anknüpfen, um zu sehen, was man damals gegen die Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes vorzubringen wusste [5]).

In erster Linie wandte man sich gegen den von Petit aufgestellten Begriff „Tyrann". Das, was er so bezeichnet, das ist ja eigentlich gar nicht das, was man nach der Definition der Autoritäten unter einem Tyrannen zu verstehen hat, sondern vielmehr ein Hochverräter. Verstehen doch die Gewährsmänner gemeinhin unter Tyrann einen solchen, der mit dem Gemeinwesen im offenen Kriege liegt (hostis publicus). Dass man aber im Kriege den Staatsfeind töten darf, ist klar. Wenn Petit sich auf das ‚non jure

[1]) — V, 81—88, 280—289.
[2]) — V, 89—94, 289—94.
[3]) — V, 154—162.
[4]) — V, 107—125.
[5]) Im Nachstehenden werden die Gründe zusammengestellt, welche von Gerson und seinen Anhängern gegen die Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes vorgebracht wurden, ohne Prüfung ihrer Berechtigung. Widersprüche und Wiederholungen lassen sich bei einer derartigen Zusammenstellung nicht immer vermeiden.

principari' in der Definition Gregor's beruft, so muss man darauf achten, dass damit ein doppelter Begriff verbunden ist. Was den einen, der hier in Betracht kommen kann, betrifft, so will er soviel sagen, dass der Tyrann ‚non justo titulo' den rechtmässigen Herrscher verdrängt hat. Das ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen und auf den blossen Verdacht hin, der Wunsch dazu sei vorhanden gewesen, darf man doch niemand ermorden. Aber selbst wenn es geschehen wäre, müsste ein solcher Usurpator vom kompetenten Richter abgeurteilt werden. Und dieser, sei er Kaiser oder König, darf über ihn keinen plötzlichen, unversehenen Mord verhängen, weil sonst das Seelenheil des Schuldigen gefährdet ist, da er sich auf den Tod nicht vorbereiten kann. Deshalb verbietet das Decretale: ‚Pro humani' ausdrücklich ein solches Vorgehen.

Wenn man aber den zweiten Begriff von ‚non jure principari' betrachtet, nämlich nicht nach Gesetz und Recht, mit Gerechtigkeit und ohne Verübung von Unrecht herrschen, so wären so ziemlich alle Fürsten Tyrannen. Denn jedem passiert es hin und wieder, dass er gegen Recht und Billigkeit verstösst [1]).

Ob ein Tyrann überhaupt ermordet werden darf, ist mehr als fraglich. Johannes von Salisbury, der doch als Hauptzeuge für die Erlaubtheit angeführt wird, sagt z. B. unter Hinweis auf David, der die Tyrannei des Saul ertragen hat, obgleich er ihn mehrmals töten konnte [2]), man dürfe es nicht tun, sondern müsse sich zu Gott dem Herrn um Abhilfe wenden, dass sei das nützlichste Verfahren gegen die Tyrannei [3]).

Aber selbst, wenn man die Definition Petits gelten lassen will, so ist seine Proposition dennoch als irrig und gefährlich zu verwerfen, weil sie den Gesetzen Gottes, der Moral und der Natur durchaus widerspricht, denn ein Tyrann darf ebensowenig von jedem Beliebigen getötet werden, wie ein Hochverräter oder sonst ein Verbrecher. Vor allem muss die Notorietät des Tyrannen feststehen, d. h. es muss die kompetente, gesetzmässige Gewalt erklärt haben, der Betreffende sei ein Tyrann. Denn wohin käme man, wenn es jedem Untertanen frei stünde, nach Willkür seinen Herrscher als

[1]) O. o. V, 284 a—287 a.

[2]) Johannes von Salisbury: Policraticus (De nugiis curialium) L. VIII. Kap. 20.

[3]) O. o. V, 286 c.

Tyrannen zu betrachten? Jeder Fürst, sei es ein geistlicher oder ein weltlicher, zieht sich durch irgendwelche Regierungsmassregeln, sei es eine Steuer oder sonst was immer, irgend einmal den Unwillen einzelner Untertanen zu, die dann gleich bereit sind, ihren rechtmässigen Vorgesetzten als Tyrannen anzusehen. Die Folge wäre natürlich vollständige Auflösung jeder staatlichen und kirchlichen Ordnung [1]).

Aber selbst wenn ein Fürst ein notorischer Tyrann ist, darf er deswegen noch lange nicht von jedem Privatmann getötet werden, sondern nur die gesetzmässige Obrigkeit hat dazu die Vollmacht Die Zauberer, Nigromanten und Wahrsager sind doch auch nach unseren Gesetzen als Feinde der Menschheit und des Staates zu betrachten, dürfen aber trotzdem nicht von einer privaten Person getötet werden [2]). Auch der überwiesene Majestäts-Verbrecher muss vorher einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden, und vor Fällung der Sentenz darf niemand Beschlag auf seine Temporalien legen. Darf doch nicht einmal nach der Glosse zu Exodi. 2 (Tötung des Egypters durch Moses) der Minister Judicis denjenigen, der schon zum Tode verurteilt ist, ohne ausdrücklichen Befehl des

---

[1]) Vergl. dazu V, 86. Cum autem, ut Aegidius de Roma (de Colonna) in tertio libro tractatus sui: De regimine principum, tangens plures cautelas, quibus tyrannus utitur ad suum dominium conservandum, dicit: Sicut nullus est forte omnino tyrannus, quia malum se ipsum destruit, et si sit, integrum est. Sic forte vix aut nunquam reperitur aliquis, qui omnino sit rex, quin aliquos tyrannisset: esset enim quasi semideus, si in nulla tyrannide participaret: inde esset ergo, inquit, quod dum omnes aliquid habent de cautelis regiis et aliquid de versutiis tyrannorum ex hoc sequeretur, quod licitum esse omnes dominos indistincte per subditos occidi, maxime propter exactiones subditis onerosas: et non solum dominos, sed etiam officiarios eorundem, et praesertim receptores, collectores et alios pecuniarum quoslibet exactores; cum huiusmodi exactiones sint populo multipliciter odiosae, et tam propter eas quam alias, sint satis proclivi ad rebellandum et insurgendum contra dominos temporales, ad principatuum et aliorum dominiorum debitum modum et ordinem subvertendum. Ferner V, 108; Verum non est procedendum ad certam mortem ex incertis vel levibus conjecturis vel suspitionibus, sicut in Evangelio notavit Nicodemus.

[2]) — V, 294; — sondern das Gesetz sagt: Quicumque maleficiorum labe pollutum audierit, deprachenderit, occupaverit; illico ad publicum protrahat et judicium occulis communis hostem salutis ostendat. Quod si quisquam ex quolibet genere hominum contra hoc interdictum venire tentaverit aut clandestinis suppliciis, etiam manifestum reum maleficiae artis oppresserit ultimum supplicium non evadit. Causam subdit (sc. lex): Ne proprium fortasse inimicum sub hominum vindictae nominis consilio atrociore confecerit.

Richters töten [1]). Nicht einem jedem steht es frei, den Richter zu spielen, wie ihm gutdünkt, sondern wenn er sich eine Gewalt anmasst, die er nicht besitzt, dann vergeht er sich selbst gegen die Obrigkeit, welche er angeblich vor Uebergriffen schützen will [2]). Nach Thomas von Aquin 2, 2. 69 3 [3]). darf ein Privatmann nur dann ohne Autorität zum Nutzen der Gesamtheit etwas unternehmen, wenn er dadurch keinem Gliede derselben Schaden zufügt [4]). Bei der Tötung eines Menschen muss er aber unbedingt die nötige Vollmacht besitzen, von welcher ihn nach Augustinus Triumphus (von Ancona) selbst der Papst nicht dispensieren kann.

Denn in allen diesen Fällen gilt an erster Stelle das Gesetz Gottes, das da lautet: Du sollst nicht töten! nämlich: aus eigener Vollmacht, wie die Glossatoren erklären. In dieses Gebot sind alle Menschen eingeschlossen und nirgends steht etwas davon geschrieben, dass man gegen die Tyrannen eine Ausnahme machen dürfe. Will man das dennoch behaupten, so bezichtigt man direkt das göttliche Gesetz der Unzulässigkeit.

Und weiter steht auch geschrieben: Jeder, der das Schwert ergreift, — nämlich propria autoritate, — der soll auch durch das Schwert umkommen. Alle Gewährsmänner treten dafür ein, dass niemand propria autoritate töten darf. Alex. von Hales verlangt: justa causa, justus ordo et justus animus zur Vollziehung einer Tötung, und Thomas erklärt ausdrücklich: Man darf keinen Menschen töten, wenn man nicht mit der Autorität des Staates bekleidet ist.

Es ist doch ganz klar, dass man hier so streng sein muss, denn die Todesstrafe ist die schwerste, welche man über einen

---

[1]) — V, 115 c.

[2]) Cognitio vero machinationis contra personam regis ad ipsum regem et ad eius iustitiam pertinet: cuius majestatem laedere et graviter offendere dignoscitur vasallus impediens vel dans operam quominus talis machinator per regis iustitiam puniatur; peccat enim contra regiam maiestatem impediendo suam justitiam, quae ad eius pertinet honestatem, prout expresse de forma fidelitatis; XXII Quaestione ultima circa finem: ubi enummerando ea ad quae vasallus tenetur Domino Feudati, quae continentur his verbis: Incolume, tutum honestum, utile, facile, possibile, et exponendo illud vocabulum honestum dicitur ne sit in ei in damnum de sua iustitia vel de aliis causis, quae ad honestatem ejus pertinere videntur. V, 283, d.

[3]) — V, 116 steht 2,2 Quaest. 52 Art. 3.

[4]) — V, 83.

Menschen auf Erden verhängen kann. Sie beraubt ihn des höchsten irdischen Gutes und kann nie mehr rückgängig gemacht werden. Daher muss man gewissenhaft verfahren und darf sich nicht durch blosse Vermutungen leiten lassen [1]). Auch die Gewährsmänner, auf welche man sich stützt, um die Tötung eines Menschen zu rechtfertigen, müssen ganz klar und unzweifelhaft sprechen, dürfen nicht zweideutig interpretiert werden, denn: Qui sophistice loquitur, odibilis Deo est [2]). Bei der Erörterung von dergleichen Materien muss man auch sehr wohl darauf achten, ob man vor Theologen und Gelehrten eine Meinung als probabel bezeichnet, oder vor dem ungelehrten Volke, das alles gleich für bare Münze nimmt.

Von dem Gebote „non occides„ giebt es nun allerdings einige Ausnahmen [3]), bei welchen jeder Mensch scheinbar aus eigener Autorität töten darf, nämlich in den Fällen der Notwehr. Aber dieses Recht der Selbstverteidigung, dem nächtlichen Diebe, dem Wegelagerer gegenüber, bei einem Angriff auf die Keuschheit, auf welche sich Petit stützt, kann hier gar nicht in Frage kommen. Denn tatsächlich erfolgt in diesen Fällen die Tötung doch durch die Autorität des Gesetzes, welches für sie ausdrücklich Genehmigung gibt. Aber für die Ermordung des Tyrannen kennt weder das göttliche noch das menschliche Recht ein Ausnahmegesetz, mag man auch, — wie Petit und seine Anhänger es tun, — noch so viele Verklausulierungen zur Definition des betreffenden Tyrannen anwenden [4]). Unbestritten muss immer die Autorität vorhanden sein. Der hl. Thomas will sogar das Recht der Selbstverteidigung eingeschränkt wissen [5]). Wenn also sogar die Verteidigung des eigenen Lebens an gewisse Grenzen gebunden ist, wie darf man dann einen Menschen töten auf die blosse Vermutung hin, er strebe einem dritten, und sei dieser auch der König, nach dem Leben, und das ist ja nach Petit das Wesen des Tyrannen [6]). In der äus-

[1]) Vergl. auch V, 155.
[2]) — V, 156 c.
[3]) Vergl. auch V, 306 Mag. Matiscone.
[4]) — V, 283 c.
[5]) — V, 281 d. — Illicitum est, quod homo intendat occidere hominem, ut se ipsum defendat, nisi ei, qui habet publicam autoritatem.
[6]) Vergl. auch V, 287 a. Et si quilibet talis princeps tyrannus a subdito posset occidi, propter machinationem contra Regem vel principem suum; hoc non esset, nisi propter obligationem quam quilibet subditorum habet ad princi-

sersten Konsequenz weitergehend, wäre schliesslich niemand mehr seines Lebens sicher, namentlich wenn man noch Belohnung für eine solche Tat in Aussicht stellt, wie Petit es tut [1]).

Schon die alten Heiden waren sich des Naturgesetzes, das den Mord verbietet, völlig bewusst [2]); aber selbst wenn sie widersprechen, braucht man auf sie keine Rücksicht zu nehmen: quod plures antiqui non erant ita obligati ad salvandam animam sicut Doctores nostri [3]).

Und wenn es auch ein Gesetz gegeben haben sollte, dass den Mord für erlaubt erklärte, so war es eo ipso ungültig, denn jedes menschliche Gesetz, das den Geboten Gottes und der Natur widerspricht, ist ungültig. Das Naturgesetz seinerseits ist wieder abhängig vom göttlichen, quae omnia principia juris naturalis continet [4]).

Ferner muss man erwägen, dass etwas durch das bürgerliche Gesetz erlaubt sein kann, was für das Gewissen strafbar ist. Wenn der pater familias auch Herr über das Leben seiner Kinder ist (und auch den in flagranti ertappten Schänder seiner Tochter, wie der Ehegemahl den Ehebrecher, töten darf), nach dem bürgerl. Gesetze, so würde er sich doch versündigen, wenn er von seinem Rechte Gebrauch machen wollte [5]).

Aber in der Tat giebt es kein solches Gesetz. Das kanonische Recht spricht sich im Gegenteil scharf gegen diese Ansicht von der Erlaubtheit des Mordes aus [6]). Und im Naturgesetz heisst es: Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu [7]).

pem tanquam ad personam publicam non privatam; et quod est caput communitatis et per consequens a simili vel etiam a fortiori, quilibet talis princeps tyrannus a quolibet subditorum suorum, qui non minus obligatur ad communitatem, cuius est pars, quam ad principem; imo magis, posset merito et laudabiliter interfici, pro defensione et tuitione Reipublicae per ipsum male tractatae et posset perimens consimilem excusationem praetendere, de impotente iustitiam consequendi; quae esset excusatio subdola et damnabilis in peccatis.

[1]) — V, 287 c.

[2]) Vergl. das Beispiel, welches Valerius von Lepidus und Cato erzählt: V, 282 c.

[3]) — V, 148.

[4]) — V, 282.

[5]) — V, 281 b.

[6]) — V, 280 ff. „Pro humanis —“.

[7]) — V, 283.

Nun will man allerdings einige Autoritäten für die Zulässigkeit des Tyrannnmordes ins Feld führen, aber ihre Zustimmung ist nur eine scheinbare. Und selbst auch, wenn sie wirklich dieser Ansicht wären, so liessen sich doch gegen sie eine solche Menge anderer Zeugnisse erbringen, dass ihre Meinung dagegen gar nicht ins Gewicht fällt. Was z. B. die berühmte Stelle bei Thomas anbetrifft, wo er die Ermordung Caesars loben soll, so ist sie dahin zu verstehen, dass er bloss die Meinung Ciceros anführt, ohne sich selbst damit einverstanden zu erklären; auch kann man ja ganz gut annehmen, dass die Ermordung Caesars auf den Befehl des Senates vollzogen wurde; waren doch schon die Alten zweierlei Meinung hinsichtlich dieser Tat [1]). Uebrigens geht aus allen Stellen des hl. Thomas, so aus den Allegationen zu der Quaestio: Utrum licitum est obedire tyrannis? mit Sicherheit hervor, dass es ihm niemals eingefallen, den Tyrannenmord ‚sine autoritate' zu loben. Er hält nur den ex publica administratione vel divina inspiratione vollzogenen für zulässig [2]). Wenn Johannes von Salisbury, wie man weiter anführt, in seinem Policraticus III, 15 behauptet, der Tyrann dürfe getötet werden, wenn er nämlich sagt: es sei erlaubt, dem Tyrannen, den man doch töten dürfe, zu schmeicheln, so ist nicht zu übersehen, dass er gleich darauf hinzufügt: in eum ergo merito armantur Jura, qui Leges exarmat et publica potestas saevit in eum [3]). Er giebt also durchaus nicht einer Privatperson das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit vorzugehen, sondern das Gesetz steht nach seiner Anschauung wider jenen auf. Ja, er sagt sogar, — wie übrigens auch Thomas, — die sicherste Abwehr gegen die Tyrannen sei die Zuflucht zur göttlichen Majestät. Derselbe Thomas in seinem Werke: De regimine Principum und sein Uebersetzer Nic. Oresmus im Anfang des V. Artikels erklären ausdrücklich, dass ein solcher Tyrann mehr dem Gerichte Gottes zu überlassen als aus privater Autorität durch Aufstand zu töten sei [4]).

Petit beruft sich zu Unrecht auf das Beispiel von Moses. Im Text heisst es ausdrücklich: Moses habe erkannt, dass Gott seinen

[1]) — V, 98, 112 und die Meinung des Valerius 285 c.
[2]) — V, 112. Die divina inspiratio ist allerdings ein sehr wunder Punkt.
[3]) Vergl. auch V, 116 d. i. f.
[4]) — V, 109. Vergl. dazu V. 286 c.

Brüdern durch seine Hand Hilfe schaffen wolle. Nik. de Lyra sagt: er habe auf göttliche Inspiration hin gehandelt [1]). Gott hat ihm seinen künftigen Beruf offenbart. Man muss in Moses zwei Personen unterscheiden: den göttl. Propheten und den Privatmann. Als Letzteres durfte er den Aegypter nicht töten, wie Augustin richtig bemerkt, wohl aber als Prophet, der erkannte, dass er der Gesetzgeber und höchste Richter seines Volkes sein werde. Augustin erklärt es nur für probabel, dass Moses durch seinen Zorn, zu dem er sich hinreissen liess, gesündigt habe, aber in dem Sinne, wie Petit es nimmt, ist es unrichtig [2]). Phinees hat nicht ohne Autorität den Zambri getötet, wie Petit behauptet, sondern auf den Befehl des Moses hin (Num. 25,5). Zu der Ermordung des Zambri hatte er allerdings keinen speziellen Befehl, deswegen kann man doch nicht sagen, er habe es ohne Befehl getan, sonst müsste man auch von den Prévôts der Städte behaupten, sie würden die Diebe, Räuber und Mörder ohne Befehl vom Leben zum Tode bringen, weil sie nicht bei jeder einzelnen Hinrichtung den König speziell um Ermächtigung angehen [3]).

Bei allem, was man aus den späteren Philosophen, den Gesetzen oder durch die Kraft der Epikie beweisen zu können glaubt, darf nie übersehen werden, dass dies alles nur für Fälle gilt, bei denen die erforderlichen Circumstantiae vorhanden sind. Die erste derselben ist aber die, dass die Tötung nicht invasive ohne Autorität geschieht: wenn man jemand defensiv tötet, so ist das natürlich kein Mord [4]). Ferner tritt der heilige Thomas ausdrücklich der Meinung des Peter von Auvergne entgegen, welcher glaubt, unter gewissen Voraussetzungen dürfe man in guter Absicht einen Aufruhr erregen. Thomas hält dieses Mittel aber selbst zu einem guten Zwecke für unzulässig, weil der Aufruhr gewöhnlich grosse Uebel im Gefolge hat [5]). Auch gegen Fürsten, die ungerecht das Volk bedrücken, giebt es keine Berechtigung zur Widersetzlichkeit, denn Paulus sagt (Römer 13,1): es

[1]) — V, 98—99.

[2]) — vergl. V, 120 c, 121 a, 134 c, 137 a, 159 c, und Augustin contra Faustum 22,22 (V, 117—119.

[3]) — V. 56, 121, 134 b, 158 c f.

[4]) — V, 112 c.

[5]) — V, 113.

giebt keine Obrigkeit ausser von Gott; die da bestehen, sind von Gott eingesetzt. Wer sich daher der Obrigkeit widersetzt, widersetzt sich Gott. Und Petrus ermahnt an verschiedenen Stellen zur Unterwürfigkeit gegen den Herrscher, selbst wenn er streng sein sollte (Petr. I. 2,13 ff [1]). In gleicher Weise wendet sich Thomas auch gegen die Meinung des Aristoteles [2]). Dieser sagt: das Gemeinwesen sei auch etwas göttliches, welches man frei von allem Uebel bewahren müsse, gegebenenfalls durch Aufruhr gegen seinen Tyrannen, denn dieser unterjoche naturwidrigerweise die Untertanen durch Gewalt. Gewalt aber darf man durch Gewalt abwehren. Thomas erwiedert darauf, es gebe ein anderes Mittel, die Fürsten zu besseren, wenn nämlich das ganze Volk, welches in seiner Gesamtheit die höchste Gewalt repräsentiere und über dem Fürsten stehe, diesen zur Rechenschaft ziehe. Das ist dann kein Aufruhr, weil die höhere Gewalt ja beim Volke ist [3]). Wenn aber das Volk in seiner Mehrzahl schlecht ist, so herrscht auch der Tyrann durch den Willen Gottes zur Züchtigung desselben. Mitunter allerdings ist der Aufstand auch eine Strafe für den Fürsten, zumal eine gute Bürgerschaft kraft ihrer höheren Autorität nicht einem schlechten Fürsten unterworfen sein kann. So kommt es vor, dass manchmal aus einem Aufstand Gutes hervorgehen kann, aber im Allgemeinen ist derselbe zu verwerfen.

Dem Privatmann also steht kein Recht zu, den Tyrannen zu töten, wieviel weniger denn dessen eigenen Dienern, die ihm speziell verpflichtet sind. Hier braucht man nur auf das Beispiel von David und Saul hinweisen [4]).

Ganz dem christlichen Empfinden aber widerstrebt es, wenn Jean Petit die Lehre aufstellt, der Meuchelmord, also die plötzliche, unversehene Tötung aus dem Hinterhalt sei die den Tyrannen eigens zukommende Todesart. Dadurch kommt doch das Seelenheil des Gemordeten in Gefahr, weil man ihm keine Zeit zur Reue über seine Sünden lässt. Gegen ein solches unchristliches Verfahren spricht sich das Dekret ‚Pro humanis' (in VI de homicidiis) mit aller Entschiedenheit aus. Clemens V. verbietet dadurch auf dem

[1]) — V, 136.
[2]) — V, 114 b.
[3]) — V, 114 c.
[4]) — V, 84.

Konzile von Vienne allen Fürsten, den zum Tode Verurteilten die Tröstungen der Religion vorzuenthalten [1]). Und nebenbei gesagt hat der Staat ein grosses Interesse daran, die Bestrafung eines Uebeltäters, — wenn der Betreffende wirklich einer ist, — in der Oeffentlichkeit zum abschreckenden Beispiel für das Volk vollstrecken zu lassen [2]).

Auch die hl. Schrift verbietet geradezu, dass man jemand durch Auflauern und Aehnliches töte, so z. B. Exod. 21, 12-14: Qui percusserit hominem volens occidere morte moriatur. Qui autem non est insidiatus, sed Deus illum tradidit in manus eius, constituam tibi locum in quem fugere debeat. Siquis per industriam occiderit proximum suum et per insidias, ab altari meo evelles eum ut moriatur — d. h. wer einen Menschen mit Absicht und durch Nachstellung tötet, sündigt, wer ihn aber aus Zufall tötlich verwundet, ist entschuldbar [3]).

Ein Hinterhalt ist überhaupt nur im Kriege und auch dann nur erlaubt, wenn keine Lüge usw. damit verbunden ist, wie der hl. Thomas sagt [4]): Die Schmeicheleien aber usw. sind vom Herrn verdammt [5]).

Aber gesetzt auch, alles Vorstehende spräche nicht gegen die Erlaubtheit des Tyrannenmordes, so müssten doch noch eine ganze Reihe von Umständen vorhanden sein, ehe dem Privatmann erlaubt wäre, selbst einzugreifen. Einmal müsste es ganz klar und unzweifelhaft feststehen, dass der Tyrann nicht von der kompetenten Stelle zur Rechenschaft gezogen werden kann [6]).

Doch selbst das ist kein rechter Grund zum Einschreiten, denn wie oft kommt es vor, dass ein Verbrecher vom Richter nicht bestraft werden kann, weil er sich der Rechenschaft durch Flucht entzogen usw., und dennoch ist er deswegen noch lange nicht vogelfrei [7]).

---

[1]) — V, 284 b.
[2]) — V, 82.
[3]) — V, 292 c.
[4]) — V, 86. Ferner 112 b.
[5]) Isaias V, 20. Die Stelle ist in das Decret. XI. q. 3. aufgenommen worden (O. o. V, 87).
[6]) — V, 108 c, 112 a, pauci sunt tyranni de quibus iustitia nequiret fieri, V, 284 a.
[7]) — V, 290.

Dann müsste ferner feststehen, dass niemand anders die Strafe besser oder eben so gut vollziehen kann [1]). Kein anderes Mittel dürfte mehr vorhanden sein, womit man den Tyrannen in Schranken halten könnte, sein Treiben sei aber wirklich unerträglich; — obwohl man zur Vermeidung grösserer Uebel vielmals kleinere erdulden muss, auch wenn sie noch so drückend sind, (Vergleich — das Unkraut unter dem Weizen) [2]); es bestehe auch keine Hoffnung mehr, dass er sich bessern könne usw. [3]).

Vor allem aber darf keine selbstsüchtige oder schlechte Absicht, wie Rachsucht, Ehrgeiz usw. den Mord diktieren und man darf keine schlechten Mittel anwenden [4]). Solche sind z. B. Meineid, Lüge, Verrat, Verstellung usw. Sagt doch Augustin in seinem Buche über die Lüge, man müsse auch dem Feinde die Treue halten. Umsoweniger darf man solche Lügen gebrauchen [5]), denn wenn man sie für zulässig erklären wollte, so würde man damit Treue und Glauben aus der menschlichen Gesellschaft verbannen, ja diese selbst dem Untergang und der Auflösung preisgeben. Daher sprechen sich auch alle Gewährsmänner gegen ihre Erlaubtheit aus. Johannes von Salisbury sagt: Hoc tamen cavendum docent historiae, ne quis illius moliatur interitum, qui fidei religionis tenetur astrictus. Einen rechtmässigen Eid darf man unter keinen Umständen brechen [6]), ebensowenig wie man schwören darf, etwa Böses tun zu wollen. Wenn man den Eid und das Gelöbnis der Treue unter dem Vorwande, sie einem Tyrannen geleistet zu haben, brechen dürfte, so käme das der völligen Anarchie gleich. Zumal in den Köpfen der gewöhnlichen Leute, welche keine feinen Unterscheidungen zu machen gewohnt sind und schliesslich jeden, der Ansprüche an ihren Geldbeutel erhebt, als Tyrannen ansehen, würde durch eine solche Lehre die grösste Verwirrung und Verheerung angerichtet

[1]) — V, 108 (III).
[2]) — V, 109 (IV).
[3]) — ibidem V. Vergl. auch V, 111 c: Tyrannos vero, quos reputat conversione indignos, potest (sc. Deus) auferre de medio, vel ad infimum statum reducere, secundum illud Sapientis: Sedes ducum superborum destruxit Deus, et sedere fecit mites pro eis. Eccli. X, 17.
[4]) — V, 109 (VII).
[5]) — V, 203.
[6]) Vergl. die Zitate 137 c von Augustin, Bonaventura, Thomas, Petrus Lombardus, Hugo v. St. Victor.

werden [1]). Wie wenig man einen gültig geleisteten Eid brechen darf, geht doch schon daraus hervor, dass man sogar einen solchen halten muss, der durch Furcht erpresst ist, wenn es ohne Sünde geschehen kann [2]).

Endlich gehört noch zu den obenerwähnten Umständen, dass auf keine Weise das Seelenheil des zu Tötenden gefährdet werden darf, was sich aber bei einem Morde kaum vermeiden lassen wird [3]).

Nach allem, was in Vorstehendem erörtert worden, sehen wir, dass die Behauptung, ein Tyrann sei als solcher des Todes schuldig, kaum verneint wird. Im Gegenteil, vielfach wird sie stillschweigend indirekt, ja hin und wieder sogar direkt bejaht. Das Hauptgewicht wird von den Gersonianer von vornherein auf das „propria autoritate“ gelegt; mit anderen Worten, es wird der Unterschied zwischen Meuchelmord und legaler Tötung (Hinrichtung) scharf betont. Wie man bei dem herrschenden Gedanken der Volkssouveränität, der ja auch bei Thomas vorhanden, sich zur Hinrichtung eines Tyrannen gestellt hätte, ist nicht zweifelhaft. Jedenfalls bewegten sich die Angreifer Petits mitunter auf einem recht schwankenden und unsichern Boden, zumal wenn man mit göttl. Inspiration, geheimen göttl. Befehlen usw. operierte. Die Verteidiger der Justifikation nutzten die schwachen Stellen auch geschickt aus. Kaum, dass einer leugnete, die VII Assertionen, wie Gerson sie aufgestellt, seien Aergernis erregend, man giebt das ruhig zu, um desto eifriger die eigentlichen Sätze Petits zu rechtfertigen [4]).

Vor allen spricht Petit von einem solchen Tyrannen, von welchem kein Rekurs an eine höhere Gewalt möglich ist. Ein solcher aber darf nach Thomas getötet werden [5]). Und zwar per insidias non obstantibus iuramentis; dann aber muss die Beharrlichkeit und Verstocktheit des Tyrannen in seiner Bosheit, wie Petit

[1]) — V, 86.

[2]) — V, 289 und auch 85 (in cap. Si vero. De jurament. 21. Qu. 2. Nemo debet vel tenetur tyrannum occidere contra praestitum juramentum).

[3]) — V, 109 (VI).

[4]) Als Hauptredner kommen im folgenden in Betracht: Mag. Ursinus Taillenande V, 127. Dionysius Pagani V, 162; Roland Barguenal V, 172; Emericus de Bituria V, 153; Petrus ad Boves V, 164; Erardus Emengart V, 189 (ist gegen die Ass., aber für die Erlaubtheit des Tyrannenmordes); Andreas Bernadi V, 304; Mercerii V, 309.

[5]) — V, 164. Siehe auch oben bei den Thesen Petits V, 27.

sie annimmt, in Betracht gezogen werden und ferner auch, dass Petit von der Voraussetzung ausgeht, es sei Gefahr im Verzuge [1]).

Wenn an einem Körper sich ein faules Glied befindet, das durch keine Sorgfalt der Aerzte geheilt werden kann, so muss man es abschneiden, damit nicht der ganze Körper zu Grunde geht. So wenn in einem Staate der Tyrann hartnäckig bleibt, oder alle seine Untertanen hat töten lassen bis auf zwei, so dürfen diese ihn ebenfalls töten [2]). Was die Eide etc. anbelangt, so nimmt Petit an, — wie seine Verteidiger behaupten, — sie richten sich gegen den König oder zum Schaden der Seele des einen Vertragsteiles oder seiner Angehörigen.

Der Mord des Tyrannen verstösst nicht gegen das V. Gebot. denn ein Tyrann wird nie propria autoritate getötet, sondern immer autoritate legis, saltem implicita [3]). Das Gebot erleidet überhaupt sehr viele Ausnahmen. Vergleich z. B. die Gewalt des Vaters über Leben und Tod seiner Kinder. Wenn man sich auf diese Weise auf Beispiele aus dem Leben berufen kann, welche eine Ausnahme für das Gebot bilden, dann braucht man nicht erst auf eine Eingebung Gottes zu warten, denn das hiesse Gott versuchen, wenn man ohne Weiteres ein Wunder verlangte [4]).

Die Feinde des Vaterlandes dürfen getötet werden, der Tyrann ist aber ein solcher, also ist seine Tötung erlaubt [5]). Durch Naturgesetz muss das Haupt von den übrigen Gliedern beschützt werden, also darf man auch den gefährdeten König gegen die Umtriebe des Tyrannen schützen [6]).

Der Tyrann unterwirft sich ja nicht dem Gesetze, sondern stellt sich ausserhalb desselben, also braucht man ihn auch nicht dem Gesetze gemäss zu behandeln.

Die Aussprüche der Gewährsmänner lassen allerdings häufig eine zweifache Deutung zu. Aber alle Alten, morales maxime, verurteilen den Tyrannen und seine Herrschaft, weil er ein Zerstörer

---

[1]) — ibidem.

[2]) — V, 154 a. Sic in corpore politico et in una communitate, si quis esset taliter obstinatus, vel si omnes esset occisi per tyrannum, demptis duobus, videtur quod liceret ipsis ipsum occidere.

[3]) — V, 167. Vergl. auch 305 b.

[4]) — V, 153.

[5]) — V, 309 d; dazu stimmt V. 314 d von den drei Arten der Tyrannen.

[6]) — V, 310.

des Reiches ist, und deshalb darf jeder Untertan ihm entgegentreten [1]).

Es ist ganz falsch, wenn man Petit unterschiebt, er verstehe unter subditus einen Untergebenen des Tyrannen, nein, er meint damit vielmehr einen Untertanen des souveränen Herrschers, dem der Tyrann nachstellt [2]).

Wenn Thomas am Ende des dritten Buches der Sentenzen sagt, dass derjenige, welcher einen Tyrannen tötet, gelobt und belohnt wird, so ist das ein Wahrheitsbeweis für die Lehre Petits, denn er legt ja alle die geforderten Circumstanciae seinem Tyrannen bei [3]). Und weiter beantwortet Thomas die Frage, ob die Untertanen zum Gehorsam gegen den Tyrannen verpflichtet seien: nein, sondern man kann ihn möglicherweise töten [4]). Die Meinung Johanns von Salisbury geht aus seinem Ausspruche hervor: Der Fürst zwar ist zu lieben und zu verehren, der Tyrann dagegen, dieses Abbild der Verruchtheit, muss aus dem Wege geräumt und meistens getötet werden. Ueberhaupt lässt das ganze 15. Kapitel seines dritten Buches erkennen, wie er über diesen Punkt denkt.

Haben doch sogar Heilige Beispiele für die Wahrheit der Petit'schen Lehre gegeben. So der hl. Bischof Aldatus, der den Tyrannen der Sachsen in Stücke gehauen hat, wie Samuel den Tyrannen Agag (Reg. I. 15, 35). Der Mönch Robert hat den tyrannischen König Johannes und sich vergiftet, weil er jenen auf keine andere Weise weder bessern noch töten konnte [5]). Auch Jachel, welche den Tyrannen Sisara in Schlafe tötete, wird in der heiligen Schrift sehr gelobt (Judicum IV, 17 u. V, 24) und als die gesegnete unter allen Frauen gepriesen, welches Lob durch Nic. de Lyra bekräftigt wird [6]).

Wenn man behauptet, die Proposition Petits sei staatsfeindlich, so ist gerade das Gegenteil wahr; sie will verhüten, dass der Staat umgestürzt werde [7]), und schützt das Leben und die Herrschaft des

---

[1]) — V. 174.
[2]) — V, 173.
[3]) — V, 167 b, 172 d.
[4]) — V, 173 c.
[5]) — V, 190.
[6]) — V, 305 i. f. und f.
[7]) — V, 167.

Königs. Sie öffnet auch nicht dem Betrug und Ungehorsam den Weg, sondern verhindert Verschwörungen und erzieht die Fürsten zum Gehorsam gegen ihren Oberherrn. Eine Verurteilung der Lehre würde nur zur Folge haben, dass die Tyrannen ungescheuter ihr Wesen treiben können und die Untertanen in Zukunft noch mehr knechten. In Frankreich allerdings wäre das ja nicht zu befürchten, denn unsere Fürsten waren von jeher gütig und milde, aber in anderen Ländern könnte das doch eintreten [1]).

Im Grunde genommen können die Verteidiger Petits wenig Neues mehr vorbringen, weil jener schon selbst das Wichtigste zu seinen Gunsten angeführt hatte. Ihre stärkste Position besteht eben in dem Umstand, dass die Väterstellen oft mehrdeutig sind, dass sich dieselben widersprechen, sodass aus diesen Autoritäten keine Klarheit gewonnen werden kann. Darum verschanzen sie sich immer wieder hinter der Behauptung, Tyrannei sei „in se" ein todeswürdiges Verbrechen, weil sie wohl wissen, dass sie in dieser Stellung unangreifbar sind, da ihre Gegner darüber bei sich selbst keine Sicherheit haben.

[1]) — V, 173 b.